

BERLINER ERBPRAXIS DER BESONDERE RATGEBER



UNESCO-WELTKULTURERBE: GARTENSTADT FALKENBERG (TUSCHKASTENSIEDLUNG VON BRUNO TAUT)

Stürzen Sie Ihre Erben nicht ins Verderben.



Wir beraten und vertreten Sie in allen Angelegenheiten rund um die Themen Erbrecht (Testament, Erbvertrag, Erbauseinandersetzungen, Erbfolge und Unternehmensnachfolge) sowie zur rechtssicheren Formulierung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

BERLIN

Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

12489 Berlin
Volmerstraße 5
Telefon: (030) 6392 4567

BERLINER ERBPRAXIS

DER BESONDERE RATGEBER

VORWORT

Die Deutschen werden immer vermöglicher. Nicht alle Deutschen, aber sehr sehr viele. Das liegt schlicht und ergreifend daran, dass wir über 70 Jahre keinen Krieg geführt haben. Früher haben wir ja gerne in unregelmäßigen Abständen unsere Nachbarn mit Krieg überzogen, so dass am Ende kaum noch ein Stein auf dem anderen stand, insbesondere bei uns selbst. Heute profitieren wir vom Fleiß der Nachkriegsgeneration und dem Zusammenschluss in der Europäischen Union, die wir als „Friedensprojekt“ niemals gering schätzen sollten.

Nach unserem Grundgesetz ist nicht nur das Eigentum, sondern auch das Erbrecht geschützt. Das, was ich im Leben erwirtschaftet habe, kann ich an andere weitergeben. Das Erbrecht in seiner heutigen Ausgestaltung erfüllt viele Funktionen. Die Versorgung des Ehepartners, der Kinder und Enkelkinder ist von enormer Bedeutung.

Die Grundzüge des deutschen Erbrechts sind seit über hundert Jahren gleich. Trotzdem ist das Erbrecht keine leichte Materie. Bei der erbrechtlichen Gestaltung ist man deshalb in der Regel auf juristische Hilfe angewiesen. Es gibt viele Ratgeber von Banken, Versicherungen, Ministerien, Anwälten und Notaren, aber die wenigsten sind vergnügliche Lektüre. Juristen schreiben gerne in Juristendeutsch, Beamte gerne in Beamtendeutsch usw.

Diese Broschüre „Erbpraxis“ versucht einen anderen Weg. Das Erbrecht wird nicht kompakt in all seinen Facetten dargestellt, sondern einzelne Artikel beleuchten unterschiedliche Aspekte: Gesetzliche Erbfolge, Testament und Erbvertrag, Pflichtteilsrecht, Steuerrecht, internationale Besonderheiten bis hin zu den Dingen, die man vor dem Tod berücksichtigen muss.

Diese Broschüre kann und will keinen vollständigen Einblick in die komplizierte Materie des Erbrechts verschaffen. Sie kann kein Jurastudium oder ein juristisches Lehrbuch ersetzen.



Aber sie enthält viele Tipps und Hinweise, so dass Sie sich konkretere Vorstellungen darüber machen können, was Sie sinnvollerweise frühzeitig regeln sollten.

Die Autoren sind Rechtsanwalt Dr. Ulrich Zacharias und sein Juristenteam, denen es gelungen ist, „auf deutsch“ zu schreiben, juristische Fachausdrücke und Gesetzesparagrafen zu vermeiden. Dr. Ulrich Zacharias beschäftigt sich seit über 30 Jahren mit Erbrecht. Er hat im internationalen Erbrecht promoviert. Er hat viele Ratgeber, Broschüren und Formulare in leicht verständlicher Sprache geschrieben und hält jährlich zahllose Vorträge. Bei allem gilt die Devise, die ihm sein Doktorvater Bernhard Großfeld mit auf den Weg gegeben hat: „Schreib wie man spricht!“

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2 – 3
Die gesetzliche Erbfolge	6 – 7
Ehegattenerbrecht	8 – 10
Lebenspartner im Erbrecht	11
Die Testamentsformen	14 – 15
Checkliste Erbrecht	16 – 19
Ehegattentestamente	20
Berliner Testament	22 – 23
Grundwissen Pflichtteilsrecht	28 – 38
Das Testament in der Patchworkfamilie	39
Das Zacharias'sche Testament	42 – 47
Checkliste gemeinschaftliche Testamente	48 – 51
Behindertentestament	52 – 53
Singletestament	54 – 55
Erbengemeinschaft	56 – 57
Immobilien und Vorsorge	58 – 59
Immobilie und Erbrecht	60 – 64
Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit	66 – 72
Betreuung und Erbrecht	78 – 85
Der digitale Nachlass	88
Erbschaftssteuerrecht	89 – 91

Erbvertrag	94
Nießbrauch	95 – 96
Der Nachlasspfleger	97 – 99
Das Nachlassverzeichnis	104 – 105
Der Testamentsvollstrecker	106 – 107
Nacherbe	108
Auskunft	109
Anrechnung und Ausgleichung	110
Auslegung oder Anfechtung?	111
Böswillige Schenkungen	112
Grenzenloses Erbrecht	113
Patientenverfügung	114 – 115
Berliner Patiententestament	118 – 122
Patientenverfügung und Sterbehilfe	123 – 127
Berliner Vorsorgevollmacht	130 – 134
Im Falle eines Falles	136
Betreuungsverfügung	138 – 139
Die Erbrechtsgarantie	140 – 141
Doppelte Steuer	142

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Wenn ein Mensch stirbt, gibt es einen Nachlass. Denn der Verstorbene hinterlässt Hausratsgegenstände, Barvermögen, Schmuck, ein Haus, ein Auto, vielleicht einen Betrieb oder auch Schulden. Der Tote muss beerdigt werden, die Wohnung muss gekündigt und geräumt werden, Versicherungsverträge müssen beendet werden, Telefon und Zeitung müssen abgemeldet werden und vieles mehr. Wer kümmert sich um alles, wenn kein Testament da ist? Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Denn **einen Erben gibt es immer**. Wenn keine Verwandten mehr da sind, dann erbt der Fiskus.

Die gesetzlichen Erben sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Es gibt **Erben 1. Ordnung**, das sind die **Abkömmlinge** des Verstorbenen, also die Kinder, Enkel, Urenkel, etc.

Zu den **Erben 2. Ordnung** gehören die Eltern und Geschwister des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Nichten, Neffen, etc.

Zu den **Erben 3. Ordnung** gehören die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Cousinsen und Cousins, etc. Dann gibt es auch noch Erben 4. und 5. Ordnung nach dem gleichen Muster, also Urgroßeltern, Ururgroßeltern und deren jeweiligen Abkömmlinge.

Die Erben einer höheren Ordnung schließen die Erben einer niedrigeren Ordnung aus. Und **es wird nach Stämmen und Linien vererbt**. Ab der 4. Ordnung gilt das Gradualsystem. Die Zahl der vermittelnden Geburten bestimmt den Erben. Wer am nächsten verwandt ist, soll Erbe werden.

Ein **Beispiel für Erben 1. Ordnung**: Rudi Meier stirbt 3 Jahre nach seiner Ehefrau, die zusammen mit der gemeinsamen Tochter Jenny bei einem tragischen Autounfall ums Leben gekommen war. Er hinterlässt 2 Söhne, Rudolf und Karl, beide verheiratet, Karl hat 4 Kinder. Welche Rechte kann der Ehemann von Jenny und dessen beiden Töchtern aus der Ehe geltend machen?

Lösung: Rudi hatte 3 Kinder, deshalb gibt es drei Stämme. Die Söhne Rudolf und Karl erben je $\frac{1}{3}$, die beiden Töchter von Jenny je $\frac{1}{6}$, Jennys Mann ist nicht Erbe. Auch die Kinder von Karl erben nichts, denn Karl „repräsentiert“ den Stamm.

Beispiel für Erben 2. Ordnung: Die verwitwete Erika stirbt kinderlos. Es leben noch ihre Mutter und die Schwestern Doris, Ruth und Nellie. Erikas verstorbener Bruder Heiner hatte zwei Söhne, die wissen wollen, ob sie etwas von der Tante Erika erben.

Lösung: Es gibt 2 Linien, die Mutter von Erika erbt $\frac{1}{2}$, der Anteil des verstorbenen Vaters (2. Linie) wird an die Abkömmlinge weitergereicht. Deshalb erben die Schwestern Doris, Ruth und Nellie je $\frac{1}{8}$, die beiden Söhne des verstorbenen Bruders Heiner je $\frac{1}{16}$, sie gehören zum 4. Stamm der 2. Linie.

Die **Ehepartner** des oder der Verstorbenen tauchen in diesen Ordnungen nicht auf. Für sie gilt ein **Sondererbrecht**. Neben Erben 1. Ordnung erben sie mindestens $\frac{1}{4}$, neben Erben 2. Ordnung $\frac{1}{2}$ und neben Großeltern mindestens $\frac{1}{2}$. Leben keine Großeltern mehr und keine Verwandten der 1. und 2. Ordnung, so erbt der Ehepartner allein. Haben die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** gelebt, so erhöht sich der Erbteil des Ehepartners um $\frac{1}{4}$. Das ist eine pauschale Regelung des Zugewinnausgleichs. Der Ehepartner kann auch den realen Zugewinnausgleich verlangen, wenn er sich dadurch besser gestellt glaubt. Dann muss er die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. **Der Pflichtteil** ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehepartner, die Eltern und die Abkömmlinge (Erben 1. Ordnung) des Verstorbenen.

Also eine ganz schön komplizierte Rechnerei. Um die Erbschaft auszuschlagen, bleibt dem potenziellen Erben aber nur eine kurze Zeit von 6 Wochen.

EHEGATTENERBRECHT

Das Erbrecht des Ehepartners ist abhängig vom **Güterstand**, in dem die Eheleute gelebt haben. Wenn sie keinen Ehevertrag geschlossen haben, gilt der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**.

Der Begriff der Zugewinnngemeinschaft ist tückisch. Er suggeriert, dass die Eheleute gemeinschaftliches Vermögen haben. Aber das Gegenteil ist der Fall. Durch die Eheschließung ändert sich am Vermögen der Eheleute nichts. Sie hatten vorher getrenntes Vermögen und nach der Hochzeit auch. Weil sie **getrennte Vermögen** haben, können sich diese unterschiedlich entwickeln. Wenn er Sozialarbeiter ist und sie Ärztin an der Charité, dann führen die unterschiedlichen Einkommen – jedenfalls bei eigenen Bankkonten – zu unterschiedlichen Vermögensentwicklungen. Wenn er Zahnarzt ist und sie Zahnärzthelferin, wird das ebenso sein. Und gerade bei der früher üblichen Einverdienerhe brachte eben nur einer Geld nach Hause.

Gerade weil sich die Vermögen der Eheleute durch unterschiedliche Einkommen oder auch durch Erbschaften und Schenkungen unterschiedlich entwickeln können, kommt es bei **Beendigung der Ehe**, bzw. des Güterstandes durch Scheidung, Ehevertrag oder Tod zum sogenannten **Zugewinnausgleich**. Der, der mehr verdient hat, muss einen Ausgleich zahlen. Wenn die Eheleute das nicht wollen, müssen sie durch Ehevertrag etwas anderes, z.B. **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** vereinbaren.

Im Todesfall sieht das Erbrecht vor, dass der überlebende „vertragslose“ Ehepartner 1/4 vom Nachlass des verstorbenen Ehepartners erhält, wenn die Eheleute Kinder haben. Gibt es keine Kinder und kommen Erben der 2. Ordnung zum Zuge, also Eltern oder Geschwister des Verstorbenen, erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte.

Sie haben richtig gelesen! Der überlebende Ehepartner erbt neben Kindern lediglich $\frac{1}{4}$, wenn es keinen Ehevertrag gab. Woher kommt dann aber die feste Überzeugung, dass dem Ehepartner die Hälfte zusteht? Das beantwortet das Familienrecht. Denn mit dem Tod endet automatisch der Güterstand und der Zugewinnausgleichsanspruch entsteht, jedenfalls theoretisch. Die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs ist ganz furchtbar kompliziert. Streitigkeiten zwischen den Erben wären vorprogrammiert. Deshalb hat der Gesetzgeber im Familienrecht (!) geregelt, dass sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Der überlebende Ehepartner erhält also $\frac{2}{4}$. Das ist rechnerisch natürlich die Hälfte, aber tatsächlich sind es zwei verschiedene Viertel, nämlich einmal ein erbrechtliches und einmal ein familienrechtliches. Das familienrechtliche Viertel wird dem überlebenden Ehepartner zugestanden, auch wenn er vielleicht gar keinen Zugewinnausgleichsanspruch gehabt hätte, weil er z.B. selbst mehr verdient hatte als der Verstorbene. Es ist eine pauschale Regelung. Deshalb besteht der Ausgleich auch nur aus der Erhöhung um $\frac{1}{4}$. Das kann die Zahnarthelferin durchaus benachteiligen. Deshalb muss sie sich diese Pauschalregelung nicht gefallen lassen. Sie kann realen Zugewinnausgleich fordern. Dafür muss sie die Erbschaft ausschlagen, kann dafür aber zum Zugewinnausgleich zusätzlich den Pflichtteil fordern. Durch eine solche Ausschlagung kann sie möglicherweise besser dastehen, als durch die Beteiligung zu $\frac{2}{4}$. Darüber hinaus sind sowohl der Zugewinnausgleichsanspruch wie auch der Pflichtteilsanspruch Bargeldansprüche und damit überaus komfortabel. Der ausschlagende Ehegatte muss sich nicht in einer Erbengemeinschaft rumärgern, muss sich auch sonst nicht um den Nachlass kümmern, sondern braucht den verbleibenden Erben nur seine Kontonummer angeben.

Anders sieht es aus, wenn die Eheleute einen Ehevertrag hatten. War Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart, verbleibt es allein bei dem erbrechtlichen Viertel. Bei Gütertrennung gibt es zusätzlich noch die Besonderheit, dass der überlebende Elternteil nicht weniger erhalten soll, als die Kinder. Bei ein oder zwei Kindern erhöht sich also der Erbteil auf $1/2$ oder $1/3$. Bei drei und mehr Kindern verbleibt es bei $1/4$.



Wasserfront in Alt-Treptow

LEBENSPARTNER IM ERBRECHT

Lebenspartner gibt es solche und solche. Es gibt die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, die inzwischen aber auch heiraten können. Diese Lebenspartner sind im Erbrecht den Ehegatten weitestgehend gleichgestellt. Sie können gemeinsam ein Testament machen. Sie können einen Ehevertrag schließen, sie sind gesetzlich erbberechtigt und haben Pflichtteilsrechte sowie güterrechtliche Ausgleichsansprüche.

Unjuristisch ist ein Lebenspartner einer mit anderem Geschlecht, mit dem man zusammenlebt, aber nicht verheiratet ist, scherzhaft als Lebensabschnittsgefährte bezeichnet. Man nennt das auch wilde Ehe oder juristisch nichteheliches Zusammenleben und früher nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Alle Vorteile, die den eingetragenen Lebenspartnern oder Eheleuten zugute kommen, sind den Partnern in wilder Ehe versagt: Kein gesetzlicher Erbteil, kein Pflichtteil, kein gemeinschaftliches Testament, kein Steuervorteil und kein güterrechtlicher Ausgleich. Also ein Erbrecht wie unter Fremden bei den „Wilden“!



Köpenicker Schloß



ERBRECHT
UND VORSORGE
BEI KAFFEE UND KUCHEN

VERANSTALTUNGSORT
KAMEE CAFFÈ & ESS BAR

RUDOWER CHAUSSEE 25 › 12489 BERLIN-ADLERSHOF

REFERENTEN:
RECHTSANWÄLTE DIRK WITTSTOCK UND
DR. ULRICH ZACHARIAS, BERLIN

BITTE MELDEN SIE SICH TELEFONISCH AN UNTER DER
NUMMER (0 30) 63 92 45 67,
DAMIT WIR DIE VERANSTALTUNG OPTIMAL VORBEREITEN KÖNNEN.

Di. › 03.03.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

PATIENTENVERFÜGUNG

Die Lebenserwartung steigt, aber gleichzeitig auch die Zahl pflegebedürftiger und schwerstkranker Menschen. Wenn Sie Ihren Willen und Ihre Wünsche berücksichtigen wollen, brauchen Sie eine Patientenverfügung.

Di. › 10.03.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

VORSORGEVOLLMACHT

Das Betreuungsrecht wird seit Jahren immer wieder überarbeitet. Die Senioren werden immer älter und die Zahl der Betreuungsfälle steigt. Die Mitwirkung bei der Betreuerauswahl und die Durchsetzung eigener Interessen sind für viele Betroffene enorm wichtig.

Di. › 17.03.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

ALLES ÜBER TESTAMENT UND ERBRECHT

Eine Einführung in das Erbrecht. Wie plane ich meine Vermögensnachfolge? Wie sichere ich meine Angehörigen ab? Wen darf ich, wen muss ich berücksichtigen?

Di. › 24.03.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

TESTAMENT UND EHEGATTENTESTAMENTE

Wer die gesetzliche Erbfolge mit all ihren Konsequenzen vermeiden will, muss ein Testament machen. Dabei sind zwingende Formvorschriften zu beachten. In Deutschland dürfen Eheleute gemeinsam ein Testament machen. Das ist im Vergleich zu anderen Ländern eine absolute Besonderheit. Aber sie hat auch ihre Tücken.

Di. › 31.03.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

BERLINER TESTAMENT – ALT UND NEU

Das sogenannte Berliner Testament ist in Deutschland sehr beliebt. Es ist nur eine von vielen möglichen Varianten gemeinschaftlicher Testamente. Doch in vielen Fällen ist Vorsicht geboten, gerade bei sogenannten Patchworkfamilien. Hilfreich ist oft das „neue“ Berliner oder Zacharias'sche Testament.

Di. › 21.04.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

PFLICHTTEIL DURCHSETZEN

Der Pflichtteilsberechtigte hat es nicht leicht. Er hat keine Möglichkeit, selbst festzustellen, wie hoch seine Pflichtteilsansprüche sind. Die Bank darf ihm keine Auskunft geben. Also muss er den oder die Erben ggf. verklagen. Eine Stufenklage erfordert präzise Anträge.

Di. › 28.04.2020 › 16:00 – 17:30 Uhr

ERBRECHT UND IMMOBILIE

In Berlin sind die allermeisten Grundstücke und Häuser in Privatbesitz und spielen deshalb als derzeit steigende Werte bei Erbschaften eine große Rolle. Schon aus steuerlichen Gründen müssen sich die Immobilieneigentümer Gedanken machen.

DIE TESTAMENTSFORMEN

Wer ein Testament machen will, muss sich an bestimmte Formen halten. Und der „**letzte Wille**“ muss so formuliert sein, dass er rechtlich und tatsächlich umgesetzt werden kann. Viele handschriftliche Testamente führen deshalb zu Erbstreitigkeiten, weil man nicht genau weiß, was der Verstorbene denn wollte. Eine Vielzahl solcher Testamente ist fehlerhaft. Die größte Gefahr besteht bei handschriftlichen (eigenhändigen) Testamenten darin, dass man sie einfach und schnell verfassen und genauso einfach und schnell ändern und widerrufen kann. Man kann sie zu Hause aufbewahren und sie kosten nichts. Das hört sich eigentlich gut an, ist aber kreuzgefährlich. Denn nachdem man sich das ganze Leben lang gegen alles Mögliche versichert hat, spart man kurz vor Schluss am falschen Ende. Das ist einer der Gründe, warum in den Niederlanden und im romanischen Rechtskreis handschriftliche Testamente größtenteils verboten sind, denn sie bringen nur Streit und Rechtsunsicherheit.

Bei dem **handschriftlichen oder eigenhändigen Testament** muss der gesamte Inhalt von Hand geschrieben sein. Schreibmaschine und Computer sind tabu. Wenn Sie selbst nicht mehr schreiben können, kann es auch kein anderer für Sie tun. Geben Sie auf jeden Fall ein Datum an, möglichst auch den Ort, nummerieren Sie die Seiten und unterschreiben Sie das Testament. Wenn man Ihre Schrift nicht lesen kann oder Ihre Unterschrift nicht erkennen kann, dann können Sie sich eigentlich die Mühe sparen. Es steht Ihnen frei, wo und wie Sie das handschriftliche Testament aufbewahren. Wenn es aber nicht die finden, die es finden sollen, sondern die Anderen, die leer ausgehen oder gar keiner, dann hätten Sie sich die Mühe möglicherweise ebenfalls sparen können.

Es sprechen also viele Argumente für eine gute juristische Beratung oder ein **notarielles Testament**. Denn nicht guter Rat ist teuer, sondern schlechter oder gar keiner.

Anwälte und Notare arbeiten nach gesetzlichen Gebührenordnungen und gewährleisten, dass Ihr Testament so formuliert und aufbewahrt wird, dass Ihr letzter Wille auch ausgeführt werden kann. Wenn Sie selbst einen steuerlichen Fehler machen oder Erbstreitigkeiten provozieren, wird es wesentlich teurer.

Beim notariellen Testament erklärt man vor einem Notar mündlich seinen letzten Willen. Der Notar formuliert und schreibt den Testamentstext und liest ihn vor. Danach müssen beide unterschreiben. Der Notar muss das Testament in amtliche Verwahrung geben. Sie selbst erhalten eine beglaubigte Abschrift des Testaments. Dieses hat den Vorteil, dass Ihre Erben möglicherweise später keinen Erbschein beantragen müssen, weil sich Banken, Versicherungen und Ämter mit der beglaubigten Abschrift zufrieden geben.

Wenn Sie sich in akuter Lebensgefahr befinden und nicht mehr in der Lage sind, ein Testament zu schreiben, so kommt die Errichtung eines Nottestaments in Betracht. Ein solches **Nottestament** ist möglich als 3-Zeugen-Testament, See-Testament oder Bürgermeister-Testament. Diese Testamentsarten sind aber mehr als selten und gelten auch nicht sehr lange.

Der **Widerruf** eines Testaments kann auf verschiedene Weise erfolgen. So können Sie in einem neuen Testament schreiben: Ich widerrufe hiermit alle meine bisherigen Testamente. Oder Sie zerreißten und vernichten das alte Testament. Wenn das notarielle Testament in amtlicher Verwahrung ist, führt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung automatisch zum Widerruf.

Wenn das Testament verloren geht oder von einem Fremden vernichtet wird, bleibt es trotzdem wirksam. Das Problem ist nur, dass das sicherste Beweismittel fehlt. Deshalb überlegen Sie gut, wer Ihre Wohnung betreten kann und soll, wenn Sie nicht mehr da sind.

CHECKLISTE ERBRECHT

1. Wer errichtet das Testament? Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift

2. Gibt es Zweifel an der Geschäftsfähigkeit/Testierfähigkeit?

Ja Nein

3. Ist eine Betreuung angeregt oder eingerichtet?

Ja Nein

4. Personenstand des Testierenden?

Verheiratet, ledig, geschieden? Wer ist Ehegatte?

5. Welcher Güterstand gilt?

Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft

6. Existiert ein Ehevertrag oder Erbvertrag?

Ja Nein

7. Gibt es frühere Testamente, Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge?

Ja Nein

8. Gibt es Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte, Stiefkinder), Enkel oder Urenkel?

Ja Nein Namen, Geburtsdaten und Wohnanschriften



9. Leben die Eltern des/der Testierenden noch?

Ja Nein Namen, Wohnanschriften

10. Woraus besteht das Vermögen des/der Testierenden

Bar- und Bankvermögen

Wertpapiere

Immobilien

Betriebsvermögen

Anteile an Gesellschaften

Beteiligung an Erbengemeinschaften

Vermögenswerte im Ausland

Sonstige Vermögenswerte

11. Sind Schulden/Verbindlichkeiten zu berücksichtigen?

Ja Nein



**12. Wer soll Erbe werden, allein oder mit anderen?
Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift**

Sollen ein oder mehrere Ersatzerben bestimmt werden?

Ja Nein

Soll es einen oder mehrere Schlusserben geben?

Ja Nein

Soll Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden?

Ja Nein

13. Wer soll nicht Erbe werden? Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift

14. Ist jemand erb- oder pflichtteilsunwürdig?

Ja Nein

15. Haben Ehegatte oder Kinder/Enkel zu Lebzeiten etwas erhalten?

Ja Nein

16. Sollen einzelne Gegenstände hinterlassen werden?

Ja Nein

17. Wird eine Erbengemeinschaft gewollt/hingenommen?

Ja Nein



18. Sollen Vermächnisse festgelegt werden?

Ja Nein

19. Wäre die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Ja Nein

20. Soll in jedem Fall deutsches Erbrecht gelten?
(EU-Erbrechtsverordnung ab 2015)

Ja Nein

21. Welche Vorsorgedokumente existieren bereits?
(Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung,
Bankvollmacht)

22. Wann wurden diese erstellt, bzw. aktualisiert?
Vor oder nach 2010?

23. Sind die Vorsorgedokumente registriert?
Wo sind sie verwahrt?



EHEGATTENTESTAMENTE

Diese Testamente gibt es schon lange, sie sind nicht mal eine Erfindung des BGB von 1900. In anderen Rechtsordnungen sind solche gemeinsamen Testamente verboten, denn sie sind oft schwer zu verstehen.

In einem gemeinsamen Testament werden nämlich zwei Erbfälle geregelt. Die Eheleute wollen regeln, was nach dem Tod des ersten und was nach dem Tod des zweiten von ihnen gelten soll. Da kann es schnell zu ungeahnten und ungewollten Folgen kommen. Wussten Sie zum Beispiel, dass beim Berliner Testament Pflichtteilsansprüche der Kinder entstehen, obwohl diese als Schlusserben zu gleichen Teilen eingesetzt sind? Wussten Sie, wie einfach ein Berliner Testament ausgehebelt oder angefochten werden kann?

Deshalb sind gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten mit Vorsicht zu genießen. Man muss die Risiken und Nebenwirkungen genau bedenken. Ohne kompetente Unterstützung mutieren Ehegattentestamente nach dem Tode zu Beschäftigungsmaßnahmen für Anwälte. Das kann man durchaus vermeiden.



Hauptmann
von Köpenick

Blick auf den Luisenhain am
Dahmeufer mit Rathaus Köpenick



BERLINER TESTAMENT

Beim Berliner Testament handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten/Lebenspartnern mit einem bestimmten Inhalt: **„Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein, Erben des Letztversterbenden sollen unsere gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen sein.“** Ein Testament mit diesem Inhalt wird Berliner Testament genannt, weil es früher in Berlin besonders häufig erstellt wurde. Mittlerweile ist es in ganz Deutschland bekannt und beliebt. Es gibt aber auch andere übliche Testamente von Ehegatten, wie z. B. das Württembergische Testament.

In einem Berliner Testament sind **zwei Erbfälle** geregelt. Beim ersten Erbfall erbt der Ehepartner. Die Kinder bekommen nichts, sind also enterbt und haben **Pflichtteilsrechte**. Beim zweiten Erbfall erben die Kinder zu gleichen Teilen. Diese Position kann ihnen der überlebende Ehegatte nicht streitig machen, aber trotzdem haben sie **keine geschützte Aussicht** auf eine angemessene Beteiligung am Nachlass der Eltern. Denn ob nach dem Tod des überlebenden Elternteils noch Vermögen übrig ist, weiß vorher niemand. Ganz im Gegenteil sind Ereignisse denkbar, die die Erbenstellung negativ beeinflussen können. So entstehen z. B. durch Wiederverheiratung Pflichtteilsansprüche des Ehepartners Nr. 2. Erbe kann er nicht werden wegen des gemeinschaftlichen Testaments mit Bindungswirkung. Aber die Pflichtteilsansprüche erlangt er von Gesetzes wegen. Deshalb enthalten viele Testamente **Wiederverheiratungsklauseln**.

Wenn die Kinder sich ausreichend informieren und mitbekommen, dass ihre Aussichten auf angemessene Beteiligung am Nachlass in keinsten Weise gesichert sind, werden sie möglicherweise den ihnen zustehenden Pflichtteil geltend machen. Denn sie gehören ja im ersten Erbfall nicht zum Kreis der Erben und gehen leer aus. Das wollten die Eltern nun gerade nicht, denn sie wollten sich ja in erster Linie gegenseitig versorgen.

Natürlich sollen die Kinder zu gleichen Teilen alles kriegen, aber erst zum Schluss und nur, wenn etwas übrig bleibt. Die Pflichtteilsrechte der Kinder will man deshalb durch sogenannte **Verwirkungsklauseln** verhindern: „Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils seinen Pflichtteil verlangen, so soll es auch nach dem Tode des überlebenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten“.

Hierdurch entsteht aber die Gefahr der sogenannten **Pflichtteilkumulation**, dass also der Nachlass des erstversterbenden Elternteils doppelt durch Pflichtteilsansprüche belastet wird.

Ein ähnliches Problem stellt die **Erbschaftssteuerkumulation** dar, dass also ein Nachlassteil doppelt besteuert wird. Ein Beispiel: Haben die Eltern ein Berliner Testament inklusive einer Verwirkungsklausel errichtet und geraten auf einer Autobahn in eine Massenkarambolage, bei der er am Unfallort stirbt und sie zwei Tage später im Krankenhaus, dann geht sein Erbe auf die Ehefrau über. Dabei entstehen Pflichtteilsansprüche und möglicherweise Steuerforderungen. Zwei Tage später wird dann der verbleibende Nachlass beider Eheleute erneut mit Pflichtteilsrechten und Steuerforderungen belastet.

Also kann nicht jeder unbedenklich vom Berliner Testament Gebrauch machen. Erst recht nicht bei sogenannten Patchwork-Verhältnissen.



Haltestelle am Rathaus
in der Köpenicker Altstadt

UNTERWEGS MIT DER TRAM 68

MIT DER SCHÖNSTEN STRASSENBAHNLINIE BERLINS ZU DEN SEHENSWÜRDIGKEITEN IM SÜDOSTEN

Die Straßenbahnlinie 68 beginnt hinter dem S-Bahnhof Köpenick, führt vorbei an den großen Einkaufszentren Forum Köpenick und Saturn und fährt entlang der quirligen Bahnhofstraße, Köpenicks wichtigster Einkaufsstraße mit vielen Ladengeschäften, zur belebten Kreuzung Bahnhofstraße – Lindenstraße mit dem markanten Schulgebäude. Dann biegt sie nach links Richtung Altstadt Köpenick, überquert auf der Dammbücke Dahme und Müggelspree mit Halt direkt vor dem Rathaus und dem gegenüberliegenden Luisenhain mit Schiffsanleger.

Hier könnte man aussteigen, das imposante Rathaus mit der Skulptur des „Hauptmanns von Köpenick“ am Eingang besichtigen oder die Schlossinsel mit dem barocken Wasserschloss und in einem der vielen Lokale am Wasser ausspannen.

Weiter geht es. Mit Blick über die Dahme und auf die Schlossinsel links und das Altstadtpanorama rechtsseitig führt die Route der 68 über die Lange Brücke dann links über den Köllnischen Platz auf die lange Grünauer und später Regatta-Straße, wo linksseitig ausgedehnte Neubaugebiete am Flussufer entstehen. Rechts kommt die Einbiegung auf die Wassersportallee, die zur Haltestelle S-Bahnhof Grünau führt. Hier füllt sich die Straßenbahn in der Saison mit vielen Wassersportlern, Ausflüglern und badelustigen Zustiegern, die im Strandbad oder an den „wilden“ Badestellen wie an der Bammelecke im Langen See baden wollen.

Am S-Bahnhof nimmt auch die über 100jährige Historie der Grünauer-Schmöckwitzer Uferbahn ihren Anfang. Anlass für einen kleinen Exkurs in die Geschichte der Uferbahn, die als die landschaftlich schönste Straßenbahnstrecke Berlins gilt: Die Schmöckwitz-Grünauer Uferbahn ist ein vormals eigenständiger Straßenbahnbetrieb im damaligen südöstlichen Umland Berlins. Er umfasst eine knapp acht Kilometer lange Strecke von Grünau bis zum Ortskern der Landgemeinde Schmöckwitz und wurde am 9. März 1912 aufgenommen. Während der Olympischen Sommerspiele 1936 diente sie als Zubringer zu den Tribünen der Grünauer Regattastrecke. Ab 2006 planten die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mehrfach die Stilllegung der Bahn und wollte die Tram 68 durch Busse ersetzen. Die Bevölkerung, vor allem Grünauer und Schmöckwitzer, reagierte mit heftigen Protesten gegen die geplante Stilllegung.

Fast 6.000 Unterschriften für den Erhalt wurden gesammelt, Höhepunkt dieser Aktionen war die Bildung einer Menschenkette entlang der Bahntrasse am 9. April 2011. Almuth Berger und Jürgen Albrecht vom Ortsverein Schmöckwitz erinnerten daran, dass die Strecke einst auf Initiative und mit dem Geld der Schmöckwitzer gebaut worden war, um die damalige Vorortgemeinde an das Eisenbahnnetz in Grünau anzubinden. Zum 100. Jubiläum bereiteten sie ein großes Familienfest mit Uferbahnlauf und dem Einsatz historischer Bahnen zum Mitfahren vor.

Es gelang, den Erhalt dieser schönen Bahnstrecke zu sichern, die von der BVG in mehreren Bauabschnitten saniert wurde und seit Anfang Dezember 2013 wieder durchgängig und modernisiert fährt.

UNTERWEGS MIT DER TRAM 68



Die Uferbahn ist nicht nur für die Anwohner wichtig. Sie ist auch unter touristischen Gesichtspunkten von Bedeutung, geradezu ein touristisches Alleinstellungsmerkmal. Steigen wir also am S-Bahnhof Grünau wieder in die 68 und folgen dem Uferbahnverlauf. Es wird grün und geht ein Stück durch den Grünauer Forst, vorbei am Forstamt. Dann dreht sich alles um Wassersport und Wasserfreuden am, im und auf dem Langen See, zu dem sich der Dahme-Fluss geweitet hat. Die Haltestellen heißen hier Regattatribünen, Regattastraße/Sportpromenade und Strandbad Grünau.

Man passiert Linkerhand viele Wassersportklubs mit ihren Bootshäusern und genießt kurze, schöne Ausblicke auf den See und „wilde“ Badestellen wie an der Bammelecke. Rechts dehnt sich ein Kiefern-Mischwald. Über ein Teilstück des Adlergestells fährt die Tram 68 nach einer Linksbiegung entlang eines Waldgebiets unweit der Dahme, dann durch den kleinen Villenvorort Karolinenhof und endet schließlich auf dem Dorfanger vor der alten Dorfkirche von Alt-Schmöckwitz.

Berlins südöstlichster, wasserreicher Zipfel ist erreicht. Um Schmöckwitz herum treffen sich Langer See, Seddinsee, Große Krampe und Zeuthener See. Am Endpunkt der Straßenbahnlinie 68 liegt eine der schönsten Wald- und Seenlandschaften des Berliner Umlands und lädt zu weiterer Erkundung ein.

Text und Fotos: Monika Strukow-Hamel

Historische Uferbahnfahrt
zum 100. Jubiläum



GRUNDWISSEN PFLICHTTEILSRECHT

1. WAS SIND PFLICHTTEILSRECHTE?

Im Grundgesetz steht: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Es gilt also nicht nur eine Eigentumsfreiheit und Eigentumsgarantie, sondern auch eine **Erbrechtsfreiheit** und **Erbrechtsgarantie**. Aber natürlich gelten diese Freiheiten nicht unbeschränkt. So darf ich auf meinem eigenen Grund und Boden nicht einfach bauen wie ich will. Und auch die Freiheit, zu bestimmen, was nach dem Tode mit dem eigenen Vermögen passieren soll, gilt nicht uneingeschränkt. Es gibt nämlich Pflichtteilsrechte. Aber was sind Pflichtteilsrechte? Wo kommen sie her? Sind sie noch zeitgemäß? Und wie entstehen sie?

Den Gedanken, dass ein Erblasser doch nicht so einfach machen kann, was er will, hatten schon die alten Römer. Schon damals konnten die nächsten Angehörigen mit einer Anfechtungsklage gegen ein Testament vorgehen, wenn sie grundlos oder ungerechtfertigt übergegangen worden waren. Denn so etwas machte ein Erblasser nicht, wenn er einigermaßen bei Verstand war. Hatte der Erblasser jedoch seine Angehörigen mit mindestens einem Viertel des Nachlasses bedacht, war die Klage unzulässig.

Die alten Germanen kannten keine Testamente und deshalb auch keine Testierfreiheit. Es gab mehr oder weniger kein Privateigentum. Es gehörte alles der Sippe. Im Mittelalter wurde aber nach und nach das römische Recht und damit auch das Erb- und Pflichtteilsrecht übernommen. Im romanischen Rechtskreis (z. B. Spanien) kennt man außerdem sogenannte *Noterbrechte*.

Pflichtteilsrechte gelten also nur für einen bestimmten Personenkreis, nämlich **die nächsten Angehörigen**. Voraussetzung ist außerdem, dass der Erblasser sie übergegangen hat. Es muss also ein Testament oder Erbvertrag vorliegen. Liegt kein Testament vor oder ist das Testament ungültig, dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt von vornherein die nächsten Angehörigen.

Ein Pflichtteil entsteht also, wenn ein naher Angehöriger vom Erblasser übergangen worden ist. Damit ist die Stimmungslage des Pflichtteilsberechtigten vorhersehbar. Er empfindet den **Pflichtteil nicht als Trostpreis**, sondern er fühlt sich zurückgesetzt. Das wird er weder dem Erblasser, noch den Erben verzeihen. Und deshalb werden Pflichtteilsprozesse oft so vehement geführt.

Es kommt häufig vor, dass Pflichtteilsrechte unbeabsichtigt entstehen, wie z.B. beim **Berliner Testament**. Beim Berliner Testament handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten mit einem bestimmten Inhalt: Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein, Erben des Letztversterbenden sollen unsere gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen sein. Ein solches Testament wird Berliner Testament genannt, weil es früher in Berlin besonders häufig erstellt wurde. Mittlerweile ist es in ganz Deutschland bekannt und beliebt. In einem Berliner Testament sind zwei Erbfälle geregelt. **Beim ersten Erbfall** erbt der Ehepartner allein. Die Kinder bekommen nichts, sie sind also enterbt und haben **Pflichtteilsrechte**. Erst beim zweiten Erbfall sollen die Kinder Erben zu gleichen Teilen werden. Diese Position kann ihnen der überlebende Ehegatte nicht streitig machen, aber trotzdem haben sie keine geschützte Aussicht auf eine angemessene Beteiligung am Nachlass der Eltern. Denn ob nach dem Tod des überlebenden Elternteils noch Vermögen übrig ist, weiß vorher niemand. Wenn die Kinder sich ausreichend informieren werden sie deshalb möglicherweise den ihnen zustehenden Pflichtteil geltend machen.

Selbst wenn das Berliner Testament mit einer sogenannten **Strafklausel** versehen ist, können die Kinder gut beraten sein, ihre Pflichtteilsrechte geltend zu machen. Denn trotz der Strafklausel bzw. gerade wegen der Strafklausel erhalten sie nach dem Tode des überlebenden Elternteils erneut einen Pflichtteil.

Es kommt sogar zur **Pflichtteilkumulation**. Denn im Nachlass des überlebenden Elternteils steckt vielleicht erhebliches Vermögen des erstversterbenden Elternteils. Dieser Vermögensteil würde dann doppelt mit Pflichtteil belegt.

Es sind außerdem Fälle denkbar, in denen Pflichtteilsrechte entstehen, weil das **Erbe ausgeschlagen wurde**. Dann muss aber ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand erfüllt sein. So kann es bei ungleichen Vermögensverteilungen durchaus sein, dass der überlebende **Ehegatte** sich für einen **realen Zugewinnausgleich** entscheidet. Dann kann er die pauschale Regelung des Gesetzes dadurch umgehen, dass er das Erbe ausschlägt und Zugewinnausgleich und den **kleinen Pflichtteil** verlangt.

Das **Erbe** kann auch „**vergiftet**“ sein, weil der Erblasser Nacherben eingesetzt hat oder weil er Testamentsvollstreckung angeordnet hat. Die Erben können auch mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert sein, so dass sie sich deshalb entscheiden, das Erbe auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen.

Und dann gibt es noch die **Erbschleicher**, die die nächsten Angehörigen ausbooten, so dass Pflichtteilsrechte entstehen. Diese Fälle nehmen immer mehr zu, weil immer mehr Menschen im wahrsten Sinne des Wortes alleinstehend sind. Damit sind sie anfällig für die Annäherung von Leuten, die es auf ihr Vermögen abgesehen haben. Bis die Angehörigen etwas merken, ist es oft schon zu spät. Dann bleibt am Ende nur noch der Pflichtteil.

Das Pflichtteilsrecht spielt also im deutschen Recht eine erhebliche Rolle.

2. WER KANN PFLICHTTEILSRECHTE GELTEND MACHEN?

Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist nicht sehr groß. Da sind zunächst einmal die **Abkömmlinge** des Erblassers, also seine Kinder, Enkel und Urenkel usw. Zu den Abkömmlingen gehören auch die nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder, nicht aber die Stiefkinder.

Wenn ein Kind erbt oder einen Pflichtteil fordern kann, dann gehen natürlich seine Kinder, also die Enkel des Erblassers, leer aus.

Auch die **Ehegatten** gehören zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten, es sei denn, es war zum Zeitpunkt des Todes ein Scheidungsverfahren anhängig.

Die **Eltern** des Erblassers können ebenfalls Pflichtteilsrechte erlangen, aber nur, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hatte.

Die **Geschwister** des Erblassers oder andere Verwandte sind niemals pflichtteilsberechtigt.

Natürlich kann nur derjenige einen Pflichtteil geltend machen, der ihn sich nicht selbst „vermasselt“ hat, weil er beispielsweise **pflichtteilsunwürdig** ist oder weil ihm zu Recht der Pflichtteil entzogen wurde oder weil er das Erbe vorschnell ausgeschlagen hat oder wirksam verzichtet hat.

3. WIE HOCH IST DER PFLICHTTEILSANSPRUCH?

Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**. Es ist also nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, sondern die Hälfte des Wertes, somit ein Geldanspruch. Sonst wären ja auch die Erben und die Pflichtteilsberechtigten zusammen in einer Erbengemeinschaft, was der Gesetzgeber vermeiden wollte.

Weil der Pflichtteilsanspruch ein **Geldanspruch** ist und schon mit dem Tod des Erblassers fällig wird, ist er so problematisch. Denn oft besteht der Nachlass überwiegend aus Sachwerten, z. B. Immobilien oder Betriebsvermögen. Häufig ist auch das Bankvermögen langfristig angelegt und nicht schnell verfügbar. Das ist allerdings dem Pflichtteilsberechtigten egal. Er ist schließlich enterbt und gegenüber den Erben benachteiligt. Wenn diese nun kurzfristig Sachwerte liquidieren müssen und dadurch einen Nachteil erleiden, ist das für den Pflichtteilsberechtigten ausgleichende Gerechtigkeit. Dass das Elternhaus oder das Unternehmen versilbert werden müssen, stört ihn also nicht.

Doch zunächst muss der Pflichtteilsberechtigte seine **Quote** berechnen. Er muss also wissen, was ihm als gesetzlicher Erbe zugestanden hätte. Das ist aber wiederum abhängig vom Güterstand der Ehegatten, soweit der Erblasser verheiratet war. Wenn der Pflichtteilsberechtigte seine Quote kennt, weiß er aber noch nicht, wie hoch der Pflichtteilsanspruch ist. Das ist nämlich vom **Gesamtwert des Nachlasses** abhängig.

Bei der Bestimmung des gesamten Werts des Nachlasses ist der Todeszeitpunkt maßgeblich. Wenn beispielsweise Wertpapiere nach dem Tode in ihrem Wert steigen oder fallen, hat das für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs keine Auswirkung. Maßgeblich ist der mittlere Wert des Todestages. Die Pflichtteilsberechtigten profitieren also nicht von nachträglichen Wertsteigerungen, haben aber auch kein Risiko bei Wertverlusten. Bei Bar- und Bankvermögen und Wertpapiervermögen ist die Wertbestimmung nicht sonderlich problematisch. Schwieriger wird es bei Sachvermögen. Was ist das Elternhaus wert? Was ist der elterliche Betrieb wert? Wie sind eine Lebensversicherung, Kunstgegenstände, Sammlungen, Antiquitäten zu bewerten? Maßgeblich ist oft der sogenannte Verkehrswert. Das ist der Betrag, den man bei einem Verkauf erzielen würde. Weil am Elternhaus aber kein Preisschild hängt, können sich Erben und Pflichtteilsberechtigte trefflich darüber streiten, was das Haus denn wert ist. Im Zweifelsfalle muss ein Sachverständiger den Wert ermitteln.

Hat man alle positiven Vermögenswerte ermittelt, sind noch die gesamten Verbindlichkeiten abzuziehen.

Für den Pflichtteilsberechtigten sind solche Wertermittlungen fast unmöglich, weil er keinen Zugang zum Nachlass hat. Er ist auf vollständige und richtige Auskunft der Erben angewiesen. Deshalb hat er einen **Auskunftsanspruch**. Diesen macht er zuerst geltend.

4. WER MUSS DEN PFLICHTTEIL ZAHLEN?

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall. Der oder die Erben müssen diesen Anspruch erfüllen. Dazu muss der Pflichtteilsberechtigte aber erst einmal wissen, wer alles Erbe geworden ist. Deshalb hat er ein **Recht auf Einsicht in die Nachlassakte**.

Es kann ganz furchtbar lange dauern, bis feststeht, wer Erbe geworden ist. Denn es können verschiedene Testamente vorliegen oder es kann streitig sein, ob ein Testament formwirksam errichtet wurde oder ob der Erblasser noch testierfähig war. Vielleicht wird ein Testament angefochten oder das Erbe ausgeschlagen. All diese Dinge haben natürlich Einfluss auf die Pflichtteilsberechtigung. Und bis ein Erbschein erteilt wird, kann viel Zeit vergehen. Das kostet alle Beteiligten eine Menge Nerven. Der Pflichtteilsberechtigte muss aber vielleicht nicht bis zum Schluss warten. Es reicht, wenn er einen von mehreren Erben kennt. Er muss den Pflichtteil nicht von allen Erben oder der **Erbengemeinschaft** beanspruchen. Denn die Erben haften als **Gesamtschuldner**. Also kann sich der Pflichtteilsberechtigte einen von ihnen aussuchen.

Wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist oder ein Nachlasspfleger eingesetzt ist, muss der Pflichtteilsberechtigte sich trotzdem an die Erben halten. Nur im Nachlassinsolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter Prozessgegner. Aber in der Nachlassinsolvenz ist die Hoffnung auf einen positiven Nachlasswert ziemlich gering.

5. WIE WIRD DER PFLICHTTEIL GELTEND GEMACHT?

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich an **keine speziellen Formen oder Fristen** (mit Ausnahme der Verjährungsfrist) halten, wenn er seine Ansprüche geltend macht. Aber natürlich macht er seine Rechte am besten schriftlich geltend. Eine bestimmte Summe kann er aber nicht benennen. Er braucht ja erst noch **Auskunft über den Bestand des Nachlasses**. Es kann auch sein, dass Schenkungen zu Lebzeiten den Nachlasswert beeinflussen. Auch hierüber möchte er also Auskünfte haben.

Nicht alle Auskünfte sind zufriedenstellend, weil Erbe und Pflichtteilsberechtigter unterschiedliche Auffassungen über den Wert eines Nachlassgegenstandes haben. Über den Wert einer Immobilie kann man trefflich streiten. Auch und besonders über den Wert eines Unternehmens. Man kann aber ein Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens verringern allerdings den Nachlass.

Wenn er von dem oder den Erben Auskunft erhalten hat, will er sicher sein, dass das wirklich alles ist, was angegeben wurde. Er kann dann von demjenigen, der die Auskunft erteilt hat, eine **eidesstattliche Versicherung** verlangen, dass die gegebenen Auskünfte vollständig und richtig sind.

Aus den Auskünften ergibt sich der Nachlasswert. Aus der Pflichtteilsquote ergibt sich dann der Pflichtteilsbetrag. Es bleibt noch zu prüfen, ob sich der Pflichtteilsberechtigten Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers anrechnen lassen muss. Hat er beispielsweise vom Verstorbenen ein Grundstück geschenkt bekommen, muss er sich das vielleicht anrechnen lassen. Dabei ist die Wertermittlung besonders schwierig, weil Veränderungen des Grundstückswertes nicht berücksichtigt werden, aber ein Kaufkraftverlust eingerechnet wird.

Weil das ganze Procedere länger dauern kann, sollte man sich immer auch über eine **Verzinsung** des Pflichtteilsbetrages Gedanken machen. In den seltensten Fällen zahlen die Erben schon mal vorab einen angemessenen Betrag. Das können sie meist auch gar nicht, weil nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Häufig besteht ein großer Teil des Nachlasses aus Sachwerten.

In vielen Fällen kommt es nicht zu vernünftigen Ergebnissen, weil Erben und Pflichtteilsberechtigten sich nicht sonderlich gut leiden können. Wenn das absehbar ist, sollte man relativ früh anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Das führt in den meisten Fällen zu einer Versachlichung. Und wenn man gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, ist der Anwalt auch der erste Ansprechpartner.

Denn der Pflichtteilsberechtigte macht seine Ansprüche mit einer **Stufenklage** geltend. Das schafft er nicht allein. Darüber hinaus können Pflichtteilsansprüche auch so hoch sein, dass man beim Landgericht klagen muss. Das geht dann erst recht nicht ohne Anwalt.

In Pflichtteilsprozessen nützt eine Rechtsschutzversicherung nichts. Aber natürlich hat der Pflichtteilsberechtigte einen **Anspruch auf Erstattung** der ihm entstandenen **Anwalts- und Gerichtskosten** gegenüber den Erben.

Von den Gerichten wird oft ein **Mediationsverfahren** angeregt. Denn meist streiten sich Verwandte um den Pflichtteil. Dann könnte bei einer gelungenen Mediation der Familienfrieden wiederhergestellt werden. War das Mediationsverfahren allerdings nicht erfolgreich, haben die Parteien keine Nachteile, denn das Gerichtsverfahren wird dann fortgeführt.

6. KANN MAN PFLICHTTEILSANSPRÜCHE VERHINDERN?

Oft werden Mittel und Wege gesucht, das Entstehen von Pflichtteilsansprüchen zu vermeiden. Statt eines Berliner Testaments kann man über das Modell von **Vor- und Nacherbschaft** nachdenken. Man kann bei Schenkungen zu Lebzeiten eine Anrechnung vereinbaren oder einen **Pflichtteilsverzicht** notariell beurkunden lassen. Oder man kann mit allen Beteiligten einen **Erbvertrag** schließen.

Unter Eheleuten kann man zunächst prüfen, ob das Vermögen zu Lebzeiten ausgewogen verteilt ist. Grobe Unterschiede können vielleicht mit einer **Güterstandsschaukel** ausgeglichen werden.

Man kann versuchen, den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen zu erweitern, um die Pflichtteilsansprüche einzelner zu verringern.

Manche Erblasser kommen auf die Idee, ihren Nachlass dadurch zu schmälern, dass sie schon zu Lebzeiten den „beliebteren“ Angehörigen etwas schenken. Doch dadurch können **Pflichtteilsergänzungsansprüche** entstehen.

Beim Versuch, Pflichtteilsberechtigte auszubooten, werden die abenteuerlichsten Dinge ausgedacht. Da soll auf einmal und nach 48 Jahren die unliebsame Tochter ein Kuckuckskind sein oder es werden den Kindern und Enkeln übelste Absichten angedichtet, um sie zu „enterben“ und den Pflichtteil entziehen zu können. Doch gerade bei der **Pflichtteilsentziehung** sind vom Gesetzgeber erhebliche Grenzen gesetzt. Der Pflichtteilsberechtigte muss dem Erblasser nach dem Leben trachten oder ähnlich schwere Straftaten begangen haben. Konnte man früher noch den Pflichtteil wegen eines ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels entziehen, so müssen heute wesentlich schwerwiegendere Vorwürfe nachweisbar sein.

Im Ergebnis kann man also Pflichtteilsansprüche nicht völlig ausschließen, es stehen jedoch ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, um zu verhindern, dass das Familienvermögen versilbert werden muss, um die Geldansprüche der Pflichtteilsberechtigten zu bedienen.

7. WAS SIND PFLICHTTEILSERGÄNZUNGSANSPRÜCHE?

Wenn der Erblasser versucht, zu Lebzeiten seinen Nachlass dadurch zu schmälern, dass er kleinere oder größere Teile verschenkt, können Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Dann werden die Schenkungen dem Nachlass hinzugerechnet. Dabei muss der Erblasser nicht mal bewusst an Schenkungen gedacht haben. Es können auch Lebensversicherungsverträge vom Pflichtteilsergänzungsanspruch erfasst werden.

Bei den Pflichtteilsergänzungsansprüchen spielen aber auch Schenkungen eine Rolle, bei denen niemand an einen Todesfall oder eine Nachlassschmälerung gedacht hat.

So werden häufig Familienimmobilien frühzeitig an Kinder oder Enkel übertragen. Auch Unternehmensnachfolgen werden frühzeitig geplant und durchgeführt. Da stellt sich die Frage, wie lange eine Schenkung her sein darf, damit sie noch dem Nachlass zugerechnet wird.

Vielen geistert die **Zehnjahresfrist** im Kopf herum, die jedoch immer wieder zu Missverständnissen führt. Tatsächlich kann der Pflichtteilsberechtigte keine Ergänzungsansprüche mehr geltend machen, wenn die Schenkung mehr als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers vollzogen worden ist. Diese Zehnjahresfrist fängt aber häufig nicht an zu laufen. Denn oft behält sich der Erblasser einen Nießbrauch oder eine andere Nutzungsmöglichkeit vor. Dann beginnt die Zehnjahresfrist nicht, weil der Schenker noch kein endgültiges Opfer erbracht hat. Die Schenkung ist noch nicht definitiv vollzogen. Damit sind die vielen Immobilienübertragungen, die aus steuerlichen Gründen vorgenommen worden sind, häufig **nicht pflichtteilsfest**.

Bei **Schenkungen zwischen Eheleuten** ist die Angelegenheit noch problematischer. Dann beginnt der Lauf der Zehnjahresfrist nicht vor Auflösung der Ehe. Damit sind alle Schenkungen zwischen Eheleuten **nicht pflichtteilsfest**. Und die Juristen streiten sogar darüber, ob man auch Schenkungen vor der Ehe zwischen den späteren Eheleuten mit berücksichtigen muss.

Pflichtteilsergänzungsansprüche spielen also neben den Pflichtteilsansprüchen eine ganz erhebliche Rolle.

8. PFLICHTTEILSRECHT IN ANDEREN LÄNDERN?

Andere Länder, andere Sitten! Wir hatten bereits am Anfang gesehen, dass das Pflichtteilsrecht keine Spezialität des deutschen Rechts ist. Schon die alten Römer kannten etwas ähnliches. Und das römische Recht hat in seinen Grundzügen weltweite Verbreitung gefunden.

Beispiel Spanien: Dort gilt regional ein unterschiedliches Erbrecht. Ein Pflichtteilsrecht wie bei uns kennt man dort auch (z. B. auf den Balearen), jedoch alternativ ein sogenanntes Noterbrecht (z. B. im Baskenland). Dann werden die nächsten Angehörigen direkt am Nachlass beteiligt.

Wenn Sie also Vermögen im Ausland haben, müssen Sie ganz besonders aufpassen. Wenn Sie wollen, dass auf Ihr gesamtes Vermögen deutsches Erbrecht angewandt wird, können Sie entsprechend der neuen **EU-Erbrechtsverordnung** eine verbindliche **Rechtswahl treffen**. Und denken Sie bei Auslandsvermögen auch an die unterschiedlichen erbschaftssteuerlichen Regelungen.



ANDREAS KOCH

UNABHÄNGIGER EXPERTE FÜR FINANZIERUNGEN

Immobilienfinanzierung:

› Umschuldung, Modernisierung, Kauf

Kapitalbeschaffung zur freien Verwendung, z. B.:

- › Erbschaftsteuer-Zahlung
- › Auszahlung von Miterben und Erbschafts Kauf
- › Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen

Koch WertInvest GmbH

Bessemerstraße 82 › 12103 Berlin

Telefon: (0 30) 92 09 37 20

E-Mail: info@koch-wertinvest.de › www.koch-wertinvest.de

DAS TESTAMENT IN DER PATCHWORKFAMILIE

Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder! So oder so ähnlich sieht eine Patchworkfamilie aus. Nicht jedes Kind ist mit jedem Elternteil verwandt. Doch auch in Patchworkfamilien wird oft von gemeinschaftlichen Testamenten Gebrauch gemacht. Die Risiken und Nebenwirkungen eines Berliner Testaments steigen dabei, denn die eigenen Kinder und die sogenannten Beutekinder werden unterschiedliche Ansprüche am Nachlass erwerben, je nachdem, welcher Elternteil zuerst verstirbt. Das führt zu Streit. Deshalb wird bei Patchworkfamilien grundsätzlich vom Berliner Testament abgeraten, vielmehr muss das gemeinschaftliche Testament auf die konkrete Familiensituation individuell abgestimmt werden.



Gut leben im Alter

Immobilienverrentung - Was es ist und wie es geht.

Die Immobilienverrentung gilt als Alternative zum Verkauf und schafft neue Möglichkeiten für Kapitalanleger und Eigentümer. Diese können mit einem Verrentungsmodell in der Immobilie bis zum Lebensende wohnen bleiben und eine Rente erzielen oder aus der Einmalzahlung vorzeitige Vermögensübertragungen vornehmen. Der Kapitaleinsatz ist für den Käufer deutlich niedriger und die Zahlung der monatlichen Rente kann aus dem laufenden Einkommen bestritten werden.

Immobilienverrentung einfach erklärt

Das Grundprinzip der Immobilienverrentung ist immer gleich: Der Verkäufer wird nach vollzogenem Eigentümerwechsel in seiner Immobilie wohnen bleiben und sich mit dem Verkauf neue finanzielle Freiheiten verschaffen. Der große Vorteil: Die Gestaltung des Kauf- und Verrentungsvertrags kann genau auf die Bedürfnisse des Verkäufers, aber auch des Käufers abgestellt werden. Die wichtigsten Modelle stellen wir Ihnen hier vor:

Die Einmalzahlung

Neben dem Wohnrecht enthält jede Verrentung auch eine Einmalzahlung für den Verkäufer. Je nachdem, ob man nur eine Einmalzahlung vereinbart oder sie mit einer Leib- oder Zeitrente kombiniert wird, fällt diese einmalige Zahlung entsprechend höher oder niedriger aus. Verkäufer haben Dank der Einmalzahlung die Möglichkeit sich beispielsweise einen persönlichen, großen Traum zu erfüllen oder ihre Erben zu Lebzeiten zu unterstützen.

Die Leibrente

Mit der Leibrente lässt sich regelmäßig ein zusätzliches monatliches Einkommen erzielen und das ein Leben lang. Die Eigentümer können die Immobilie weiter bewohnen und haben das über die Jahre investierte Vermögen durch die Verrentung wieder zur freien Verfügung.

Die Zeitrente

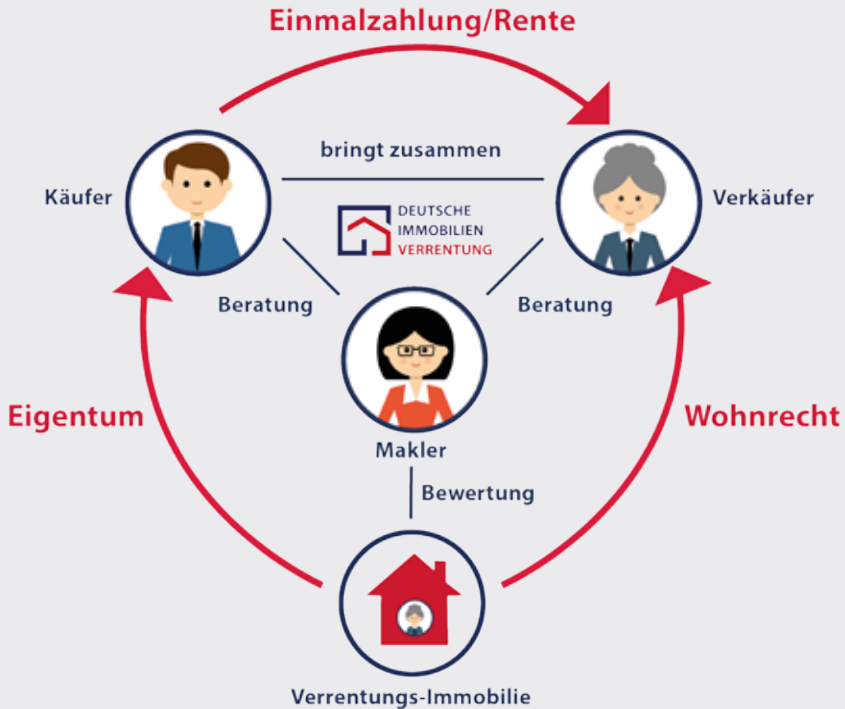
Im Gegensatz zur Leibrente, die ausgezahlt wird, solange der Verkäufer am Leben ist, ist die Zeitrente auf zum Beispiel 10 Jahre begrenzt. Auch bei dieser Variante behält der Verkäufer das Recht, in der Immobilie weiter zu wohnen. Ein entscheidender Unterschied ist, dass bei Zeitrenten die Rentenzahlungen, sollte der Verkäufer zwischenzeitlich versterben, weiter an die Erben bis zum Ablauf der vereinbarten Jahre gezahlt werden. In allen Verträgen wer-

Dietmar Theiler
Geschäftsführer
& ERA Gutachter
für Immobilienbewertung



den das Wohnrecht und die Zahlungsverpflichtung der Renten durch den Verkäufer ersterrangig im Grundbuch eingetragen und sind somit

insolvenz sicher. Ebenso sollte für bestimmte Fälle eine Rückübertragung der Immobilie festgelegt werden.



Gutschein

Das ERA Verkaufswertgutachten ist kostenlos und unverbindlich für Sie!

Als Experten für Wohnimmobilien bieten wir Ihnen ein ausführliches ERA Verkaufswertgutachten an. Ob Sie Ihre Immobilie verkaufen oder verrenten möchten, nutzen Sie unseren Gutschein kostenlos und unverbindlich. Rufen Sie uns an: 030 / 659 40 772



DAS ZACHARIAS'SCHE TESTAMENT

In Deutschland errichten Eheleute gern und häufig ein gemeinschaftliches Testament. Oft wird inhaltlich auf das sogenannte Berliner Testament zurückgegriffen, mit dem sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben einsetzen, Schlusserben sollen dann die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen werden. Dieses Berliner Testament ist nicht ganz unproblematisch, weil es Pflichtteilsrechte auslöst und steuerliche Freibeträge „verfallen“ lässt.

Für Patchworkfamilien ist das Berliner Testament in seinen Folgen noch unangenehmer. Durch die Verwendung von Zusatzklauseln wird manchmal deutlich, dass die Eheleute nicht wirklich wissen, was sie mit ihrem gemeinschaftlichen Testament auslösen. Darüber hinaus wird oft die Bindungswirkung verkannt, außerdem werden die Widerrufs-, Ausschlagungs- und Anfechtungsmöglichkeiten übersehen.

Das Ziel einer Erbfolgeregelung durch Berliner Testament ist in erster Linie die bestmögliche Versorgung des überlebenden Ehegatten. Das zweite Ziel ist meist die gleichmäßige Berücksichtigung der gemeinsamen Kinder. Die mögliche Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten wird heute nicht mehr ganz so häufig als regelungsbedürftig angesehen.

Weil das Berliner Testament wegen seiner Risiken und Nebenwirkungen nicht mehr ganz so zeitgemäß erscheint, lohnt sich ein Blick in andere Rechtsordnungen. Wie können die Ziele der Eheleute durch eine modernere Gestaltung erreicht werden?

Bei einem unserer europäischen Nachbarn, den Niederlanden, gibt es eine interessante und relativ neue Regelung der gesetzlichen Erbfolge. Dort erben der überlebende Ehegatte und die Kinder gemeinsam. Die Bruchteile spielen keine so bedeutende Rolle. Insbesondere sind die Erbteile der Ehepartner nicht vom familienrechtlichen Güterstand abhängig.

Interessant ist vor allem, dass zwischen dem Erbteil des überlebenden Ehegatten und den Erbteilen der Kinder ein erheblicher Unterschied gemacht wird. Denn nach der gesetzlichen Regelung geht das gesamte Erblasservermögen auf den überlebenden Ehegatten über. Die Gesamtrechtsnachfolge findet also allein durch den überlebenden Ehegatten statt.

Die Kinder erhalten lediglich eine Geldforderung, die im Wert ihrem Erbanteil entspricht. Diese Geldforderung entspricht also ihrem Anteil am Nachlass und besteht gegenüber dem überlebenden Elternteil. Die Forderung ist allerdings erst fällig, wenn der überlebende Elternteil stirbt und ist deshalb auch mit dem gesetzlichen Zinssatz, mindestens aber mit 6 % p.a. zu verzinsen.

Wegen der Gesamtrechtsnachfolge durch den überlebenden Ehegatten können sich Erbschaftsgläubiger auch nur an diesen halten.

Durch die niederländische gesetzliche Erbfolge werden Vorteile erreicht, die durch ein deutsches Berliner Testament nur teilweise erreicht werden können. Deshalb lohnt es sich durchaus, darüber nachzudenken, ob man die niederländische gesetzliche Erbfolge ins Deutsche „übersetzen“ kann. Nun kann man nicht ohne Weiteres in seinem Testament bestimmen, dass für die Erbfolge niederländisches gesetzliches Erbrecht gelten soll. Aber man kann die Grundzüge des niederländischen gesetzlichen Erbrechts durchaus durch deutsches testamentarisches Erbrecht nachzubilden versuchen. Das Ergebnis nennen wir nachfolgend: „Das Zacharias'sche Testament“.

Das Zacharias'sche Testament ist ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, geeignet für Eheleute mit gemeinsamen Kindern. Bei nicht gemeinsamen Kindern müssen erhebliche Änderungen je nach Einzelfall vorgenommen werden.

Sodann könnte folgender Text als Grundmuster dienen, der natürlich nicht einfach so übernommen werden darf, sondern auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Vermögensverteilung unter den Eheleuten und dem vorgegebenen Güterrecht zumindest steuerlich zu optimieren ist.

1. Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein, Ersatzerben werden unsere Kinder.

2. Unsere Kinder erhalten nach dem Tod des Ersten von uns ein Geldvermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils, zahlbar bis zum Tod des Zweiten von uns, mindestens aber in Teilbeträgen von 2 % per annum. Das Geldvermächtnis ist mit der Schlusszahlung mit 4 % per annum ab Entstehung zu verzinsen.

3. Wir ordnen Testamentsvollstreckung für beide Erbfälle an. Testamentsvollstrecker soll ein Fachanwalt für Erbrecht sein. Seine vornehmste Aufgabe ist es, die angemessene Versorgung des Längerlebenden aus dem Nachlass zu erbringen.

4. Erbschaftssteuern sind für alle Beteiligten vom Testamentsvollstrecker zu entrichten und auf die Geldvermächtnisse anzurechnen.

Mit der Ziffer 1 wird die Erbfolge geregelt. Nach dem Tod des ersten Elternteils wird der zweite Erbe. Weil keine anderen Erben benannt sind, ist er Alleinerbe. Nach dem Tod des zweiten Elternteils ist kein überlebender Elternteil mehr vorhanden, so dass die Ersatzerbenregelung greift, also die Kinder Erben werden. Sie bilden nun eine Erbengemeinschaft mit allen unangenehmen Erscheinungen und dem daraus resultierenden Streitpotential. Zur Abmilderung ist die Ziffer 3 mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung vorgesehen.

Die Kinder sind – im Gegensatz zum Berliner Testament – beim ersten Erbfall nicht enterbt, denn es wird ihnen ein Geldvermächtnis in Höhe des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils zugestanden.

Dieser Geldbetrag ist zahlbar bis zum Tod des zweiten Elternteils, wird jedoch nicht vor dem Tod des zweiten Elternteils einklagbar. Aber die Forderung ist schon entstanden und auch zu verzinsen. Um die steuerlichen Freibeträge nach dem Tod des ersten Elternteils zu nutzen, sollten vor dem Tod des zweiten wenigstens Teilbeträge gezahlt werden.

Natürlich entstehen für die Kinder fast dieselben Risiken, wie sie die Schlusserben im Berliner Testament beachten müssen. Denn das Vermögen (sowohl das ererbte als auch das eigene) kann für den überlebenden Elternteil verbraucht werden. Bei einem Berliner Testament können die Kinder sich drei Jahre lang überlegen, ob sie dieses Risiko eingehen wollen oder zumindest schon einmal den Pflichtteil geltend machen. Beim Zacharias'schen Testament besteht diese Möglichkeit für ein pflichtteilsberechtigtes Kind nur, wenn es das Vermächtnis nicht annimmt oder ausschlägt, wozu ihm eine angemessene Frist gesetzt werden kann. Aber es ist ja anderweitig einigermaßen abgesichert.

Eine erste Absicherung der Kinder besteht in der angeordneten Testamentsvollstreckung. Deren Ziel ist es, die angemessene Versorgung des Längerlebenden aus dem Nachlass zu übernehmen. Das heißt, der überlebende Ehegatte kann sein Vermögen für sich verbrauchen. Das Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten verbleibt in der Verwaltung des Testamentsvollstreckers. Dieser muss allerdings angemessene Unterhalts- und Versorgungsleistungen für den längerlebenden Ehepartner erbringen. Das ist im Sinne der Kinder und ihrer Eltern. Denn die Eltern wollen sich zwar gegenseitig absichern, aber auch nicht zulassen, dass der Überlebende z. B. ein Faible für Kreuzfahrten entwickelt oder regelmäßig Casinos besucht. Er soll aber den gewohnten Lebensstil beibehalten können. Eine weitere Absicherung der Kinder liegt in der Teilzahlungsverpflichtung und der Verzinsung.

Die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten ist mit der Testamentsvollstreckereinsatzung auf einmal unproblematisch. Auch alle übrigen familienfremden Verfügungen kann der Testamentsvollstrecker wirksam verhindern. Natürlich muss die Anordnung der Testamentsvollstreckung nicht zwingend sein, wer aber die Kosten scheut, sollte sich überlegen, was im Endeffekt teurer wird. Pflichtteilsprozesse und Streitigkeiten in der Erbengemeinschaft sind jedenfalls Anwalts Liebling.

Weil den Kindern das Geldvermächtnis nicht sofort zufließt, wird der Testamentsvollstrecker verpflichtet, alle Erbschaftssteuern zu bezahlen, die natürlich auf die jeweiligen Geldvermächtnisse angerechnet werden.

Im Ergebnis ist beim Zacharias'schen Testament im Vergleich zum Berliner Testament das Pflichtteilsrisiko erheblich verringert. Zum Einen wird den Kindern ein Geldvermächtnis in Höhe ihres Erbteils zugestanden und verzinst, zum Anderen wird durch den Testamentsvollstrecker verhindert, dass der Nachlass familienfremd verbraucht wird und zum Dritten müssen die Kinder zügig mit der Ausschlagung des Vermächtnisses reagieren, wenn sie Pflichtteile geltend machen wollen. Ein zusätzlicher positiver Nebeneffekt liegt in der möglichen Vermeidung der Pflichtteilkumulation.

Ein weiterer Vorteil des Zacharias'schen Testaments ist die Ausnutzung der persönlichen Steuerfreibeträge der Kinder, die beim Berliner Testament nach dem Tod des ersten Elternteils nicht genutzt werden können. Eine Steuerkumulation kann ebenfalls verhindert werden.

Im Übrigen entlastet die Testamentsvollstreckeranordnung den überlebenden Ehegatten. Dieser muss kein Nachlassverzeichnis mehr errichten, das übernimmt der Testamentsvollstrecker. Dieser verhindert auch den Missbrauch oder ungewollte Verfügungen durch Betreuer oder Bevollmächtigte, jedenfalls was den Nachlass des Erstversterbenden angeht.

Was die Verlässlichkeit der Bindungswirkung des Zacharias'schen Testaments angeht, so bestehen leider wenig Unterschiede zum Berliner Testament.

Deshalb ein Hinweis zum Schluss: Sowohl ein Berliner Testament als auch ein Zacharias'sches Testament sollten Sie nie ohne kompetente juristische Beratung errichten.



Evangelische Kirche in
Berlin-Baumschulenweg

CHECKLISTE GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENTE

1. Name der Eheleute

2. Verheiratet seit

3. Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte, Stiefkinder)

4. Enkel oder Urenkel

5. Welcher Güterstand gilt? (Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft, deutsch-französischer Wahlgüterstand)



6. Existiert ein Ehevertrag oder Erbvertrag?

7. Gibt es frühere Testamente, Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge?

8. Wünschen beide Partner identische Nachlassregelungen?

Problematik Patchwork-Familien

Problematik unterschiedliche Vermögensmassen

Möglichkeiten: Identische Verfügungen in Einzeltestament, gemeinschaftlichem Testament oder Erbvertrag?

Wird eine Bindungswirkung gewünscht?

Reichweite der Bindungswirkung?

9. Zielsetzung der Gestaltung beim Tod des Erstversterbenden

10. Zielsetzung der Gestaltung beim Tod des Letztversterbenden



11. Absicherungsmöglichkeiten

12. Wird eine Vermeidung von Erbengemeinschaften gewünscht?

13. Sachwertbezogene Verteilung

14. Ausschluss einseitiger Veränderungen

15. Vorsorge für den Trennungsfall/Scheidungsfall

16. Alternativregelungen bei Wiederverheiratung

17. Umgang mit Pflichtteilsrechten

18. Testamentsformen



19. Testamentsverwahrung

20. Vorsorgemanagement

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung



Im historischen Fischer-Kietz



BEHINDERTENTESTAMENT

Das Behindertentestament ist kein Testament behinderter Menschen, sondern **von Eltern eines behinderten Kindes**. Die Eltern wollen, dass das behinderte Kind etwas vom Nachlass hat. Für die Unterbringung und Versorgung des behinderten Kindes kommt nach dem Tode der Eltern das Sozialamt auf. Aber es entstehen natürlich Erstattungsansprüche und so wird das Erbe des behinderten Kindes verbraucht. Dann ist schnell alles weg. Also versuchen die Eltern, das Testament so zu gestalten, dass der Sozialhilfeträger außen vor bleibt. Das kann man durch eine **Kombination von Vor- und Nacherbschaft und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers** bewerkstelligen. Denn gegen den Vorerben und den Testamentsvollstrecker ist das Sozialamt ziemlich machtlos.

Da fragt sich der Steuerzahler, ob diese Gestaltung sittenwidrig ist. Denn wenn Nachlassvermögen vorhanden ist und das behinderte Kind zum Kreis der Erben oder Pflichtteilsberechtigten gehört, dann fehlt es doch eigentlich an der Bedürftigkeit, die Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe ist.

Diese schwierige Frage hat der Bundesgerichtshof zu Gunsten der behinderten Kinder entschieden. Die Eltern dürfen ihr Testament so formulieren, dass das Sozialamt und andere Anspruchsberechtigte keinen Zugriff haben. Der BGH sieht die Eltern sogar in der moralischen Pflicht, sich bei der Testamentsgestaltung darüber Gedanken zu machen, wie sie ihrem behinderten Kind Leistungen zukommen lassen können, die von der Sozialhilfe nicht gedeckt sind, z. B. ein **angemessenes Taschengeld** zur Anschaffung von Kleidung und Büchern, zur Ausübung von Hobbies, zur Einrichtung des Zimmers oder der Wohnung, für Freizeit oder Urlaubsaufenthalte und natürlich auch für ärztliche Behandlungen, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden. Aber diese Gestaltungsmöglichkeit hat der BGH bislang nur für kleine und mittlere Vermögen akzeptiert, bei größerem Nachlassvermögen ist Vorsicht geboten.

In vielen Ratgebern wird vorgeschlagen, dem behinderten Kind etwas mehr als den Pflichtteil zukommen zu lassen. Ob das in Zukunft „gerichtsfest“ ist, kann niemand sicher sagen. Tatsache ist, dass das behinderte Kind durch die Einsetzung eines Nacherben daran gehindert ist, seinen Erbteil zu verbrauchen. Also hat der zugewiesene Erbteil nicht den vollen Wert. Deshalb würden wir dazu raten, den Vorerbteil so hoch zu bemessen, dass auch bei nicht so wohlwollender Prüfung der Wert höher veranschlagt wird, als der Pflichtteil. Wir meinen, man sollte **den gesetzlichen Erbteil nicht unterschreiten**, um auch in zwanzig Jahren noch auf der sicheren Seite zu sein.

Außerdem läuft man bei einer Zuweisung knapp über dem Pflichtteil Gefahr, dass ein pfiffiger Betreuer eine Absprache mit dem Sozialamt trifft, das Vorerbe ausschlägt, den Pflichtteil in bar verlangt und dann mit dem Sozialamt teilt, das sich mit wenig (besser als gar nichts!) zufrieden geben wird.



SINGLETESTAMENT

Stirbt eine kinderlose alleinstehende Person, erben die Eltern in der gesetzlichen Erbfolge. Die Mutter und der Vater erben jeweils 50 % des Nachlasses, ansonsten die Geschwister und deren Nachkommen.

Wenn man das nicht möchte, sollte man ein Testament machen und andere Menschen bedenken. Das ist sehr einfach, da man einen guten Freund, die beste Freundin oder eine karitative Einrichtung bedenken kann. Möglich ist auch, mehrere Personen als Miterben einzusetzen. In jedem Einzelfall sollte man prüfen, was für den eigenen Nachlass sinnvoll ist. Hierbei kann man sich in der Erbpraxis Dr. Zacharias von Spezialisten im Erbrecht beraten lassen.

Bei der Erbeinsetzung sollte man beachten, dass die Erben ganz erheblichen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sein werden. Die Eltern können ihre Pflichtteilsansprüche gegen die Erben geltend machen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbanspruches. Die Erben müssen also vom Wert des Nachlasses 50 % an die Eltern zahlen. Dieser Anspruch der Eltern ist ein Geldanspruch, der sofort mit dem Tod des Single fällig wird. Kann der Erbe nicht sofort zahlen, etwa weil der Nachlass aus einer Eigentumswohnung besteht, dann droht weiteres Ungemach, denn der Pflichtteilsanspruch ist zu verzinsen ab dem Todestag. Es kann deshalb sein, dass die Erben nicht lange Freude am Nachlass haben, weil sie diesen versilbern müssen, um eine Zwangsversteigerung zu verhindern.

Schenkungen zu Lebzeiten an spätere Erben sind jederzeit möglich und helfen bei der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Die Fristen für durch die Schenkung entstehende Pflichtteilsergänzungsansprüche sollte man aber immer im Blick haben. Denn erst nach 10 Jahren sind die Ergänzungsansprüche der Eltern erledigt.

Davor gilt nach dem Abschmelzungsmodell folgende Regel: Fand die Schenkung im Jahr des Todes des Single statt, dann wird die Schenkung zu 100% dem Nachlass zugerechnet. Dieser fiktive Nachlass verringert sich danach jedes Jahr um 10%. Nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod des Single ist die Schenkung erledigt und nicht mehr zu beachten.

Vererbt ein Single oder verschenkt ein Single etwas an den guten Freund oder eine karitative Einrichtung, dann ist erbschafts- und schenkungssteuerrechtlich zu beachten, dass nur ein Freibetrag von 20.000,00 Euro besteht. Alle Mehrbeträge muss der Erbe oder Beschenkte mit 30% versteuern. Das kann bitter werden, wenn kein Geldbetrag, sondern eine Immobilie vererbt oder geschenkt wurde und sonst kein Geld beim Erben vorhanden ist.

Als Single kann man Vermächtnisse ausloben. Der Vermächtnisnehmer hat mit dem Nachlass weniger zu tun. Er bekommt eine Sache oder einen Geldbetrag vermacht. Schulden und die Auflösung der Wohnung des Single sind Sache des Erben.

Stirbt ein Single und werden die Eltern enterbt, ist der Erbe zur Beerdigung verpflichtet. Die über viele Jahre durchzuführende Grabpflege sollte geregelt sein durch eine Auflage an den Erben.

Nach dem Tod kann man selbst als Single niemanden mehr kontrollieren. Damit das eigene Testament beachtet und in die Tat umgesetzt wird, sollte man Testamentsvollstreckung anordnen und einen auf Erbrecht spezialisierten Anwalt unserer Erbpraxis als Testamentsvollstrecker einsetzen. So sichert man sich als Single ab, denn das Leben ist dynamisch, die Erben können sich nach dem Tod plötzlich ganz anders verhalten und deshalb sollte man vorgesorgt haben. Schließlich muss sich auch irgendjemand um den digitalen Nachlass kümmern.

ERBENGEMEINSCHAFT

Hinterlässt der Erblasser mehr als einen Erben, entsteht mit seinem Tod zwingend eine Erbengemeinschaft. Dabei ist es unerheblich, ob es aufgrund eines Testamentes oder der gesetzlichen Erbfolge mehr als einen Erben gibt; die Erbengemeinschaft entsteht in beiden Fällen.

Während der Erblasser seine Sorgen hinter sich hat, fangen diese für die Erbengemeinschaft jetzt erst an. Denn der Trauer zum Trotz ist zunächst der Erblasser zu beerdigen, Rentenversicherung und Krankenkasse sind zu informieren, sämtliche laufenden Verträge, von Zeitungsabonnement bis zum Telefonvertrag sind anzupassen oder zu kündigen, etc. und schließlich ist der Nachlass zu verteilen, juristisch formuliert, die Erbschaft auseinanderzusetzen.

All diese Aufgaben haben die Erben in Erbengemeinschaft gemeinsam zu erledigen. Und damit nicht genug, denn unabhängig davon welcher Erbteil dem einzelnen Mitglied der Erbengemeinschaft aufgrund des Testamentes oder Gesetzes zugewiesen worden ist, muss fast jede Entscheidung der Erbengemeinschaft einstimmig erfolgen. Eine Mehrheitsentscheidung ist innerhalb der Erbengemeinschaft kaum möglich.

Die Notwendigkeit von Einigkeit führt oftmals zu Problemen:

Bei der Frage wie der Verstorbene beerdigt werden soll und in welcher Art und Weise die Trauerfeier abgehalten werden soll, wird noch am ehesten Einigkeit erzielt werden können.

Wenn es dann aber an die konkrete Verteilung des Nachlasses geht, wird es schon schwieriger und nicht selten wird hier über mehrere Instanzen gestritten: Wer bekommt was vom Hausrat? Wer welches Schmuckstück? Wer kann welchen Betrag von vorhandenen Kontoguthaben verlangen und welche Schenkung aus der Vergangenheit muss er sich vielleicht anrechnen lassen?

Bis hin zu der Frage, wer das Haus des Erblassers zu welchen Konditionen bekommt oder soll dieses verkauft werden und der Erlös aufgeteilt werden?

All diese Fragen müssen die Erben in Erbengemeinschaft gemeinsam und einstimmig regeln, was in den seltensten Fällen gelingt.

Meistens jedoch läuft es darauf hinaus, dass zur Regelung eben all dieser Fragen Rechtsanwälte bemüht werden. Für den einzelnen Erben ist am Ende der wirtschaftliche Vorteil aus der Erbschaft nicht unerheblich geschmälert.

Erstes Fazit: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbengemeinschaft sind nicht wünschenswert.

Wer seinen künftigen Erben etwas Gutes tun will, wird sich zu Lebzeiten frühzeitig darum bemühen, seine Rechtsnachfolge und den Transfer seines Vermögens auf die späteren Erben so zu gestalten, dass im Augenblick des Todes nur noch das mögliche Minimum durch die Erben in Erbengemeinschaft geregelt werden muss.

Entsprechend der Vielzahl von Vermögensstrukturen und familiären Konstellationen gibt es eine ebenso große Vielzahl von individuellen Möglichkeiten, um diesen Effekt zu erzielen. Und hier kann der Anwalt bei der Planung helfen.

Zweites Fazit: Es ist in jedem Fall günstiger, einen gewissen Betrag vor dem Erbfall für die Vorbereitung der gewünschten individuellen Vermögensübergänge aufzuwenden, als nach dem Erbfall Rechtsanwalts- und meist auch Gerichtskosten entstehen zu lassen.

Also denken Sie daran: Erbengemeinschaften sind Anwalts Liebling!

IMMOBILIEN UND VORSORGE

Immobilien sind als Altersvorsorge sehr beliebt. Ob das Wohnen in der eigenen Immobilie im Vordergrund steht, oder die vermietete Immobilie als Kapitalanlage zur Altersvorsorge dient, ist individuell sehr unterschiedlich.

Bei größeren Vermögenswerten ergibt sich der Handlungsbedarf aus der Überlegung, wie das Vermögen auf die nächste Generation übertragen werden kann, ohne unnötig Steuern zahlen zu müssen.

Beim Verkauf können Ertragsteuern anfallen. Beim Verschenken und Vererben von Immobilien sind die Steuerfreibeträge zu berücksichtigen, die jeweils nach 10 Jahren erneut genutzt werden können. Die Schenkung mit Nießbrauchvorbehalt kann eine Gestaltung sein. Anders als beim Wohnungsrecht besteht die Möglichkeit der Vermietung, wenn doch ein Umzug in eine altersgerechte Wohnform erfolgen soll.

Wenn nicht die steueroptimierte Übertragung der Immobilien an die nächste Generation im Vordergrund steht, sondern das Betongeld flüssig gemacht werden soll, gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

Wenn der Wunsch besteht, die gewohnte Umgebung nicht zu verlassen gibt es Lösungen, die für beide Vertragsparteien vorteilhaft sein können. Die Immobilie kann an einen Kapitalanleger verkauft werden, mit dem ein Mietvertrag geschlossen wird. Hier ist auf eine ausreichende Absicherung zu achten, damit der Wohnraum im Falle der Weiterveräußerung oder Versteigerung nicht gefährdet wird. Auch der Kauf auf Leibrentenbasis mit Eintragung des Wohnungsrechts sowie des Rentenrechts im Grundbuch ermöglicht den Verbleib in der Immobilie. Zusätzlich erhält man eine monatliche Rentenzahlung.

Eigentümer von Mehrfamilienhäusern können die Umwandlung in Wohnungseigentum in die Überlegungen einbeziehen. Neben der Möglichkeit, bei Liquiditätsengpässen einzelne Wohnungen statt des gesamten Hauses zu veräußern, ergeben sich auch vielfach Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Nachlassregelung bzw. der Erbauseinandersetzung zwischen den Miterben.

Die Altersversorgung durch Immobilienvermögen sowie die Übertragung der Immobilien ist langfristig zu planen. Daher sollte wie auch bei allen Unternehmen Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Neben der Vorsorgevollmacht ist daher darauf zu achten, dass eine Immobilienvollmacht für den Vorsorgefall erteilt wird.

Ob die Immobilienvollmacht isoliert erteilt werden soll oder in die Vorsorgevollmacht integriert wird, hängt ebenso von den Umständen des Einzelfalls ab wie die Frage, ob für verschiedene Bereiche unterschiedliche Bevollmächtigte eingesetzt werden sollen.

Zur Vorsorge in Zusammenhang mit Immobilienvermögen gehören auch die testamentarischen Regelungen. Ob Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge, ob Vorausvermächtnis oder Teilungsanordnung, es müssen jeweils individuelle Lösungen erarbeitet werden.

In allen Fragen zu Vorsorge und Immobilien ist der Notar Ihr Ansprechpartner.



Horst Milewisch Rechtsanwalt und Notar

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt Arbeitsrecht

Horst Milewisch

Mommsenstraße 19
10629 Berlin

Tel.: (0 30) 3 10 19 00

Fax: (0 30) 31 01 90 50

E-Mail: info@milewisch.de

Internet: www.milewisch.de

IMMOBILIE UND ERBRECHT

I. BEDEUTUNG

Etwa die Hälfte aller Menschen lebt in Deutschland im eigenen Heim oder in einer Eigentumswohnung. Statistisch gesehen geht es damit in jedem zweiten Erbfall um eine Immobilie. Es lohnt sich deshalb, sich mit den Besonderheiten und Folgen des Immobilienerwerbs durch Erbschaft zu beschäftigen. Worin aber liegen die Besonderheiten, wenn eine **Immobilie im Nachlass** ist? Anders als Geldvermögen, Schmuck oder Hausrat können Immobilien nicht so einfach geteilt und unter den Erben verteilt werden.

Erfahrungsgemäß besteht hinsichtlich der selbst genutzten Immobilie des Erblassers ein besonderer **emotionaler Bezug**, denn es geht um das Haus der Eltern oder Großeltern. Schließlich bedeutet eine Immobilie in der Regel auch einen besonderen finanziellen Wert, der bei der Erbschaftssteuer, bei Pflichtteilsansprüchen oder Ausgleichsberechnungen zu berücksichtigen ist.

Die möglichen Einzelfälle sind vielschichtig. Diese Broschüre kann nur ein erster Denkanstoß sein sowohl für die, die ein Testament machen wollen, als auch für den, der Erbe oder Pflichtteilsberechtigter wird.

II. ÜBERGANG ZU LEBZEITEN

Zu Lebzeiten geht das Eigentum an Immobilien durch Kauf, Schenkung oder Durchführung einer Zwangsversteigerung auf einen anderen über. Kauf und Schenkung sowie sämtliche Abwandlungen dieser Vertragsformen sind Gestaltungsformen, die aus erbrechtlicher Sicht von Bedeutung sind. So kann eine Schenkung unter Auflage – wie z. B. der Erbringung von **Pflegeleistungen** – bei der Pflichtteilsberechnung ganz anders zu bewerten sein, als eine Schenkung unter Einräumung eines **Wohn- oder Nießbrauchsrechts**.

Bei großen Immobilienvermögen kann eine Nachfolgeregelung zu Lebzeiten aus steuerlicher Sicht von Vorteil sein. Auf notwendige Details soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, die grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung schon zu Lebzeiten sollte aber im Hinterkopf behalten werden.

III. ÜBERGANG IM ERBFALL

1. Gesetzliche Erbfolge

Beispiel: M und V sind Eigentümer eines Einfamilienhauses zu je $1/2$. Sie haben zwei Kinder S und T. V stirbt mit 75 Jahren. Es gibt kein Testament. Seine Witwe ist 70 Jahre alt und will in dem Haus wohnen bleiben.

Nach der gesetzlichen Erbfolge sind M zu $2/4$ und S und T je zu $1/4$ **Miterben in Erbengemeinschaft** geworden. Also sind jetzt im Ergebnis M zu $3/4$ und S und T je zu $1/8$ Eigentümer der Immobilie? Schön wärs! Denn dieser Stand wird frühestens erreicht werden, wenn die entstandene Erbengemeinschaft auseinandergesetzt oder teilauseinandergesetzt ist. Bis dahin ist M weiterhin zu $1/2$ Eigentümerin und die Erbengemeinschaft bestehend aus M, S und T ebenfalls zu $1/2$. Ganz schön kompliziert!

Es sind die Regeln zu beachten, die für Miterben in Erbengemeinschaft gelten. In der Erbengemeinschaft gilt zunächst das **Einstimmigkeitsprinzip**. Das bedeutet, dass alle Entscheidungen in Bezug auf den hälftigen ideellen Anteil des Vaters an dem Grundstück durch M, S und T gemeinsam getroffen werden müssen. Von der Veräußerung, Belastung oder weiteren Nutzung des Hauses bis hin zur Entscheidung über Reparaturen, Instandhaltungen etc. Theoretisch müssen die Entscheidungen der Erbengemeinschaft ein weiteres mal mit M abgestimmt werden, die nicht nur Miterbin, sondern auch noch $1/2$ Bruchteilseigentümerin des Grundstückes ist. Bei der Erbengemeinschaft haben wir es mit Gesamthandseigentum zu tun.

Also haben wir es nun mit einer **Gesamthandsgemeinschaft in einer Bruchteilsgemeinschaft** zu tun. Das führt auch bei Juristen hin und wieder zu Schweißausbrüchen.

Was aber, wenn die Vorstellungen der Beteiligten so verschieden sind, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann? Wenn zum Beispiel S finanzielle Probleme hat, T jedoch selbst in dem Haus wohnen will, während M keine Veränderungen wünscht? Eine solche Diskrepanz kann Stillstand, Familienstreit, Gerichtsprozesse, bis hin zur Versteigerung zur Folge haben. Nicht umsonst heißt es: **Erbengemeinschaften sind Anwalts Liebling!**

Merke: Bei einer Familienimmobilie sollte genau bedacht werden, ob die gesetzliche Erbfolge geeignet ist, die Immobilie in der Familie zu halten.

2. Testamentarische Erbfolge

Durch ein Testament ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. Aber was muss in einem Testament stehen?

In Konstellationen wie in unserem Beispielsfall wird oft das sogenannte **Berliner Testament** gewählt: Bei diesem setzen sich die Eheleute zunächst gegenseitig als Alleinerben ein und als Schluss-erben die Kinder.

Angewendet auf unseren Beispielsfall bedeutet dies, dass nach dem Tode des V seine Ehefrau M dessen Alleinerbin werden würde. Sie würde damit alleinige Grundstückseigentümerin werden, könnte weiterhin die Immobilie nutzen und wäre auf die Zustimmung ihrer Kinder nicht angewiesen.

Alle Probleme gelöst? Nein. Denn bei dem – weit verbreiteten – Berliner Testament entstehen **Pflichtteilsansprüche**. Denn es sind zwei Erbfälle in einem Testament geregelt. Die Kinder werden nur Erben des längerlebenden Elternteils.

Die Kinder S und T sind also durch das Testament nach dem Tode des V enterbt, da M Alleinerbin wird. Das Gesetz gewährt den enterbten Kindern deshalb einen Pflichtteil in Höhe der **Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils**. Der **Pflichtteil ist ein Geldanspruch**, in diesem Fall für S und T in Höhe von 1/8 des gesamten Nachlasses.

M wäre damit in der Situation, dass sie nun zwar Alleineigentümerin des Grundstückes ist, aber sie muss die Geldansprüche erfüllen. Und die können es in sich haben. Noch tragischer wird es, wenn im sogenannten **fiktiven Nachlass** auch noch die Grundstückshälfte von M steckt.

Hat V neben seinem Grundstücksanteil keine entsprechenden liquiden Mittel hinterlassen oder M entsprechendes eigenes Vermögen, hat M ein riesiges Problem. Verkauf des Hauses, Immobilienverrentung, Beteiligung der Kinder am Immobilienvermögen, was ist die Lösung?

Zur Vermeidung solcher Probleme könnte sich das „**Zacharias'sche Testament**“ anbieten. Bei dieser, dem holländischen Recht nachempfundenen Variante, wird den Kindern bereits beim Tode des erstversterbenden Ehegatten ein verzinsliches Geldvermächtnis in Höhe des gesetzlichen Erbteils zugewandt, das mit dem Tode des zweiten Ehegatten zahlbar ist.

Man kann die Angelegenheit zu Lebzeiten regeln, sofern man den Kindern was zukommen lässt. Oder man versucht es mit einem Erbvertrag, den die Kinder mit unterschreiben.

IV. VORSORGE UND IMMOBILIEN

Nicht selten ist die selbstgenutzte Immobilie auch gleichzeitig die (wesentliche) **Altersvorsorge von Eheleuten**.

Klassisch ist der Fall, dass die Immobilie irgendwann verkauft wird und der erzielte Kaufpreis nach und nach für den Lebensabend aufgebraucht wird.

Eine elegante Möglichkeit ist die **Immobilienverrentung**. Bei dieser Variante wird die Immobilie weiterhin selbst bewohnt. Umbauten zur barrierefreien Gestaltung werden durch einen Verkauf mit **Einmalzahlung** bei gleichzeitiger **Vereinbarung eines lebenslangen Wohnrechtes** finanziert. Schließlich wird eine zusätzliche **monatliche Rente bis zum Lebensende** vereinbart.

Doch wer von den Eheleuten kann im hohen Alter noch solche gravierenden Entscheidungen treffen? Wer soll es an ihrer Stelle tun dürfen? Reicht eine normale Vorsorgevollmacht aus?

Empfehlenswert ist eine **notarielle Immobilienvollmacht**, die neben der Vorsorgevollmacht alle Möglichkeiten bietet und gleichzeitig ausreichende Sicherheit und Rechtswirksamkeit gewährleistet.

V. FAZIT

Neben mehr oder weniger eleganten Steuervermeidungsstrategien müssen Immobilieneigentümer auf praktikable Lösungen für ihre Nachkommen achten. Der **Zusammenhalt der Familie** sollte immer Vorrang haben vor raffinierten Lösungen, die am Ende nicht für Rechtssicherheit sorgen, sondern Zank und Streit provozieren.

HÖRMINDERUNG ERKENNEN

Häufig bleibt eine Hörminderung lange unbemerkt. Für die Betroffenen verschwinden Alltagsgeräusche ganz langsam – ihr Verschwinden fällt nicht weiter auf. Häufig sind es dann Familienmitglieder, die sich über ein zu laut eingestelltes Radio beschweren oder sich darüber wundern, warum die Lautstärke des Fernsehers so hoch gedreht ist.

Angehörige sind wichtige Impulsgeber, deren Rat Sie vertrauen sollten: Ein Hörtest gibt dann schnell, unkompliziert und verlässlich Aufschluss darüber, wie es um das eigene Hörvermögen bestellt ist.

TEST: SO ERKENNEN SIE EINE HÖRMINDERUNG

- ◀ Sie überhören die Türklingel oder das Telefon.
- ◀ Alltagsgeräusche – Brummen des Kühlschranks, Lüfter des Computers oder entfernt vorbeifahrende Züge – nehmen Sie nicht mehr wahr.
- ◀ Naturgeräusche wie das Zwitschern der Vögel oder das Rauschen des Winds im Wald hören Sie nicht mehr.
- ◀ Sie fragen häufig nach bei Gesprächen über größere Distanzen – z. B. im Treppenhaus oder am Telefon. Das kann ebenfalls ein Indiz für eine Hörminderung sein.
- ◀ Ihre Familienmitglieder beschweren sich über zu laut eingestellte Fernseher oder Radios.

Kompetenz auf ganzer Linie!



Kornelia Lehmann
Hörgeräteakustiker-Meisterin

Als Ihr Hörakustik-Meisterbetrieb haben wir für Ihre persönlichen Ansprüche die richtige Hörlösung. Wir wissen, mit welchen Einstellungen aus Ihrem Hörgerät ein leistungsstarker Partner wird.

Gleich
persönlichen
Beratungstermin
vereinbaren!



Ihr Gutschein

Name

- Ich möchte einen **kostenlosen Hörtest** durchführen lassen und mich kostenlos und unverbindlich beraten lassen.
- Ich möchte die neuesten Hörsysteme **kostenfrei und unverbindlich** probetragen!

Gutschein ausfüllen und vorbeikommen oder unter www.hoerakustik-lehmann.de anmelden!

Albert-Einstein-Str. 4 | 12489 Berlin/Adlershof
Dörfeldstr. 36 | 12489 Berlin/Adlershof
Brückenstr. 2 | 12439 Berlin/Schöneweide

Gutscheine ausschnitten und vorbeikommen!

Machen Sie den ersten Schritt in Richtung mehr Lebensqualität!

Dörfeldstr. 36
12489 Berlin / Adlershof
Tel. 030 - 209 53 833

Brückenstr. 2
12439 Berlin / Schöneweide
Tel. 030 - 636 4646

Albert-Einstein-Str. 4 | Parkplätze im Europa-Center Parkhaus
12489 Berlin / Adlershof
Tel. 030 - 639 22 437

www.hoerakustik-lehmann.de

TESTIERFÄHIGKEIT UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Wir werden immer älter. Das ist gut so. Wir leben gesünder, es gibt laufend Fortschritte in der Medizin, so dass wir problemlos 80, 90 Jahre alt werden können. Manchmal hält die **geistige Fitness** mit der körperlichen Fitness mit, manchmal nicht. **Demenz, Alzheimer** und andere Erkrankungen häufen sich, weil wir häufiger sehr alt werden. Und irgendwann kommt vielleicht der Zeitpunkt, dass unsere Verwandten, Bekannten und unser Umfeld sich Sorgen machen, ob wir unsere eigenen Angelegenheiten noch regeln können.

Wenn die **Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt** ist, bekommt man möglicherweise einen Betreuer. Man wird nicht entmündigt und man bekommt auch keinen Vormund, wie das früher üblich war, sondern man erhält einen Betreuer, der für verschiedene oder einzelne Aufgabenkreise zuständig ist. Weil man **nicht entmündigt** ist, gilt man auch **nicht als geschäftsunfähig**. Aber die Geschäftsfähigkeit ist möglicherweise „eingeschränkt“, ob mit oder ohne **Einwilligungsvorbehalt**. Dann stellt sich die Frage, ob man bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit noch ein Testament machen kann.

Die Fähigkeit, ein Testament machen zu können, nennt man **Testierfähigkeit**. Sie ist **nicht identisch mit der Geschäftsfähigkeit**. Man kann **(eingeschränkt) geschäftsfähig** sein, aber nicht mehr testierfähig, man kann aber auch noch testierfähig sein, wenn man nicht mehr geschäftsfähig ist.

Wenn ich unter Betreuung stehe, kann ich mir selbstverständlich noch morgens meine Brötchen beim Bäcker selber kaufen. Ich werde aber keinen komplizierten Gesellschaftsvertrag mehr abschließen können. Was ist aber mit der Testierfähigkeit? Kann ich in dieser Situation meinen Ehepartner durch Einzeltestament als Alleinerben einsetzen, kann ich mit ihm gemeinsam ein Berliner Testament machen, in dem wir uns gegenseitig als Alleinerben einsetzen und als Schlusserben unsere Kinder?

Es kommt sicherlich darauf an, ob das, was ich tue, etwas Einfaches ist oder etwas Kompliziertes. Wenn ich beim Bäcker Brötchen kaufen kann, weil ich ausreichend geschäftsfähig bin, werde ich auch dem Tierheim 20 € spenden oder durch Testament vermachen können. Aber meine Unternehmensnachfolge werde ich in allen Einzelheiten nicht mehr regeln können.

Das Problem bei der Feststellung der Testierfähigkeit ist, dass man meist **im Nachhinein beurteilen** muss, ob der Verstorbene beim Schreiben des Testaments noch testierfähig war. Stand er zu diesem Zeitpunkt unter Betreuung oder war eine Demenzerkrankung bereits medizinisch festgestellt, kann es zu heftigen Erbstreitigkeiten kommen, wenn sich Erben oder potentielle Erben nicht ausreichend berücksichtigt fühlen.

1. GESETZLICHE REGELUNG

Zur Geschäftsfähigkeit und zur Testierfähigkeit findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch herzlich wenig. Man findet allerdings Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit und zur Testierunfähigkeit. Das hat damit zu tun, dass der Gesetzgeber zunächst einmal davon ausgeht, dass jeder Mensch – jedenfalls wenn er volljährig ist – geschäftsfähig und testierfähig ist. Das ist die Regel, von der es Ausnahmen gibt. Das hat zur Folge, dass man im Streitfall nicht die Geschäftsfähigkeit oder die Testierfähigkeit beweisen muss, sondern das Gegenteil, also die Geschäftsunfähigkeit oder die Testierunfähigkeit.

Eine völlig nachvollziehbarere Einschränkung wird beim jeweiligen Alter gemacht. Wenn man noch nicht sieben Jahre alt ist, kann man nicht geschäftsfähig sein. Und wenn man noch nicht **16 Jahre** alt ist, kann man kein Testament errichten. Voll geschäftsfähig wird man dann mit dem 18. Geburtstag.

(Das war nicht immer so. Vor 1975 wurde man nach dem BGB erst mit 21 Jahren volljährig. Nach dem Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 wurde man mit 18 Jahren volljährig. Erst mit Volljährigkeit, also mit 18 Jahren, durfte man ein Testament machen.)

Von diesen Alterseinschränkungen abgesehen gilt jeder Mensch als voll geschäftsfähig und als testierfähig. Ansonsten ist geregelt, wie man geschäftsunfähig oder testierunfähig wird. Geschäftsunfähig ist man, wenn die Geistestätigkeit so krankhaft gestört ist, dass eine freie Willensentscheidung ausgeschlossen ist. Hingegen ist man testierunfähig, solange man wegen krankhafter Geistesstörung, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung von Willenserklärungen zu erkennen und entsprechend einsichtig zu handeln. Was das im Einzelnen bedeutet, erfahren wir, nachdem wir uns mit der Frage beschäftigt haben, wie denn die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit und zur Testierfähigkeit entstanden sind.

2. BEDEUTUNG DER REGELUNGEN

Geschäftsfähig und testierfähig wird man also je nach Alter von selbst. Vom 7. bis zum 18. Geburtstag ist man beschränkt geschäftsfähig, d.h. man darf über sein Taschengeld selbst verfügen. Das regelt der Taschengeldparagraph 110 des BGB. Von 16 bis 18 kann man ein Testament machen, allerdings nur beim Notar. Ab dem **18. Geburtstag** ist man dann **ohne jegliche Einschränkung geschäfts- und testierfähig**. Kommt es zu einem Rechtsstreit, wird die Geschäftsfähigkeit und die Testierfähigkeit **zunächst einmal vermutet**, d.h. Geschäftsunfähigkeit und Testierunfähigkeit müssen von demjenigen bewiesen werden, der sich darauf beruft. Geschäftsunfähig ist man, weil die Geistestätigkeit so krankhaft gestört ist, dass eine freie Willensentscheidung dauerhaft ausgeschlossen ist. **Geschäftsunfähigkeit** ist also ein **Dauerzustand** und kein vorübergehender.

Testierunfähig ist man ebenfalls bei krankhafter Geistesstörung oder wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung, sobald man nicht mehr in der Lage ist, einsichtig zu handeln und zu erkennen, was man tut. Dieser Zustand der **Testierunfähigkeit muss nicht dauerhaft** gegeben sein, er kann **auch nur vorübergehend** vorliegen.

Im Drogenrausch ist man also testierunfähig, aber nicht geschäftsunfähig. Der als geschäftsfähig angesehene „Berauschte“ wird allerdings vom Gesetz anderweitig geschützt, denn seine Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB). Diese kleinen feinen Unterschiede dürfen aber den Blick auf das Wesentliche nicht verstellen. Man weiß auch gar nicht, ob in den jeweiligen gesetzgeberischen Verfahren diese kleinen feinen Unterschiede bewusst gemacht worden sind oder sich nur eingeschlichen haben.

Im Ergebnis kommt es in den allermeisten Fällen immer darauf an, ob eine **krankhafte Störung der geistigen Gesundheit** vorliegt. Nun gibt es solche und solche Krankheiten. Die Erkrankung kann durchgehend sein, aber auch in Schüben auftreten. Oder man ist dauerhaft erkrankt, hat aber **lichte Momente**. Das alles festzustellen, ist natürlich furchtbar schwer. Auch Juristen können das oft nicht ohne **sachverständige Hilfe** zuverlässig beurteilen.

In den meisten Fällen erfordert die Beurteilung der geistigen Gesundheit spezielle Fachkenntnisse. Ein Richter wird in der Regel einen Sachverständigen hinzuziehen. Aber welche Berufsgruppe ist ausreichend sachverständig? Darüber kann man trefflich streiten, doch für solche Fälle haben die Juristen immer die treffende Antwort: „Es kommt drauf an!“ Selbstverständlich kann in vielen Fällen auch ein **Notar** beurteilen, ob die vor ihm sitzende Person noch ausreichend gesund ist und er die Willenserklärungen beurkunden kann. Auch ein **Hausarzt** kennt seine Patienten schon ziemlich gut.

Aber es gibt natürlich auch Krankheitsbilder, die schwieriger zu erkennen sind. So liegt beispielsweise bei einer Demenz häufig eine „schleichende“ Entwicklung der Krankheit vor.

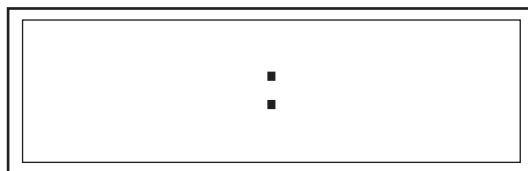
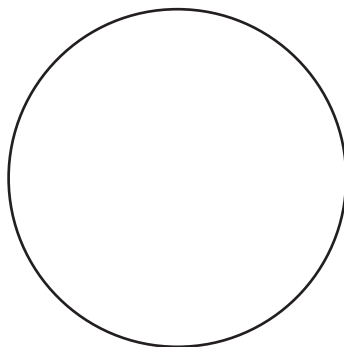
Es gibt also viele unterschiedliche Krankheitsbilder und damit auch viele unterschiedliche Sachverhalte, die medizinisch und rechtlich zu beurteilen sind. Kein Fall ist gleich und wenn es richtig schwierig zu beurteilen wird, muss ein **Neurologe oder Psychiater** hinzugezogen werden. Die sachverständige Unterstützung bindet jedoch den Juristen nicht in seiner abschließenden Beurteilung. Es kommt häufig genug vor, dass Ergebnisse von Sachverständigengutachten widerlegt werden, dass die Vorgehensweise des Sachverständigen nicht professionell genug ist. Häufig scheitern die medizinischen Sachverständigen daran, dass sie nicht ausreichend juristisch bewandert sind und damit die Gutachten Rechtsmängel aufweisen.

3. FESTSTELLUNG DER „UNFÄHIGKEIT“

Was macht aber nun ein Notar, wenn jemand zu ihm kommt und eine Beurkundung wünscht, von dem er nicht weiß, ob er geschäftsfähig oder testierfähig ist? Der Notar wird ein Gespräch führen und die intellektuellen Fähigkeiten ausloten. Denn auf die kommt es ja an. Und so führt der Notar zunächst ein **Gespräch über die alltäglichen Dinge**. Behauptet sein Gegenüber steif und fest, dass der Bundeskanzler Adenauer und der Bundespräsident Hindenburg heißen, ist die Sache eigentlich eindeutig. Aber in vielen Fällen ist es so, dass dem Notar ganz schön was vorgebracht wird. Selten geben die Notare sich nicht ausreichend Mühe. Außerdem stellt sich die Frage, wie weit ein Notar gehen darf oder gehen muss, um beurkunden zu dürfen. Kann er ein Attest des Hausarztes verlangen und sich damit zufrieden geben? Darf oder muss der Notar seine **Zweifel an der Testierfähigkeit in der Notarurkunde festhalten?**

Zur Bewertung der intellektuellen Mindestanforderungen könnte ein Notar regelmäßig oder bei entsprechenden Anhaltspunkten den sogenannten „Uhrentest“ durchführen. Dieser wird in der Neurologie und Neuropsychologie seit vielen Jahren verwendet. Mit dem Uhrentest kann man in kurzer Zeit wichtige intellektuelle Defizite erkennen.

In dem Uhrentest soll eine Uhr gezeichnet werden mit zwölf Ziffern und zwei Zeigern. Es soll dann eine bestimmte Uhrzeit von der Uhr ablesbar sein. Zusätzlich kann man noch darum bitten, dass die Uhrzeit in digitaler Form, also 22:30 angegeben wird. Sind dann im Ergebnis zwölf Zahlen vorhanden und auch einigermaßen regelmäßig und in der richtigen Folge angebracht, sind die zwei Zeiger richtig eingezeichnet und stimmt die Zeit mit der digital angegebenen Zeit überein, so kann man durchaus von Geschäfts- und Testierfähigkeit ausgehen, sofern nicht andere Ausfallerscheinungen offensichtlich sind.



Doch dieser Uhrentest kann nicht alle intellektuellen Schwächen aufdecken. Es gibt viele „Störungen“, wie z. B. Wahnvorstellungen, die „auf die Schnelle“ nicht erkennbar sind.

Viel problematischer sind natürlich die Fälle, in denen **im Nachhinein** festgestellt werden muss, ob eine ausreichende Geschäftsfähigkeit oder ausreichende Testierfähigkeit vorgelegen hat. Noch schwieriger wird es, wenn behauptet wird, dass lichte Momente, sogenannte luzide Intervalle, vorgelegen hätten. Die Behauptungen, die im Nachhinein vorgetragen werden, reichen da schon manchmal ins Märchenhafte.

4. AUSWIRKUNGEN DER „UNFÄHIGKEIT“

Was im Zustand der Geschäftsunfähigkeit oder Testierunfähigkeit erklärt wird, ist **nichtig**. Die Rechtslage ist die gleiche, als wenn es die Erklärung nie gegeben hätte. Ausnahmen wie Geschäfte des täglichen Lebens oder der Taschengeldparagraf bestätigen die Regel.



Blick ins Heimatmuseum Köpenick



Winterliche Spree



Sie entstand aus einer vorübergehenden Installation zur Gewerbeausstellung 1896 in Berlin, die aus Anlass des 25-jährigen Jahrestags der Erhebung Berlins zur Reichshauptstadt veranstaltet wurde. Nach Plänen von Friedrich Simon Archenhold wurde als große Attraktion das manchmal auch Himmelskanone genannte Riesensfernrohr gebaut. Es ist bis heute das längste Linsenfernrohr der Erde, steht noch heute für nächtliche Beobachtungen zur Verfügung und ist seit 1967 unter Denkmalschutz.

Seine voll funktionsfähige Optik macht das Gerät vorzüglich für die Beobachtung von Planeten, des Mondes und Doppelsternen geeignet. Der Refraktor besitzt eine Öffnungsweite von 68 Zentimetern und eine Brennweite von 21 Metern. Das bewegliche Gesamtgewicht beträgt 130 Tonnen. Das provisorische Bauwerk mit Riesensfernrohr durfte nach der Ausstellung stehen bleiben. Da jedoch niemand Archenhold im Treptower Park für Forschung bezahlte, machte er aus der Not eine Tugend und betrieb das Institut als Volkssternwarte. Sie ist die älteste und größte Volkssternwarte in Deutschland.

Am 2. Juni 1915 hielt Albert Einstein im großen Hörsaal dieser Sternwarte seinen ersten öffentlichen Vortrag über die Allgemeine Relativitätstheorie.

Neben dem großen Refraktor auf dem Dach des Hauptgebäudes, der zu den zehn leistungsstärksten Linsenfernrohren der Welt gehört, gibt es auf dem nördlichen Freigelände zwei Beobachtungskuppeln u.a. mit einem vielgenutzten Spiegelteleskop zur Beobachtung von Objekten außerhalb unseres Sonnensystems. Die Sternwarte verfügt außerdem über ein sonnenphysikalisches Kabinett mit der Möglichkeit der Projektion eines Sonnenabbildes, einen Hörsaal und ein Kleinplanetarium.

Das Himmelskundliche Museum präsentiert mehrere Ausstellungen, darunter „Die Geschichte der Astronomie“, „Das Sonnensystem“, „Observatorium als Ort des Beobachtens und Messens“. Besonderes Schmuckstück ist der aufwendig restaurierte Arbeitsraum eines Astronomen mit historischen Instrumenten aus dem 19. Jh. Und Blickfang dieser Ausstellung ist das Original eines 283,5 kg schweren Eisenmeteoriten aus dem Arizona-Meteoriten-Krater.



Dr. Lühning mit dem Eisenmeteoriten

Von den Ursprüngen bis hin zur modernen Weltraumastronomie wird so in der Dauerausstellung die Entwicklung der Sternwarten nachgezeichnet, einschließlich ihrer Bauten, Instrumente und Beobachtungstechniken – angefangen bei Stonehenge und endend bei der Radioastronomie und Weltraumteleskopen. Wechselnde Sonderausstellungen widmen sich der Entwicklung der Astronomie und beleuchten unterschiedliche Schwerpunkte.

Gut 25.000 Besucher zählte die Archenhold-Sternwarte im Jahr 2017. Geöffnet ist Mittwoch, Donnerstag, Sonntag von 14 – 17 Uhr, Freitag von 15 – 17 Uhr und 18 – 21 Uhr, Samstag von 14 – 21:30 Uhr. Führungen für Schulklassen und Gruppen werden von Montag bis Freitag nach Voranmeldung angeboten. Zur Beobachtung besonderer astronomischer Phänomene lädt die Archenhold-Sternwarte zu Sonderveranstaltungen ein.

Text und Fotos: Monika Strukow-Hamel



Wahrzeichen der Archenhold-Sternwarte: Der große Refraktor

Molecule Man am
„Dreibezirks-Eck“



BETREUUNG UND ERBRECHT

1. DIE TESTIERFÄHIGKEIT DES BETREUTEN

Wenn ein Mensch stirbt, gibt es Erben, denen der Nachlass zufällt. Diese **Rechtsnachfolge** ist entweder **gesetzlich** geregelt oder wird durch den sogenannten Erblasser **testamentarisch** oder **erbvertraglich** bestimmt. Wenn jemand unter Betreuung stand, stellt sich zunächst die Frage, ob er denn überhaupt durch Testament oder Erbvertrag eine Bestimmung treffen konnte. Seine Geschäftsfähigkeit ist möglicherweise beschränkt, vielleicht ist der Betreute auch geschäftsunfähig. Ist er deshalb aber auch **testierunfähig**? Nach dem Tode des Betreuten lässt es sich oft nur schwer klären, ob die Testierfähigkeit bestand. Dabei werden an die Testierfähigkeit nicht so hohe Voraussetzungen gestellt, wie an die Geschäftsfähigkeit. Man kann also geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und trotzdem noch testierfähig sein. Allerdings wird es immer zu einem Rechtsstreit über die Testierfähigkeit kommen, wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen.

Wer unter Betreuung steht, kann sich bei der Errichtung des Testaments oder beim Abschluss eines Erbvertrages auch nicht vertreten lassen. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der im Erbrecht gilt. Die **Höchstpersönlichkeit des letzten Willens schließt die Vertretung aus**.

Will der Betreute also wirksam testieren, ohne dass Zweifel an seiner Testierfähigkeit aufkommen, sollte er seinen letzten Willen notariell beurkunden lassen. Der Notar ist von Amts wegen verpflichtet, sich von der Testierfähigkeit zu überzeugen. Beim Notar sollte der Betreute offenlegen, dass er unter Betreuung steht. Der Notar wird dann möglicherweise den Hausarzt oder behandelnden Arzt um eine Stellungnahme bitten. Er wird sich aber insbesondere auch persönlich von der Testierfähigkeit überzeugen und dies in der Urkunde festhalten.

2. DER BETREUER ALS ERBE

Die letzte Person, die sich um den Betreuten persönlich kümmert, ist häufig der Betreuer. Dadurch entsteht der Wunsch, diesen im letzten Willen zu bedenken. Es stellt sich dann automatisch die Frage, ob es zulässig ist, den Betreuer testamentarisch zu bedenken. Dabei ist zunächst zu beachten, dass die **Erbeinsetzung des Betreuers** immer vom **Verdacht der Erbschleicherei** begleitet sein wird. Da aber Erbschleicherei juristisch nicht verboten ist, hat die Erbeinsetzung des Betreuers aus diesem Gesichtspunkt zunächst nur einen faden Beigeschmack.

Personen, die in einem Heim arbeiten, ist es untersagt, sich etwas schenken zu lassen. Das gilt auch für testamentarische Zuwendungen. Für das Verhältnis Betreuer und Betreuter ist jedoch das Heimgesetz nicht einschlägig. Trotzdem wird von der Rechtsprechung hin und wieder geprüft, ob bei einem Betreuungsverhältnis ein ähnliches **Abhängigkeitsverhältnis** besteht und deshalb die Erbeinsetzung bzw. testamentarische Zuwendung zu Gunsten eines Betreuers **sittenwidrig** ist. Insofern hat es auch einen Gesetzesentwurf gegeben, der die Ausweitung der Regelungen des Heimgesetzes auf Berufsbetreuer vorsah. Das ging dem Gesetzgeber dann aber zu weit, so dass hieraus geschlossen werden kann, dass die Einsetzung eines Betreuers als Erbe grundsätzlich nicht verboten oder sittenwidrig ist. Es können allerdings Umstände hinzutreten, die auf ein Abhängigkeitsverhältnis schließen lassen, so dass die Gerichte die Sittenwidrigkeit des Testaments oder Erbvertrages feststellen. Das kann auch passieren, wenn nicht der Betreuer, sondern dessen Familienangehörige (Frau und Kinder) testamentarisch bedacht werden.

3. PFLICHTEN DES BETREUERS NACH DEM TODE DES BETREUTEN

Mit dem Tod des Betreuten endet das Betreuungsverhältnis. Denn es gilt ja der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, d.h. der Nachlass fällt mit all seinen Rechten und Pflichten im Zeitpunkt des Todes dem Erben oder der Erbengemeinschaft zu. Deshalb endet das Betreuungsverhältnis. Fraglich ist, ob durch das Ende des Betreuungsverhältnisses **Abwicklungspflichten** entstehen. Fest steht, dass dem Betreuer u.a. eine sogenannte **Notverwaltungsbefugnis** zusteht, die er auch wahrnehmen muss, solange die glücklichen Erben noch nichts von ihrer Erbenstellung wissen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Pflicht zur Notverwaltung endet, sobald ein Erbe von seinem Glück erfährt. Die Frage ist aber, was der Betreuer alles tun darf, solange der oder die Erben nicht bekannt sind. Er muss jedenfalls alles vermeiden und verhindern, was den Nachlass oder dessen Wert mindert. Und natürlich muss der Betreuer **Schlussrechnung** legen. Nicht gegenüber dem Gericht, sondern **gegenüber dem oder den Erben**.

4. ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG?

Der Betreute kann Erbe werden, sowohl gesetzlich als auch testamentarisch. Er kann Alleinerbe werden oder Miterbe, Vorerbe, Nacherbe, Schlusserbe, es gibt keinerlei Beschränkungen. Weil aber der Erbe mit der Sekunde des Todes die Rechtsnachfolge des Erblassers antritt, gehen auf ihn nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten über. Die Aufgabe des Betreuers ist es, diese Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Doch zunächst ist die Entscheidung zu treffen, ob die Erbschaft angenommen werden soll oder nicht. Ist der Nachlass **eindeutig überschuldet**, muss der Betreuer das **Erbe ausschlagen**. Das kann er aber nur innerhalb von **sechs Wochen** ab Kenntnis vom Erbfall. Der Betreuer kann dies aber **nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts** tun. Darin liegt wiederum die Chance, die Sechs-Wochen-Frist zu verlängern. Schlägt der Betreuer nämlich das Erbe ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts fristgerecht aus, ist diese Ausschlagung zunächst schwebend unwirksam.

Sie wird erst wirksam, wenn die Genehmigung vom Betreuungsgericht erteilt wird. Wichtig ist aber, dass der Betreuer zur Fristwahrung den Genehmigungsantrag beim Betreuungsgericht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist stellt. Er muss also doppelt tätig werden! Das Gericht wird die Genehmigung erst dann erteilen, wenn **ausreichend Nachforschungen** über den Wert des Nachlasses erfolgt sind. **Das gibt viel Zeit!**

Stellt sich nach Ausschlagung und Genehmigung der Ausschlagung heraus, dass der Nachlass doch werthaltig ist, hat der Betreuer möglicherweise ein **Haftungsproblem**. Deshalb wird allgemein angeraten, die **Ausschlagung der Erbschaft** nur als **ultima ratio** anzusehen. Denn es gibt auch andere Möglichkeiten, die Haftung des Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers zu beschränken. Diese Möglichkeiten sind auch in Betracht zu ziehen, wenn sich lange nach dem Erbfall und nach Annahme der Erbschaft herausstellt, dass der Nachlass überschuldet ist. Dann kann der Betreuer des Erben ein **Aufgebot der Gläubiger** beim Nachlassgericht beantragen. Damit hat man wieder drei Monate Zeit gewonnen. Und nur die Gläubiger, die sich innerhalb dieses Zeitraums gemeldet haben, müssen mit ihren Forderungen bei der Nachlasswertfeststellung berücksichtigt werden. In diesem Zeitraum kann dann der Betreuer auch die **Inventarserrichtung** vornehmen.

Eine weitere Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu begrenzen, ist die Durchführung eines **Nachlassinsolvenzverfahrens** oder wenn die Überschuldung des Nachlasses noch nicht feststeht, die **Nachlassverwaltung**. Jeweils zuständig ist das Nachlassgericht.

Es gibt noch weitere prozessuale Möglichkeiten, die Haftungsbeschränkung des betreuten Erben zu realisieren. Im Ergebnis ist jedenfalls die Ausschlagung nicht die alleinige Möglichkeit und möglicherweise auch nicht die risikoloseste.

5. DER BETREUTE ALS MITERBE

Durch gesetzliche Erbfolge aber auch durch Testamente entstehen häufig **Erbengemeinschaften**. Nicht einer allein soll erben, sondern mehrere zusammen. Sie sind Miterben. Ist der Betreute Miterbe, so bildet er zusammen mit den anderen Erben eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft ist eine **Zwangsgemeinschaft**. Und sie ist auf **Auseinandersetzung** gerichtet. Das heißt die Miterben müssen sich irgendwann darauf einigen, wie der Nachlass verteilt wird. Im schlimmsten Fall müssen alle Sachwerte versilbert werden, damit das Geld dann entsprechend den Anteilen der Miterben verteilt werden kann. Das wäre alles nicht so schlimm, wenn die Erbengemeinschaft nicht darauf angewiesen wäre, alles gemeinsam zu erledigen. Können sich die Miterben nicht auf einen „Geschäftsführer“ einigen, müssen alle **Entscheidungen einstimmig** herbeigeführt werden.

Für den Betreuer ist die Erbengemeinschaft eine durchaus praktische Angelegenheit. Er kann sich als Vertreter des Betreuten zurücklehnen und die anderen machen lassen. Wenn es um die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft geht, kann er darauf verweisen, dass er für die Zustimmung der **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung** bedarf. Auch im Vorfeld bezüglich der Frage der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft kann sich der Betreuer schon nach dem Verhalten der Miterben einigermaßen richten.

6. DER BETREUTE ALS PFLICHTTEILSBERECHTIGTER

Es kommt häufig vor, dass gewollt oder ungewollt die gesetzlichen Erben nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. So wird häufig nicht bedacht, dass durch ein Berliner Testament nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils Pflichtteilsrechte der Kinder entstehen. Aber manchmal werden Kinder auch bewusst von der Liste der Erben gestrichen oder benachteiligt, weil es zu Lebzeiten Streit gab oder weil man seit Jahrzehnten keinen Kontakt hatte oder weil es Sozialleistungen erhält (und rückerstatten müsste).

Wenn also das Kind nicht erben soll, entstehen Pflichtteilsrechte. Zum pflichtteilsberechtigten **Personenkreis** gehören neben den Kindern, Enkeln und weiteren Abkömmlingen des Verstorbenen auch der Ehegatte und manchmal auch die Eltern.

Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte des Wertes** des gesetzlichen Erbteils. Das ist also nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, sondern die Hälfte des Wertes, somit ein **Geldanspruch**. Sonst wären ja auch die Erben und die Pflichtteilsberechtigten zusammen in einer Erbengemeinschaft, was der Gesetzgeber vermeiden wollte (in einer Erbengemeinschaft zu sein, ist kompliziert genug. Wenn nun auch noch benachteiligte Pflichtteilsberechtigte dazugehören würden... nicht auszudenken!).

Weil der Pflichtteilsanspruch ein Geldanspruch ist, der mit dem Tod des Erblassers fällig wird, ist er so problematisch. Denn oft besteht der Nachlass überwiegend aus Sachwerten, z.B. Immobilien oder Betriebsvermögen oder das Bankvermögen ist langfristig angelegt und nicht schnell verfügbar. Das ist dem Pflichtteilsberechtigten egal. Er ist schließlich enterbt und gegenüber den Erben benachteiligt. Wenn diese nun einen Nachteil erdulden müssen, ist das für den Pflichtteilsberechtigten ausgleichende Gerechtigkeit. Dass das Elternhaus oder das Unternehmen „versilbert“ werden müssen oder die Finanzanlageverträge vorfristig und mit erheblichen Verlusten gekündigt werden müssen, stört ihn also nicht.

Deshalb versuchen die potentiellen Erblasser, das Entstehen von Pflichtteilsrechten oder allzu hohen Geldansprüchen zu verhindern. Das geht bei **Schenkungen zu Lebzeiten** an die Erben oder den Ehegatten häufig schief, denn es werden die sogenannten **Pflichtteilsergänzungsansprüche** übersehen. Auch **Minimalbeteiligungen am Nachlass** (z.B. 1/100) lösen das Problem nicht, denn es können **Pflichtteilsrestansprüche** entstehen.

Das Hauptargument gegen Pflichtteilsansprüche seitens der Eltern ist, dass die pflichtteilsberechtigten Kinder doch schon zu Lebzeiten großzügige Unterstützung oder Ausstattung oder Geschenke erhalten hatten. Das ist zwar nachvollziehbar, aber erbrechtlich nicht immer zu berücksichtigen. Es gibt viele Gründe, der Familie oder anderen Personen **vor dem Tode** etwas zukommen zu lassen. Man hilft beim Start ins Berufsleben, beim Hausbau, aus einer finanziellen Klemme oder man will die steuerlichen Freibeträge frühzeitig (alle 10 Jahre) ausnutzen oder man hat keine Lust auf komplizierte erbrechtliche Regelungen, auf Streit nach dem Tod, auf Pflichtteilsansprüche und und und. Außerdem gilt im Volksmund immer noch: Man soll **mit warmer Hand** verschenken, damit man das Glück der Beschenkten selber sieht.

Nun häufen sich die Fälle, dass der Erblasser zu Lebzeiten und kurz vor seinem Tod die **vorweggenommene Erbfolge** durch Schenkungen und Übertragungen nach seinem Gutdünken vornimmt. Dadurch wird der Nachlass geschmälert, was diejenigen ärgert, die nicht zum Kreis der Beschenkten gehören oder weniger bekommen haben als die anderen.

Der Gesetzgeber hat auch an diese Konstellationen gedacht und mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen dafür gesorgt, dass die Pflichtteilsberechtigten nicht ausgebootet werden können. In dem Zusammenhang haben die meisten gleich die 10-Jahresfrist im Kopf, die immer wieder zu Missverständnissen führt.

Tatsächlich kann der Pflichtteilsberechtigte keine **Ergänzungsansprüche** mehr geltend machen, wenn die Schenkung mehr als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers vollzogen worden ist. Seit 2010 gilt für diese 10-Jahresfrist das sogenannte **Abschmelzungsmodell**, das heißt, dass die Schenkungen innerhalb der 10-Jahresfrist in jedem Jahr mit 10 Prozent weniger berücksichtigt werden. Bis 2010 galt eine starre Frist: Waren die 10 Jahre noch nicht um, wurde die Schenkung mit ihrem vollen Wert dem Nachlass hinzugerechnet.

Aber eines darf bei alledem nicht übersehen werden: Bei Schenkungen **unter Eheleuten gilt diese 10-Jahresfrist erst ab der Scheidung**. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Schenkungen unter Eheleuten während der Ehezeit mit ihrem vollen Wert dem Nachlass zur Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche hinzugerechnet werden.

Der Betreute ist seinen **Eltern** gegenüber, aber auch seinen **Abkömmlingen** und seinem **Ehepartner** gegenüber pflichtteilsberechtigt. Das ist vom Betreuer zu berücksichtigen, auch wenn der Erbfall noch nicht eingetreten ist.

Denn es wird häufig versucht, schon zu Lebzeiten die Vermögensnachfolge durch Vermögensverteilung zu regeln. In dem Zusammenhang werden möglicherweise auch von dem Betreuten Pflichtteilsverzichtserklärungen oder Erbteilsverzichtserklärungen gefordert. Die Frage ist, inwieweit der Betreuer bei solchen Regelungen mitwirken darf und ob solche Regelungen vom Betreuungsgericht zu genehmigen sind.



An drei Standorten in Treptow und Lichtenberg für Sie da!

RA | Rechtsanwalt
Marek Schauer

Fachanwalt für Sozialrecht

Beratung – Widerspruch – Klage bei

- › Pflegegrad (ehem. Pflegestufe)
- › Elternunterhalt bei pflegebedürftigen Eltern
- › Erwerbsminderungsrente
- › Behindertengrad
- › Erbschaften und Anrechnung auf Grundsicherung (Sozialhilfe)
- › Krankenkassenstreit

Hauptgeschäftsstelle: Frankfurter Allee 244 › 10365 Berlin › www.ra-schauer.de
Telefon: (0 30) 55 77 92 89 0 › Fax: (0 30) 55 77 92 89 99 › E-Mail: post@ra-schauer.de



EIN FREUND FÜR BESONDERE ZEITEN

Tiere sind unsere treuesten Begleiter und Freunde. Im Tierheim Berlin warten viele heimatlose Seelchen auf ihren Menschen. Sie sind so dankbar und stehen uns treu zur Seite. Sie zaubern ein Lächeln in unser Gesicht, spenden Liebe, Trost und Freude.

Ein neuer Freund aus dem Tierheim – oft rettet das zwei Seelen, die des Tiers und die des Menschen. Und gerade ältere Tiere freuen sich über eine neue Lebensaufgabe als Wegbegleiter. Kuscheln, Füttern, gemeinsam Schönes erleben: Gerade wenn sowohl der Mensch als auch das Tier im Herbst ihres Lebens stehen, verstehen sie einander wortlos. Sie haben dieselben Bedürfnisse, dieselben Freuden und manchmal auch dieselben Sorgen. Einem Tier ein neues Zuhause zu schenken, ist das größte Glück – und Glück kennt kein Alter. Doch was, wenn der Mensch zuerst für immer geht? Ist für mein Tier gesorgt, wenn ich nicht mehr da bin? Wer kümmert sich um meinen Liebling? Wird er abgeschoben oder gar verkauft?

Tiere haben kein eigenes Erbrecht, sie gehen automatisch in das Eigentum des oder der Erben über. Die künftige Unterbringung und Versorgung des geliebten Haustiers kann aber testamentarisch gesichert werden. Sowohl natürliche Personen als auch ein gemeinnütziger Verein – wie der Tierschutzverein für Berlin – können mit der Auflage der Versorgung des Tiers als Erben eingesetzt werden.

Ein wichtiger Vorteil bei der Wahl der gemeinnützigen Tierschutzorganisation: Der Verein ist von der Erbschaftssteuer befreit. Doch vor allem für das Wohl des Tiers ist der Tierschutzverein für Berlin die beste Alternative: Hier kümmert sich geschultes Personal mit viel Erfahrung um den Liebling, ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Hier steht das Tier an erster Stelle.

Es ist also wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und über den Verbleib des Tiers nachzudenken. Absprachen in der Familie, mit Nachbarn oder Freunden sind ratsam, damit das Tier nach einem Todesfall nicht „übrig bleibt“. Der Tierschutzverein für Berlin, der das Tierheim Berlin betreibt, ist ein verlässlicher Ansprechpartner, wenn es um Vorkehrungen für die tierischen Lieblinge geht. So schwer der Gedanke auch ist, sollten sich Tierbesitzer also um den Verbleib ihres Lieblings im Ernstfall kümmern. Der Tierschutzverein für Berlin steht mit Rat und Tat zur Seite – zum Wohl der Tiere.

Ihr Ansprechpartner Jan Berge steht Ihnen für weitere Informationen zu diesem Thema sehr gerne zur Verfügung.

Telefon: (0 30) 76 88 81 10 | Fax: (0 30) 76 88 81 50

E-Mail: jan.berge@tierschutz-berlin.de | www.tierschutz-berlin.de

Das Tierheim Berlin finden Sie im Hausvaterweg 39 in 13057 Berlin-Hohenschönhausen (Ortsteil Falkenberg).

Unsere Öffnungszeiten:

Mittwochs bis sonntags, jeweils 13.00 bis 16.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch unter (0 30) 76 88 81 16.



Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corp. e.V.
Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

TIERHEIM BERLIN

Hausvaterweg 39 | 13057 Berlin

Telefon: (0 30) 76 88 80 | Fax: (0 30) 76 88 81 50

www.tierschutz-berlin.de

DER DIGITALE NACHLASS

Das Internet ist von einer Informationsplattform zu einem ständigen Begleiter unseres Alltags geworden. Die heute 30- bis 40-Jährigen sind bereits mit dem Internet „groß geworden“. Das ist bei deren Kindern erst Recht der Fall. Je jünger der Internet-User, desto mehr wird täglich online erledigt. Was früher am Tischcomputer gemacht wurde, wird heute übers Smartphone von unterwegs geregelt.

Die schier unbegrenzten Möglichkeiten des Internets führen aber auch zu einer Vielzahl von Logindaten: Ebay, Parship, Netflix, Amazon, GMX & Co. fordern einen Benutzernamen und ein Passwort. Aufgrund des gepredigten „Niemals das gleiche Passwort verwenden!“ mag der Wust an Zugangsdaten für den durchschnittlichen User zwar noch zu bewältigen sein. Aber wie sieht es für dessen Erben aus?

Grundsätzlich rückt der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Somit gehen auch vertragliche Verpflichtungen bspw. aus Abonnements auf den Erben über. Will er weiteren Zahlungsverpflichtungen entgehen, muss er die entsprechenden Verträge finden und kündigen. Dafür muss er aber erst einmal wissen, welche Verpflichtungen der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist und Zugriff auf die Benutzerkonten haben.

Deswegen sollte der User von heute bereits zu Lebzeiten Sorge dafür tragen, dass sich seine Erben schnellstmöglich einen Überblick über seinen digitalen Nachlass verschaffen können. Eine Sammlung von Zugangsdaten muss für den Erben leicht und schnell verfügbar sein. Da hilft ein Hinweis im Testament.

ERBSCHAFTSSTEUERRECHT

Zwischen Erben und Schenken machen die Steuergesetze keinen Unterschied. Wer unter Lebenden oder im Todesfall Vermögen oder Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen bekommt, muss dafür Steuern zahlen, nämlich **Schenkungssteuer** oder **Erbschaftssteuer**. Die Bewertung und Eingruppierung sowie die persönlichen Freibeträge sind **überwiegend identisch** geregelt.

Zunächst muss festgestellt werden, in welcher Höhe Vermögen übertragen wurde. Das ist oft schwierig. Der Familienschmuck und andere Wertgegenstände, ein Betrieb, eine Erfindung oder ein Patent und andere Dinge sind schwer zu beurteilen. Auch Auflagen, unter denen die Schenkung oder Erbeinsetzung erfolgt, sind schwer zu bewerten. Wenn ein Verkehrswert = Verkaufswert, der möglicherweise anzusetzen wäre, nur schwer herauszufinden ist, müssen Sie einen Fachmann fragen. Aber es geht nicht immer nach Marktwerten. So ist das Eigenheim niedriger zu bewerten und der Beschenkte oder Erbe besser gestellt. Auch Betriebsvermögen ist privilegiert. Das alles regelt das Erbschaftssteuerrecht und das **Bewertungsgesetz**.

Wenn der Gesamtwert der Schenkung oder des Erbes feststeht, so ist die **Steuerklasse** zu bestimmen, in die der Beschenkte oder der Erbe eingeteilt ist. Es gibt drei Steuerklassen, die nicht verwechselt werden dürfen mit den Ordnungen bei der gesetzlichen Erbfolge:

Steuerklasse I: Ehegatte, Kinder/Stiefkinder, Enkel, Urenkel, im Todesfall auch Eltern und Großeltern

Steuerklasse II: Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber

Engere Familienangehörige sind im Normalfall bei Schenkungen und im Todesfall durch großzügige **Freibeträge** geschützt. Erst bei größeren Vermögen greift der Fiskus zu. Man unterscheidet zwischen persönlichen Freibeträgen, die in jedem Fall gelten und den Versorgungsfreibeträgen, die in Erbfällen zusätzlich berücksichtigt werden. Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre voll ausgenutzt werden.

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Erwerber

Ehegatte	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
deren Abkömmlinge	200.000 €
Eltern, Großeltern	100.000 €
Personen der Steuerklasse II und III	20.000 €

VERSORGUNGSFREIBETRÄGE

Ehegatte	256.000 €
Kinder oder Enkel bis 5 Jahre	52.000 €
5 bis 10 Jahre	41.000 €
10 bis 15 Jahre	30.700 €
15 bis 20 Jahre	20.500 €
20 bis 27 Jahre	10.300 €

Wenn dann feststeht, welcher Wert zu versteuern ist, greift die nachfolgende **Steuertabelle**. Die steuerliche Belastung steigt innerhalb der Steuerklassen mit zunehmendem Nachlasswert.

WERT DES NACHLASSANTEILS		KLASSEN		
		I	II	III
Bis	75.000 €	7 %	15 %	30 %
Bis	300.000 €	11 %	20 %	30 %
Bis	600.000 €	15 %	25 %	30 %
Bis	6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
Bis	13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
Bis	26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Über	26.000.000 €	30 %	43 %	50 %





Denkmalgeschütztes UNESCO-Welterbe

DIE GARTENSTADT FALKENBERG

FARBENPRÄCHTIGES UNESCO-WELTERBE IM SÜDOSTEN BERLINS

Zehn Gehminuten von den S-Bahnhöfen Alt-Glienicke und Grünau entfernt, leuchten die farbkraftigen Gebäude zwischen Gartenstadtweg, Am Falkenberg und Akazienhof. Denn ihr auffälligstes Merkmal sind die farbigen Hausfassaden, eingebettet in bunte Hausgärten. Mit dem Ziel, das Mietskasernen-Elend der Großstadt zu bekämpfen, entstand die Idee einer Gartenstadt-Siedlung im Südosten vor den Toren Berlins nach englischem Vorbild als eine harmonische Verbindung zwischen großstädtischer und ländlicher Lebensform.

Dem Leitbild der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft“ folgend, sollten hier Bewohner ohne Klassenschranken auf genossenschaftlicher Basis zusammenleben und arbeiten. Den Vorzug des Wohnens im Denkmal im Akazienhof, Am Falkenberg und am Gartenstadtweg genießen heute etwa 230 Genossenschaftler.

Der Architekt Bruno Taut bekam 1912 von dem damaligen Berliner Spar- und Bauverein, der heutigen Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG, den Auftrag, für ein 75 Hektar großes Gelände unter Berücksichtigung der örtlichen Hanglage einen Bebauungsplan auszuarbeiten. Von der gesamten Planung konnten zwischen 1913 und 1916 auf vier Hektar im ersten Bauabschnitt um den Akazienhof lediglich 34 Wohnungen und im zweiten Abschnitt am Gartenstadtweg 93 Wohnungen realisiert werden, da wirtschaftliche Schwierigkeiten und der Erste Weltkrieg die Bautätigkeit unterbrachen. Von Anfang an geriet die Wohnsiedlung in die Schlagzeilen. Taut galt der Farbe wegen als „verhaftungswürdig“ und der Begriff „Tuschkastensiedlung“ war geboren.

Sie ist die älteste der sechs Weltkulturerbe-Siedlungen der Berliner Moderne und wurde im Juli 2008 in die UNESCO-Liste aufgenommen. Die kräftige Farbigkeit der Häuser ist nach der Restaurierung zwischen 1992 und 2002 wieder von großer Leuchtkraft und die Farbtöne sind auch heute noch ungewohnt und reizvoll, besonders das tiefe bräunliche Rot und das strahlende Ultramarinblau, das als „Taut-Blau“ berühmt wurde und vom Architekten auch in seinen späteren Siedlungen wieder verwendet wurde.

Die bunte Häuser- und Gartenwelt des heutigen UNESCO-Welterbes strahlt die beabsichtigte Ruhe, Gemütlichkeit und eine volkstümliche Heiterkeit aus. Die von Bruno Taut und seinem Partner, dem Landschaftsarchitekten Ludwig Lesser, erzielte harmonische Verbindung zwischen urbaner und ländlicher Lebensform ist unverändert eine Attraktion, die Bewunderung auslöst.

Text und Fotos: Monika Strukow-Hamel



Farbenprächtige Fassaden erinnern an Bruno Taut

ERBVERTRAG

Wenn ich von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, kann ich ein Testament machen. Nach deutschem Erbrecht können Eheleute auch zusammen ein gemeinschaftliches Testament machen. Das geht aber nicht zwischen Lebensgefährten beim sogenannten Zusammenleben ohne Trauschein. Trotzdem gibt es auch hier die Möglichkeit, gemeinsam eine verbindliche Regelung zu treffen. Denn außer durch Testament kann man auch durch Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge vermeiden. Einen Erbvertrag können mehrere Personen schließen, also auch mehr als zwei. So kann man zur Streitvermeidung z.B. die Kinder in eine solche vertragliche Regelung mit einbeziehen.

Pacta sunt servanda: Verträge sind einzuhalten. Auch Erbverträge! Ein Testament kann ich jederzeit widerrufen. Auch ein gemeinschaftliches Testament kann ich jederzeit widerrufen, sogar gegenüber dem mittlerweile demonten Ehepartner. Aber bei Erbverträgen gibt es kein Widerrufsrecht. Und das ist nicht nur lästige Beschränkung, sondern die Chance, meine Vermögensnachfolge noch verbindlicher zu regeln.

Von der Möglichkeit der Erbverträge wird viel zu wenig Gebrauch gemacht. Stattdessen werden häufig Berliner Testamente von Eheleuten errichtet, ohne dass sie wissen, wie viel Streit und Nachteile entstehen können. Beim Erbvertrag beziehen sie sinnvollerweise die Kinder mit ein. Diese sollten aber in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Nur dann hat man eine realistische Chance, den Familienfrieden zu erhalten. Und man kann alle negativen Begleiterscheinungen von Testamenten vermeiden.

Aber Sie sollten unbedingt jemanden engagieren, der etwas von Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht versteht, der die Interessen der Beteiligten ermittelt und Vorschläge für einen vernünftigen Interessenausgleich formuliert.

NIESSBRAUCH

Bei Grundstücksübertragungen zu Lebzeiten, aber auch in vielen Testamenten und Erbverträgen, ist von Nießbrauch oder Nießbrauchsrecht die Rede. So behalten sich Eltern bei Übertragung von Immobilien auf die Kinder meist ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. In Testamenten oder Erbverträgen wird häufig dem überlebenden Ehepartner ein Nießbrauchsrecht an Immobilien oder Gesellschaftsanteilen vorbehalten. Was ist das eigentlich – Nießbrauch? Juristisch formuliert ist der Nießbrauch ein umfassendes Nutzungsrecht an Sachen und Rechten. Unjuristisch ausgedrückt ist der Nießbrauchsberechtigte wirtschaftlicher Eigentümer „auf Zeit“. Er darf die ihm zugewiesenen Sachen und Rechte nutzen, kann aber über sie nicht wie ein Eigentümer beliebig verfügen. Trotzdem hat der Nießbrauchsberechtigte eine sehr starke Stellung und kann insbesondere allen anderen (auch dem Eigentümer) die Nutzung verwehren.

Wenn Eltern also ihren Kindern ihr Haus übertragen unter Vorbehalt eines lebenslangen umfassenden Nießbrauchsrechts, ändert sich praktisch gar nichts. Die Kinder werden nur Eigentümer „auf dem Papier“. Sie werden also im Grundbuch eingetragen, aber auch der Grundstücksnießbrauch und die Nießbrauchsberechtigten werden im Grundbuch eingetragen.

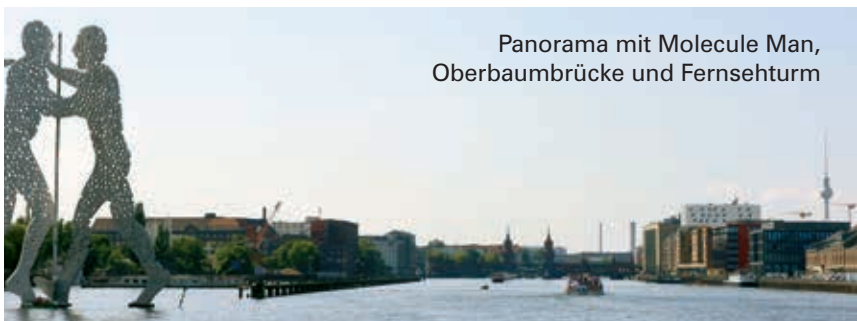
Wenn der Erblasser seiner Lebensgefährtin im Testament ein Nießbrauchsrecht an der Eigentumswohnung einräumt, dann kann diese die Wohnung in Besitz nehmen und die Erben von der Nutzung ausschließen. Wenn sie die Wohnung selbst nicht nutzen will, kann sie von ihr vermietet werden. Die Miete steht ihr zu. Weil das Nießbrauchsrecht in der Regel auf Lebenszeit eingeräumt wird, erlischt es erst mit dem Tod des Nießbrauchsberechtigten.

Der Nießbrauchsberechtigte (Nießbraucher) hat die genutzten Sachen und Rechte in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten. Treten trotz ordentlicher Benutzung Beeinträchtigungen auf, hat diese der Nießbraucher nicht zu vertreten.

Allerdings ist er zum ordentlichen Unterhalt verpflichtet, muss also zerbrochene Fensterscheiben ersetzen, Malerarbeiten durchführen, die Heizung reparieren. Er ist allerdings nicht verpflichtet, die Heizungsanlage zu erneuern. Er muss auch nicht das Dach neu decken. Der Eigentümer muss es aber auch nicht. Wenn es also kalt ist oder reinregnet, kann sich der Nießbraucher nicht an den Eigentümer halten.

Aufgrund steuerlicher Regelungen hat der Nießbrauch in den letzten Jahrzehnten einen Aufschwung erlebt und zu vielen Gestaltungsvarianten bei der Erhaltung des Familienvermögens ohne zusätzliche steuerliche Belastungen geführt. Durch den Nießbrauch wird die Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften vom Eigentümer auf den Nießbraucher verlagert. Der Nießbraucher erzielt also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er kann jedoch in aller Regel keine Werbungskosten geltend machen, insbesondere keine AfA (Absetzung für Abnutzung).

Mit dem richtigen Einsatz von Nießbrauchsrechten kann die Versorgung von Familienangehörigen und nahestehenden Personen zu Lebzeiten aber auch von Todes wegen abgesichert werden. Aber selbstverständlich werden auch Nießbrauchsrechte besser nur nach ausführlicher juristischer Beratung eingeräumt.



Panorama mit Molecule Man,
Oberbaumbrücke und Fernsehturm

DER NACHLASSPFLEGER

Bevor die Nachlasspflegschaft beginnt, gibt es Stillstand. Ein Mensch ist verstorben. Der Briefkasten quillt über, das Krankenhaus weiß nicht, wohin mit dem Ehering, der Kulturtasche und dem Mantel des Verstorbenen. Die Esswaren im Kühlschrank vergammeln, alle Blumen vertrocknen und vor der Tür des Verstorbenen entstehen Spinnennetze.

Bei Alleinstehenden ohne Kinder und Verwandte merkt das Krankenhaus oder der Pflegedienst schnell, dass nach dem Tod irgendetwas getan werden muss, weil niemand die Sachen des Verstorbenen abholt. Spätestens im nächsten Monat, wenn die Miete nicht mehr eingeht, merkt es auch der Vermieter. Wenn ein Mensch stirbt und sich niemand um dessen Erbe kümmert, dann muss das Nachlassgericht handeln. Für solche Fälle braucht das Gericht einen Nachlasspfleger. Der wird dann vom Nachlassgericht bestellt und erhält eine Bestellsurkunde, aus der sich seine Aufgaben ergeben. Er vertritt dann die unbekanntenen Erben – bis er sie gefunden hat.

Das Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen erhält oft Briefe von Vermietern, in denen diese eine Nachlasspflegschaft anregen, weil keine Miete mehr gezahlt wird. Oder der Vermieter bekommt zwar Miete, aber die Wohnung steht leer und der Mietvertrag wird nicht gekündigt. In solchen Briefen der Vermieter steht dann häufig, dass kein Erbe vorhanden sei. Das Nachlassgericht prüft dann, ob eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden muss. Vielleicht gibt es schon eine Nachlassakte, weil ein Testament vorhanden war und dieses eröffnet wurde. Möglich ist auch, dass schon einige Verwandte die Erbschaft ausgeschlagen haben, nachdem sie das Chaos in der Wohnung des Verstorbenen gesehen haben. Vielleicht aber auch nicht. Manchmal weiß kein Angehöriger vom Tod des Verstorbenen. Das ist dann ein Grund für den Beginn einer Nachlasspflegschaft.

Der Nachlasspfleger kümmert sich um den Nachlass. Der Hauptzweck einer Nachlasspflegschaft ist die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses. So steht es auf der Bestellsurkunde. Was so hochtrabend klingt, ist in der Praxis des Nachlasspflegers anfangs oft sehr profan. Der Nachlasspfleger muss den Nachlass in Besitz nehmen. Er muss den Briefkasten leeren, die Wohnung aufschließen – wenn er denn einen Schlüssel bekommen hat –, die Katze füttern, die Blumen gießen, die Wohnung lüften. Ganz so einfach geht es natürlich nicht weiter. Der Nachlasspfleger muss später dem Nachlassgericht Bericht erstatten und erstellt dafür ein Nachlassverzeichnis über alle Dinge, die zum Nachlass gehören. Der Nachlasspfleger geht durch die ganze Wohnung, den Keller und den Dachboden und schreibt fein säuberlich alles auf, was er findet. Dazu gehören nicht nur die Schränke, Tische und Stühle, sondern auch die Kleinigkeiten, wie Ringe, Hörgerät und Brille. Schlicht und ergreifend muss alles bis zur letzten Stecknadel aufgelistet werden.

Hintergrund der Nachlasspflegschaft ist das Bedürfnis nach Absicherung. Wenn keiner mehr die Miete zahlt, ärgert sich der Vermieter. Wenn keiner mehr die Rechnungen zahlt, kommen bald erste Mahnungen und wenn die Bank sieht, dass das Konto im Minus ist, kündigt sie bald das Konto. Dadurch entsteht Chaos. Das Erbrecht sieht jedoch keine Lücke nach dem Tod vor. Der gesamte Nachlass des Verstorbenen geht sofort auf den Erben oder die Erben über, die aber noch nicht bekannt sind. Erben müssen manchmal gesucht werden, weil es nur entfernte Verwandte gibt.

In der Praxis kommt es oft vor, dass die Verwandtschaftsverhältnisse nicht mehr die besten waren und sich niemand für den Verstorbenen interessiert hat. Dann kommt auch keiner und übernimmt die Beerdigung. Das erledigt dann das Krankenhaus. Danach aber muss irgendjemand loslegen und Verträge kündigen, Rechnungen bezahlen und die Wohnung räumen. Der Nachlasspfleger sichert den Nachlass, verwaltet ihn und sucht die Erben.

Er kündigt den Mietvertrag, den Stromvertrag, den Gaslieferungsvertrag, den Telefonvertrag – alle Verträge müssen beendet werden. Ist der Nachlass nicht werthaltig und stehen die Gläubiger Schlange, kann er sich dagegen wehren und bestimmte Einreden erheben. Er kann auch bei der Bank Rücklastschriften veranlassen, damit wieder Geld in die Kasse kommt. Natürlich muss er alle Forderungen der Gläubiger sauber notieren und die Gläubiger befriedigen. Das geht manchmal nur dann, wenn jeder Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet. Das ist so ähnlich wie bei Insolvenzverwaltern. Jeder Gläubiger kriegt die gleiche Quote und dann ist Schluss. Das ist oft nicht einfach, wenn einige Gläubiger darauf warten, dass sich Erben melden. Die Erben würden dann für die Schulden des Erblassers haften, es sei denn, sie haben das Erbe innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschlagen oder eine andere Maßnahme ergriffen, um sich aus dem Griff der Gläubiger zu befreien.

Die Nachlasspflegschaft ist kein Ehrenamt. Was ein Nachlasspfleger als Vergütung erhält, richtet sich nach seinem Fachwissen, der Schwierigkeit und dem Umfang des Falles. Der Nachlasspfleger wird entweder aus dem Nachlass bezahlt oder aus der Staatskasse. Wenn er aus der Staatskasse bezahlt wird, bekommt er maximal 33,50 € pro Arbeitsstunde. Wenn er aus dem Nachlass bezahlt wird, kann er bis zu 150,00 € pro Arbeitsstunde verlangen.

BÜRGERSTIFTUNG TREPTOW-KÖPENICK

STIFTEN FÜR DIE EWIGKEIT – HELFEN IN DER GEGENWART



Vorstandsvorsitzender Dr. Ulbricht
und Frau Prof. Dr. Braun

Warum stiften?

Sinn stiften

Neben den steuerlichen Vorteilen bei Erbschaft und Schenkung bietet eine Zustiftung folgende Vorzüge:

Sie haben das gute Gefühl, zu Lebzeiten eine Regelung über den Tod hinaus getroffen zu haben, die einem guten Zweck dient.

Ihr Name lebt weiter und bleibt im öffentlichen Gedächtnis, denn die Stiftung lebt „ewig“.

Ihr Vermögen fällt nicht an den Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind.

Stiften für die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick

Eine Zuwendung speziell an die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick bietet folgende besondere Vorzüge:

Sie bietet Ihnen Sicherheit, dass das vererbte oder zu Lebzeiten geschenkte Vermögen als Stiftungskapital quasi für alle Zeiten zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der Stiftungssatzung für die Bürgerinnen und Bürger in Treptow-Köpenick eingesetzt wird.

Ihnen wird garantiert, dass vertrauenswürdige und kompetente Treptow-Köpenicker*innen ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Stiftung eingebunden sind (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat), zu denen Sie zu jeder Zeit persönlichen Kontakt aufnehmen können.

Die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Mittel wird gewährleistet, und die Erträge daraus, bedingt durch minimalen Verwaltungsaufwand, kommen nahezu komplett den Stiftungszwecken zugute.

Sie als Stifter oder Spender können selbst bestimmen, welchen Zwecken – von den in der Stiftungssatzung genannten – die Erträge Ihres hinterlassenen Vermögens zugeführt werden sollen.

Damit sie sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen können, dass Ihr späterer Nachlass in vertrauensvolle Hände gegeben wird, erhalten Sie laufend Informationen über die Aktivitäten und die Arbeitsweise der Bürgerstiftung Treptow-Köpenick. Vom Engagement der Stiftung können Sie sich auch auf Veranstaltungen der Stiftung ein eigenes Bild machen.

Die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick

Die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick wurde 2013 durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gegründet. Sie ist eine gemeinnützige, durch das Land Berlin anerkannte Stiftung, die ausschließlich ehrenamtlich arbeitet.

Sie fördert mit den Erträgen aus ihrem Stiftungskapital sowie durch Spenden das bürgerschaftliche Engagement in Treptow-Köpenick. Das Stiftungskapital wird mindestens werterhaltend angelegt und bleibt somit dauerhaft gesichert. Die Erträge und Spenden kommen den in der Satzung beschriebenen Zwecken zugute:

„Zweck der Stiftung ist es, ehrenamtliches Engagement insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe, in der Erziehung und Bildung, im Einsatz für Demokratie und Toleranz, in der Wissenschaft und Forschung, in der Kunst und Kultur, im Umwelt- und Naturschutz, im Denkmalschutz, im Sport im Bezirk Treptow-Köpenick zu fördern.“

Seit ihrer Gründung hat die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick über fünfzig meist kleinere ehrenamtliche Projekte unterstützt. Wir haben vor allem Projekte in der Arbeit für Kinder und Jugendliche sowie in Kiezen und Vereinen gefördert.

Hier einige Beispiele:

- › Sanierung eines Zirkuswagens für das Kinderprojekt check-in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Schöneweide
- › Trainingslager für Kinder und Jugendliche des Berliner Ruderclubs Ägir e.V. in Friedrichshagen
- › Katalog der KungerKiezInitiative e.V. mit Zeitzeugenfotos zum Mauerfall in Alt-Treptow
- › Theater-AG für 8- bis 12-Jährige (Kinderring Berlin e.V.)
Ziel ist es, Kinder aus der medialen Welt herauszuholen und – im Zusammenwirken mit geeigneten Seniorinnen und Senioren – eine sinnvolle Beschäftigung zu geben
- › Film- und Foto-AG für 8- bis 12-Jährige (Offensiv '91 e.V.)
- › Fahrradwerkstatt mit Geflüchteten (allende2hilft e.V.)
- › Startnummern für die Teilnehmer am Uferbahnlauf in Grünau (Zukunft in Grünau e.V.)
- › Sommerferienlager für Kinder (Windworkers e.V.)
- › Teilnahme am Sommerferienlager der Jugendfeuerwehren (Förderverein Freiwillige Feuerwehr Köpenick e.V.)



Von Bürgern für Bürger

In diesem Sinne werden Geld, Zeit und Ideen der Bürgerinnen und Bürger für die Initiierung und Förderung von ehrenamtlichen Projekten eingesetzt. Die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick

hat heute 30 Stifter, 45 Spender, Erblasser und Sponsoren.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat der Bürgerstiftung Treptow-Köpenick bereits zweimal (jeweils für zwei Jahre) das Gütesiegel verliehen. Das bedeutet, dass wir die zehn Merkmale einer Bürgerstiftung erfüllen.

Müggelturm auf
dem höchsten natürlichen
Gipfel Berlins



DAS NACHLASSVERZEICHNIS

Nach dem Tode gilt es für die Erben, festzustellen, was der Verstorbene so alles hinterlassen hat. Abgesehen vom **Hausrat** und den persönlichen Dingen gibt es in den meisten Fällen noch Bankverbindungen und **Bankvermögen** (Aktien, Anteile, Festgelder, Sparverträge, aber auch Darlehen), laufende Verträge (Strom, Gas, Telefon, Miete, Versicherungen, Zeitungen und Zeitschriften, Mitgliedschaften in Vereinen, Genossenschaften, Gesellschaften), **Sachwerte** wie Immobilien, Schmuck, Münzsammlungen etc. und Kunstgegenstände, Unternehmensanteile, **geistige Schutzrechte** (z.B. Urheberrechte, Patente oder Markenrechte) bis hin zum sogenannten **digitalen Nachlass**, also alle Verbindungen und Kontakte übers Internet.

Für all diese Dinge interessieren sich das Nachlassgericht, das Finanzamt, die Miterben, **die Pflichtteilsberechtigten**, der Nachlasspfleger, der Testamentsvollstrecker und überhaupt alle, die mit dem Nachlass in irgend einer Weise zu tun haben oder beteiligt sind. Es gibt unterschiedliche Personen, die zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses verpflichtet sein können, nämlich in erster Linie die Erben selbst, aber auch die Erbschaftsbesitzer und von Amts wegen die Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker. Und dann gibt es die Personen, die ein Nachlassverzeichnis verlangen können. Das sind vor allem die Pflichtteilsberechtigten. Der Verstorbene hat sie übergeben. Der Pflichtteil ist für sie kein Trostpreis. Und bei dem Gedanken, was sie als Erben alles hätten kriegen können, wird die Vorstellung vom Nachlass immer größer.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Nachlassverzeichnissen wird sich beschleunigen. Die Nachlassverzeichnisse werden bedeutender, weil die vererbten Vermögen bedeutender werden. Die zur Errichtung eines Nachlassverzeichnisses verpflichteten Erben beauftragen immer häufiger Notare mit der Erstellung, denn ein Nachlassverzeichnis bedeutet viel Arbeit.

Ein besonderer Knackpunkt beim Nachlassverzeichnis im Pflichtteilsrecht ist der sogenannte **fiktive Nachlass**. Die Erben sind nämlich verpflichtet, dem Pflichtteilsberechtigten die Schenkungen des Verstorbenen – und zwar nicht nur der letzten zehn Jahre – aufzulisten. Und diese lebzeitigen Schenkungen haben es in sich. Ein Beispiel: Haben Eheleute in einer Einverdiener Ehe ein Haus gebaut, dann stammt das Geld meistens von dem alleinverdienenden Ehepartner. Dieser bedient das Darlehen der Bank, für das beide Eheleute als Grundstückseigentümer haften. Mit jeder monatlichen Tilgung trägt der verdienende Ehepartner auch die Bankschuld des anderen mit ab und erhöht durch die Tilgung auch den Wert der Grundstückshälfte des anderen Ehepartners. Das sind **Vermögensmehrungen ohne Gegenleistungen**, also Schenkungen. Und zwischen Eheleuten läuft keine Zehnjahresfrist! Apropos Zehnjahresfrist: Bei jeder Frist muss man nicht nur prüfen, wann sie endet, sondern, ob sie überhaupt zu laufen begonnen hat. Die **Zehnjahresfrist bei Schenkungen** beginnt erst zu laufen, wenn die Schenkung vollzogen ist. Hat sich der Schenker umfangreiche Rechte vorbehalten, wie z.B. Nießbrauch, Wohnrecht, Rückübertragung, etc., hat er nicht bzw. noch nicht wirklich geschenkt.

Großer Streit entsteht häufig bei der Bestimmung des Wertes von Nachlassgegenständen. Was bei Bar- und Bankvermögen unkompliziert ist, wird bei allen Sachwerten zur Spielwiese für Streitlustige. Was ist eine Immobilie wert? Dieses Jahr mehr als letztes Jahr? Weniger als vor zehn Jahren? Was sind selbstgemalte Bilder wert? Die Oldtimer-Sammlung? Und wer ist überhaupt verpflichtet, den Wert festzustellen und im Zweifelsfall den Sachverständigen zu bezahlen?

Sie ahnen also, was kommen wird: Das Nachlassverzeichnis wird zu Anwalts Liebling werden. Ein Grund mehr, über die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers nachzudenken.

DER TESTAMENTSVOLLSTRECKER

In einem Testament werden viele Dinge geregelt, aber selbstverständlich kann man nicht jedes einzelne Detail vorhersehen und entscheiden. Sonst würde ja ein Testament möglicherweise einen Buchumfang erreichen. Dabei wissen wir alle: In der Kürze liegt die Würze. Je länger das Testament, desto angreifbarer ist es.

Die Erben sind natürlich grundsätzlich an den letzten Willen des Verstorbenen gebunden. Sie können jedoch alles anders machen, wenn sie sich einig sind. Wenn sie sich nicht einig sind, können sie sich lang und intensiv und kostspielig streiten.

Um die Umsetzung seines testamentarischen Willens zu sichern, kann die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll sein. Ein Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, den Willen des Verstorbenen Punkt für Punkt umzusetzen. Und er kann verhindern, dass die Erben alles verschleudern.

Die Testamentsvollstreckung wird vom Erblasser im Testament angeordnet. Es kann bestimmt werden, wer Testamentsvollstrecker sein soll. Eine Testamentsvollstreckung kann besonders sinnvoll sein, wenn es zu Spannungen zwischen den Erben kommen kann. Solche Spannungen sind möglich zwischen Geschwistern, Halbgeschwistern, Stiefgeschwistern (und nicht zu vergessen Schwiegerkinder), die häufig unterschiedliche Vorstellungen vom Erhalt des Familienvermögens haben. Eine Testamentsvollstreckung ist unbedingt nötig bei Behinderten- und Bedürftigentestamenten, sie ist sehr zu empfehlen bei minderjährigen Erben, bei geschäftlich unerfahrenen oder überschuldeten Erben, aber auch zur Sicherung des Familienvermögens.

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss im Testament enthalten sein. Nicht unbedingt notwendig, aber sinnvoll ist es, zu bestimmen, wer Testamentsvollstrecker werden soll oder wer ihn aussuchen soll. Wichtig ist die Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Wenn er sich im Erbrecht nicht auskennt, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Der Testamentsvollstrecker entlastet die Erben, denn die Nachlassverwaltung, Nachlassverwertung und Nachlassverteilung ist eine langwierige und arbeitsreiche Aufgabe. Deshalb sollte die Testamentsvollstreckung auch nicht als ehrenamtliche Tätigkeit angesehen werden. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers ist maßgeblich für die Qualität seiner Arbeit. Der deutsche Notarverein hat Empfehlungen zur Testamentsvollstreckervergütung herausgegeben, denen man bedenkenlos folgen kann. In jedem Fall ist die Testamentsvollstreckung günstiger als ein Erbenstreit, in dem mehrere Anwaltskanzleien die einzelnen Erben und deren Interessen vertreten.



Marktplatz Friedrichshagen

NACHERBE

Es gibt verschiedene Erben: Alleinerben, Miterben, Schlusserben, Vorerben und Nacherben. Beim Nacherben ergibt sich schon aus der Bezeichnung, dass er nicht sofort erbt. Aber er ist ein echter Erbe. Und er ist auch der eigentliche Erbe. Ihm wird nur jemand vor die Nase gesetzt, nämlich der sogenannte Vorerbe. Auch der Vorerbe ist ein echter Erbe, aber er unterliegt der Beschränkung, dass sein Vorerbe ungeschmälert auf den Nacherben übergehen muss. Er darf deshalb über die Nachlassgegenstände nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

Zum Beispiel: Der Vorerbe eines Mehrfamilienhauses darf die Mietzahlungen einkassieren und verbrauchen, aber er darf das Haus bzw. Grundstück nicht verkaufen oder belasten. Der Vorerbe eines Wertpapierdepots darf sich die Dividenden auszahlen lassen, aber von den Wertsteigerungen der Papiere profitiert er nicht. Er darf die Papiere auch nicht verkaufen, wenn die Kurse fallen. Alles muss so bleiben, wie vom Erblasser hinterlassen. Genauso muss es vom Vorerben auf den Nacherben übergehen.

Häufig werden Vorerben von den Beschränkungen befreit. Man spricht dann vom befreiten Vorerben. Hier bekommt der Nacherbe, was der Vorerbe übrig lässt, er kann also auch leer ausgehen. Er hat keine gesicherte Rechtsposition.



AUSKUNFT

Der Erbe will wissen, was er erbt. Der Pflichtteilsberechtigte möchte wissen, was sich im Nachlass befindet. Und das Finanzamt möchte wissen, was das Erbe wert ist.

Der Erbe kann sich das Wissen schnell verschaffen, weil er gegenüber Banken, Versicherungen, Ämtern und Behörden auskunftsberechtigt ist. Und natürlich kann er auch von jedem Auskunft verlangen, der den Nachlass im Besitz hat. Wenn also z. B. Tante Emma stirbt und den Tierschutzverein zum Alleinerben bestimmt hat, dann wird sich der Verein an die Familie wenden, weil sie im Zweifel den Nachlass im Besitz hat.

Alle anderen, also Pflichtteilsberechtigte und Finanzamt, wenden sich an den oder die Erben. Vor allem der Auskunftsanspruch der Pflichtteilsberechtigten wird vehement eingefordert und durchgesetzt. Der Pflichtteilsberechtigte will alles wissen. Auch was mit dem Vermögen vor dem Tod so alles passiert ist.

Die Auskunft über den kompletten Nachlass kann sehr aufwendig sein. Stellen Sie sich vor, Tante Emma hatte ein Ladengeschäft. Dann muss wohl Inventur gemacht werden. Aber auch Bankvermögen kann kompliziert gestreut sein. Bei Vermögenswerten im Ausland wird es richtig spannend, alles herauszufinden. Und unter der Matratze wurde so manches Vermögen entdeckt. Es gibt sogar schon Geldsuchhunde, die von Nachlasspflegern eingesetzt werden.

ANRECHNUNG UND AUSGLEICHUNG

Vermögen wird nicht nur im Todesfall auf die nächste Generation übertragen. Häufig unterstützen die Eltern ihre Kinder bei der Zusatzausbildung, beim Autokauf, bei der Existenzgründung, beim Hausbau und und und. Solche Schenkungen sind häufig und es muss im Erbfall geprüft werden, inwieweit sich Erben oder Pflichtteilsberechtigte solche Zuwendungen zu Lebzeiten anrechnen lassen müssen.

Wie ist es zu beurteilen, wenn das eine Kind mit 15 Jahren eine Ausbildung begann und mit 18 Jahren zu Hause ausgezogen ist, dem anderen Kind jedoch das Studium bis zum 28. Lebensjahr finanziert wurde und das Hotel Mama bis zum 30. geöffnet war? Wie ist es, wenn der eine Mamas altes Auto bekam, dem anderen jedoch ein Baugrundstück geschenkt wurde? Was muss ausgeglichen werden? Was dürfen Eltern selbstverständlich ihren Kindern zukommen lassen, ohne dass jemand Jahrzehnte später einen Streit anfängt? Muss ich zu Lebzeiten schon Buch führen, was ich wem zu Weihnachten, zum Geburtstag oder zur Hochzeit geschenkt habe? Und ist es ungerecht, wenn ich dem einen, der in der Schule fleißig war, das Studium finanziert habe, wenn der andere keinen Bock mehr auf die Schule hatte? Die Lösungswege des Gesetzgebers sind außerordentlich schwierig und kaum erklärbar. Aber sie müssen gerade bei den streitanfälligen Konstellationen, nämlich bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften und dem Pflichtteilsrecht, beachtet werden.

Blick auf den Behrensturm



AUSLEGUNG ODER ANFECHTUNG?

Wenn ein Testament nicht gut durchdacht ist, kann es zu Interpretationsschwierigkeiten kommen. Was hat der Erblasser gemeint? Hat er den juristischen Fachausdruck richtig gewählt? Warum hat das Testament Lücken?

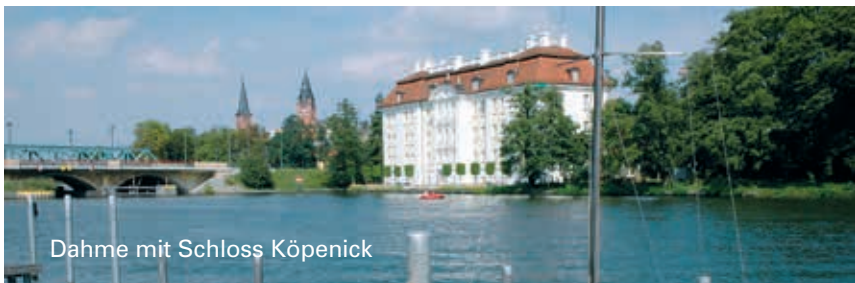
Häufig sind Testamente unklar formuliert und es entsteht Streit zwischen den Erben. Dann muss das Testament ausgelegt werden und das versucht natürlich jeder Streitbeteiligte in seinem Sinne. Im Zweifelsfall müssen die Gerichte den Sachverhalt klären und das Testament interpretieren. Was wollte der Erblasser erreichen? Was hätte er gewollt, wenn er gewusst hätte, wie sich seine persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten entwickeln?

Wenn es möglich ist, wird der fehlerhafte oder unklare Testamentsinhalt korrigiert. Wo das nicht mehr möglich ist, ist zu klären, ob durch eine Anfechtung die fehlerhafte Regelung im Testament beseitigt werden kann. Diese Anfechtung des letzten Willens wird natürlich nicht vom Erblasser selbst erklärt. Auf der anderen Seite kann nicht jeder X-beliebige die Anfechtung erklären. Auch die Anfechtung soll den Willen des Erblassers nicht blockieren oder beseitigen, der Bundesgerichtshof meint sogar, die Anfechtung habe den Zweck, den hypothetischen Willen des Erblassers zu ermitteln und ihm zum Erfolg zu verhelfen. Das geht allerdings ein bisschen weit. So viele Möglichkeiten bietet das Anfechtungsrecht nicht. Deshalb gilt auch: Die Auslegung geht der Anfechtung vor, denn die Auslegung repariert, die Anfechtung beseitigt.

BÖSWILLIGE SCHENKUNGEN

Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge haben eigentlich nur dann Sinn, wenn sich derjenige, der den anderen überlebt, an die Regelungen hält. Denn Testamente und Erbverträge haben Bindungswirkung. Da kann der überlebende Ehe- oder Vertragspartner nicht einfach nach eigenem Gutdünken mit dem Vermögen umgehen. Es kommt aber häufig genug vor, dass der Überlebende versucht, die Regelungen durch lebzeitige Schenkungen zu unterlaufen. Die Juristen sprechen in solchen Fällen von böswilligen Schenkungen. Der böse Wille besteht darin, dass Schenkungen gemacht werden, um andere Beteiligte, die durch Testament und/oder Erbvertrag geschützt sein sollten, zu benachteiligen. Die Folge ist, dass der Beschenkte das Geschenk an diejenigen herausgeben muss, die benachteiligt wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beschenkte die böse Absicht des Schenkers kannte oder wenigstens ahnte.

Böswillige Schenkungen kommen häufig vor, wenn der überlebende Ehegatte, der durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag gebunden ist, eine nichteheleiche Lebensgemeinschaft eingeht. Nachvollziehbarerweise soll der neue Lebensgefährte/die neue Lebensgefährtin versorgt und abgesichert werden. Das geht aber meist nicht ohne Benachteiligung der testamentarischen Nacherben oder Schlusserben, also in der Regel der Kinder.



GRENZENLOSES ERBRECHT

Die Globalisierung ist schon lange fortgeschritten. Unsere Handys kommen aus Asien und Amerika. Unsere Autos kommen aus Asien, Amerika und den europäischen Nachbarstaaten. Unsere Lebensmittel kommen aus allen Ländern der Erde: Lammfleisch aus Neuseeland, Rotwein aus Chile und exotische Früchte aus Asien und Afrika. Aber auch unser Vermögen ist mittlerweile auf der ganzen Welt. Über Aktien beteiligen wir uns an Unternehmen in allen Erdteilen. Unsere Ferienhäuser stehen in Spanien bis Skandinavien und Bankvermögen haben wir nicht nur in den sogenannten DACH-Staaten (Deutschland, Österreich, Schweiz).

Viele Deutsche verbringen ihren Lebensabend im Ausland. Viele Ausländer leben in Deutschland. Deutsche sind mit Ausländern verheiratet oder haben ausländische Schwiegerkinder. Es gibt also sehr sehr viele Berührungspunkte mit dem Recht anderer Länder. Andere Länder, andere Sitten!

Das internationale Erbrecht beinhaltet keine Regeln, die international gelten, sondern durch internationale Erbrechtsregeln wird bestimmt, welchen Staates Recht Anwendung findet. Und diese Anwendungsregeln sind natürlich wieder nationales Recht.

Gott sei Dank gibt es im internationalen Erbrecht viele multilaterale Abkommen, d. h. Verträge zwischen Staaten, wie solche Fälle gehandhabt werden sollen. Die für deutsche Staatsbürger sehr wichtige EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) gilt seit 2015.

Die EU-ErbVO regelt,

- › welchen Landes Recht auf einen Erbfall angewandt wird,
- › wie man in Europa sein Erbrecht nachweist,
- › welches Gericht zuständig ist,
- › wo und wie man aus Urteilen vollstrecken kann.

PATIENTENVERFÜGUNG

Die Patientenverfügung ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts, es gibt sie aber auch noch nicht ewig. In den 70er Jahren tauchte zunächst in der juristischen Literatur der sogenannte **Patientenbrief** auf. Ausgerechnet der Leiter des Kölner Insolvenzgerichtes, Dr. Wilhelm Uhlenbruck, schrieb einen vielbeachteten Aufsatz. Später bezeichnete er seinen Patientenbrief als **Patiententestament**. Beide Bezeichnungen bedeuten das gleiche wie der Begriff Patientenverfügung.

Entstanden ist diese Möglichkeit einer vorsorglichen Willensäußerung aufgrund der medizinisch-technischen Möglichkeiten, die nicht nur unser Leben verlängern können, sondern auch erschreckende „Risiken und Nebenwirkungen“ haben können. So enthielt der Patientenbrief von Dr. Uhlenbruck die Formulierung: „Auch wünsche ich keine Hemikorporektomie“. Wenn Sie nachgucken, was das ist, wissen Sie sofort, warum Patientenverfügungen so wichtig sind.

Dass im Rahmen medizinischer Behandlungen der **Patientenwille** nicht nur vorrangig, sondern unbedingt zu beachten ist, ist nichts Neues. In einem Aufsatz habe ich bereits darauf hingewiesen, dass diese Rechtslage vom Reichsgericht vor fast 120 Jahren festgestellt worden war. Maßgeblich ist immer der Wille des Patienten, der nicht hinnehmen muss, dass man ihn am Leben halten will. Der Arzt darf sich dem natürlichen Krankheitsverlauf also nicht widersetzen, wenn der Patient das nicht will. Die vielen Aufsätze und klugen Ausführungen zu **Patientenautonomie** und **Selbstbestimmungsrecht** beschreiben also nichts Neues.

Der Patient sagt also, was er will. Und wenn er nicht sprechen oder entscheiden kann, aber schon früher einmal schriftlich festgelegt hat, was er will oder nicht will, dann ist dieses Schriftstück (Patientenbrief, Patiententestament, Patientenverfügung) natürlich maßgeblich.

Der Arzt muss sich aber auch nach dem Schriftstück richten können. Das heißt zunächst, dass er es kennen muss und dann auch, dass die Anweisungen ausreichend konkret sein müssen. Die Patientenverfügung, die fein säuberlich im Dokumentenordner abgeheftet im Wohnzimmerschrank zu finden ist, wird vielleicht gar nicht gefunden oder viel zu spät. Sind die medizinischen Geräte für künstliche Ernährung, künstliche Beatmung oder andere Dinge schon eingerichtet, werden Sie nur sehr schwer jemanden finden, der alles wieder rückgängig macht. Sie müssen vielmehr dafür sorgen, dass Sie von vornherein keiner medizinischen Behandlung unterworfen werden, die Sie nicht wollen. Das heißt, dass im besten Fall der behandelnde Arzt im Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung informiert wird.

Darüber hinaus muss der Inhalt der Patientenverfügung medizinisch und juristisch relativ einwandfrei sein. Deshalb sind Sie auf Formulare angewiesen. Sie sind als Laie selbst nicht in der Lage, juristisch und medizinisch einwandfrei zu formulieren.

Patientenverfügungsformulare gibt es erstaunlich viele. Es gibt gute und schlechte und es gibt sogar sogenannte Placeboformulare, die schön aussehen, aber nichts nützen. Wenn das Formular vor 2010 herausgegeben wurde, sollten Sie die Finger davon lassen, weil das sogenannte Patientenverfügungsgesetz von 2009 noch nicht berücksichtigt sein kann. Wir empfehlen das sogenannte Berliner Patiententestament.

Sie müssen in Ihrer Patientenverfügung auch eine Bevollmächtigung zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf einer medizinischen Behandlung aussprechen. Sonst muss das Betreuungsgericht tätig werden. Dann werden die notwendigen Entscheidungen nicht rechtzeitig genug getroffen und vor allem wissen Sie nicht, wer die Entscheidung trifft.

Erbschaftsbegleitung vor und nach dem Tod

Vorsorgebegleitung – übergeben Sie Ihren Nachlass geordnet

Sie haben den Wunsch, dass am Ende Ihres Lebens alles in Ihrem Sinne geregelt ist, damit die für Sie wichtigen Dinge wertschätzend und respektvoll geklärt sind und Streit verhindert wird. Ich unterstütze Sie dabei, Ihre Erbangelegenheiten rechtzeitig zu regeln und Ihren Nachlass geordnet an Ihre Nachkommen zu übergeben.

Nachlassbegleitung – Unterstützung beim Regeln Ihrer Angelegenheiten

Im Trauerfall befinden Sie sich in einer emotionalen Ausnahmesituation. Trotzdem sind viele Dinge zu tun. Ich begleite Sie in Ihrer Trauer und unterstütze Sie dabei, die notwendigen Schritte zu gehen und Angelegenheiten zu erledigen, wie beispielsweise den Haushalt auflösen, das Erbe verteilen, den Nachlass verwalten (z.B. Immobilienverwaltung).

Meine kompetente und fachliche Begleitung gibt Ihnen Freiraum und ermöglicht emotionale Entlastung bei folgenden Aufgaben:

- Nachlass und Finanzen ordnen / Sachen sichten und aufräumen
- Unterlagen für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater ordnen
- Gespräche mit Familienmitgliedern moderieren
- Klärung der Interessen und Bedürfnisse in Bezug auf die Erbschaft
- bei Erbengemeinschaften – herausfinden des gemeinsamen Ziels
- Trauer- und Sterbebegleitung

Manuela Höfner

Steuerfachwirtin / Aufräumcoach / Trauer- und Sterbebegleiterin

Mail: Kontakt@das-aufraeumfest.com

Web: www.das-aufraeumfest.com

Mobil: 0174 1000 343



Das AUFRÄUMFEST

Aufräumcoaching & Erbschaftsbegleitung

Winter in Berlin



BERLINER PATIENTENTESTAMENT

Persönliche Angaben

Zum Beispiel: Ich heiße Mia Mann und bin 57 Jahre alt. Ich bin verheiratet, habe zwei erwachsene Kinder und drei Enkelkinder. Ich wohne in Berlin, Häuslebauergasse 15. Nach Gesprächen mit meiner Familie, meiner Hausärztin und juristischer Beratung mache ich dieses Patiententestament.

Bei dem hier vorliegenden Formular „Berliner Patiententestament“ handelt es sich um eine Hilfestellung. Formulare können auf eine Vielzahl von Fällen passen, ersetzen jedoch niemals einen individuell angepassten Text.

Beim Patiententestament handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung. Es geht tatsächlich um Leben und Tod. Sie müssen sich deshalb unbedingt fachkundigen Rat einholen, insbesondere vom Hausarzt und von einem Juristen. Diese werden eine optimale Lösung erarbeiten.



Ich möchte in Würde sterben können. Wenn ich dem Tode nahe bin, verzichte ich auf apparatemedizinische Eingriffe. Ich empfinde es als unwürdig, durch künstliche Beatmung, künstliche Ernährung oder in sonstiger Abhängigkeit von medizinischen Geräten am Leben gehalten zu werden, obwohl ich sterbenskrank bin.

Das gilt auch, wenn ich trotz eines möglichen Behandlungserfolges aufgrund schwerster Erkrankung nie mehr in der Lage sein werde, zu essen und zu trinken, mich wenigstens geringfügig zu bewegen und mit anderen Menschen in einfachster Weise zu kommunizieren. Deshalb bestimme ich Folgendes:

Wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und medizinisch festgestellt ist,

- dass ich unheilbar krank bin und mein Tod in den nächsten 12 Monaten absehbar ist,
- dass aufgrund einer Hirnschädigung lebenswichtige körperliche und geistige Funktionen dauerhaft geschädigt sind,
- dass ich im Koma liege und keine realistische Hoffnung auf ein Weiterleben ohne schwerste Behinderung besteht,
- dass ich sehr alt und gebrechlich bin und eine hochgradige Pflegebedürftigkeit besteht,
- dass ich im Sterben liege,

wünsche ich keine lebensverlängernden Maßnahmen wie zum Beispiel

- künstliche Beatmung
- künstliche Ernährung
- Wiederbelebung
- _____
- _____



Stattdessen wünsche ich eine ärztliche Begleitung und Pflege zur Linderung von Schmerzen, Luftnot, Durstgefühl, Unruhe und Angstzuständen. Eine Lebensverkürzung nehme ich hierbei ausdrücklich in Kauf.

Alle meine Bestimmungen sind genauso konkret wie beispielhaft zu verstehen. Sollte eine Situation eintreten, auf die meine Anweisungen nicht exakt zutreffen, so weise ich die Ärzte, Pfleger, Bevollmächtigten und Betreuer an, entsprechend dem Sinn der obigen Ausführungen zu handeln. Bei der Interpretation meines Willens sind untenstehende Begriffserklärungen unbedingt zu beachten.

Mit der Durchsetzung meines Patiententestaments bevollmächtige ich jeweils einzeln:

Diese Vollmacht zur Durchsetzung meines Patientenwillens gilt für alle Entscheidungen, die im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für mich und in meinem Namen zu treffen sind, insbesondere für Entscheidungen gemäß § 1904 Abs. 1 und 2 BGB. Jeder Bevollmächtigte ist darüber hinaus berechtigt, in meinem Namen anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um rechtlich notwendige Schritte einzuleiten.

Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und Pflegekräfte von ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber den von mir bevollmächtigten Personen.



Sollten die mich behandelnden Ärzte und Pflegekräfte mein Patiententestament nicht beachten wollen, ermächtige ich die von mir bevollmächtigten Personen, den Behandlungsvertrag zu kündigen. Wenn Ärzte und Pfleger gegen meinen Willen handeln, sollen die von mir Bevollmächtigten die zuständigen Behörden und Gerichte einschalten.

Ich weiß, dass ich alle Anweisungen jederzeit formlos ändern und widerrufen kann.

Berlin, den _____

Unterschrift Patient

Stempel

Unterschrift Arzt/Ärztin



BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Unheilbar krank: Wenn ich an einer nicht heilbaren und fortschreitenden Krankheit, zum Beispiel Krebs, leide.

Hirnschädigung: Direkte Hirnschädigung (durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, etc.) oder indirekte Hirnschädigung (nach Wiederbelebung, Schock, Lungenversagen, etc.) oder fortgeschrittener Hirnabbauprozess (zum Beispiel Demenz).

Dauerhafte Schädigung lebenswichtiger körperlicher und geistiger Funktionen: Wenn der Körper ohne künstliche Hilfe nicht selbständig am Leben gehalten werden kann oder die Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten nach ärztlicher Einschätzung verloren ist.

Koma: Gemeint ist das Wachkoma (apallisches Syndrom), bei dem das Großhirn als Zentrum der Denkfähigkeit fast immer irreparabel geschädigt ist.

Schwerste Behinderung: Besteht bei dauerhafter Schädigung lebenswichtiger körperlicher und geistiger Funktionen.

Gebrechlich: Wenn ich kaum noch in der Lage bin, mich selbständig fortzubewegen, also dauerhaft unbeweglich und bettlägerig bin oder an einer schweren Demenz leide, d.h. von meiner Umwelt nichts mehr bewusst wahrnehme oder wenn mein Körper auf natürlichem Wege nicht mehr in der Lage ist, Nahrung und Flüssigkeit aufzunehmen.

Hochgradige Pflegebedürftigkeit: Wenn ich mich aufgrund meiner körperlichen und geistigen Verfassung um nichts mehr kümmern kann und dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen bin.

Im Sterben liegen: Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbar tödlichen Krankheit befinde oder wenn aller Wahrscheinlichkeit nach der Sterbeprozess bei mir unabwendbar begonnen hat.

PATIENTENVERFÜGUNG UND STERBEHILFE

Über zehn Jahre ist es her, dass das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Patientenverfügungsgesetz) in Kraft getreten ist. Wer die jahre- und jahrzehntelange Diskussion um Patientenwille, Autonomie, Patientenverfügung und Sterbehilfe verfolgt hat, konnte schnell den Blick für die rechtliche Beurteilung verlieren. Dass bei dem Thema die verschiedenen Professionen unterschiedliche Blickwinkel eröffneten, war zwar sehr spannend. Aber neben der ethischen, religiösen, gesellschaftspolitischen und ökonomischen Dimension ist immer auch die juristische Bewertung zu beachten. Wer sich hier im Dschungel der Argumente verirrt und fehltritt, muss mit strafrechtlichen, haftungsrechtlichen und berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Und das meist unter enormer medialer Beachtung.

Deshalb wollen wir uns mit den juristischen „Rahmenbedingungen“ beschäftigen, die rechtswissenschaftlich nicht allzu anspruchsvoll sind, sondern schon mit Grundkenntnissen des Zivil- und Strafrechts erfasst und erklärt werden können. Am einfachsten ist wohl der Einstieg über das **Vertragsrecht**. Hier reden wir über den Patienten (der alt und verständlich genug ist, dass er für alle seine Entscheidungen die Verantwortung tragen kann) und sein Verhältnis zum Arzt (der ihm Gutes tun will). Das ist die Normalfallkonstellation. Sie ist Grundlage der weiteren Ausführungen. Die angeblichen Situationen: „Die Patienten sind zu wenig informiert, die Angehörigen potentielle Erbschleicher, die Ärzte nur an Behandlungsgebühren interessiert und die Pfleger emotional überfordert“ dürfen nicht die Diskussionen beherrschen.

Also betrachten wir das Verhältnis von Patient und Arzt: Sie sind vertraglich verbunden durch einen **Dienstvertrag**. Der Patient ist der Dienstherr und der Arzt der Dienstverpflichtete. Wer von beiden bestimmt wohl den Inhalt der Dienstleistung, also Art und Umfang der Behandlung? Natürlich der Dienstherr, also der Patient.

Kann er das auch schriftlich machen? Selbstverständlich. Gelten schriftliche Anweisungen nur in der Sterbephase? Natürlich nicht. Können die Anweisungen durch Zeitablauf unwirksam werden? Nein. Müssen die Anweisungen objektiv nachvollziehbar, also vernünftig sein? Gegenfrage: Was ist vernünftig?

Sie ahnen schon längst, wie einfach das Ergebnis der vertragsrechtlichen Betrachtung ist: Der Wille des Patienten zählt! Und das ohne jede Einschränkung und ohne ausschweifende Berufung auf Würde und Autonomie. Alle Versuche, den Patientenwillen zu relativieren, können nur scheitern.

Deliktsrechtlich müssen wir prüfen, ob bei einer medizinischen Behandlung eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt vorliegen kann. Damit kommen wir also zum **Strafrecht**:

Vor über 115 Jahren, nämlich am 31.05.1894, hat das Reichsgericht entschieden, dass der Arzt eine strafbare Körperverletzung begeht, wenn er ohne Einwilligung eines Patienten einen Heileingriff vornimmt. Also macht sich jeder Arzt strafbar, der den Patienten gegen dessen Willen behandelt. Muss der Wille des Patienten schriftlich fixiert sein? Wohl nicht. Gilt sein Wille nur in der Sterbephase, ist sein Wille zeitlich begrenzt, muss seine Entscheidung vernünftig sein? Auch nicht! Ein Beispiel: Wenn der Zeuge Jehovas eine Bluttransfusion aus religiösen Gründen ablehnt, dann ist jede Zuwiderhandlung eine rechtswidrige Körperverletzung.

Sie sehen auch hier, wie einfach die Beurteilung aus strafrechtlicher Perspektive ist, sofern der Wille des Patienten bekannt ist. Aber wie sieht es aus, wenn der Wille des Patienten nicht ermittelt werden kann? Dann darf der Arzt die Hände nicht in den Schoß legen, sondern muss eine **mutmaßliche Einwilligung** prüfen, die als Rechtfertigungsgrund anerkannt ist. Mutmaßliche Einwilligung heißt aber nicht, dass man dem Patienten unterstellen darf, was ein Dritter vernünftigerweise entschieden hätte.

Vielmehr muss gemutmaßt werden, ob denn der Patient wohl eingewilligt hätte, wenn er hätte einwilligen können. Bei entsprechenden Indizien muss man dann auch unvernünftige Entscheidungen unterstellen. Zum Beispiel: Wenn ich weiß, dass der Patient Zeuge Jehovas ist und auch weiß, dass die Zeugen Jehovas sich „von fremdem Blut fernhalten“ sollen, dann kann ich nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Patient mit einer lebensrettenden Bluttransfusion einverstanden ist.

Die mutmaßliche Einwilligung ist deshalb häufig schwieriger zu beurteilen, als der geäußerte Patientenwille. Darum ist die schriftliche Patientenerklärung für den Arzt eine große Hilfe und nicht lästige Beschränkung.

Wenn ohne Einwilligung oder ohne mutmaßliche Einwilligung behandelt wurde, also eine rechtswidrige Körperverletzung oder Tötung begangen wurde, ist noch die Schuldfrage zu klären, also die Frage, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Dabei spielen **Irrtumsfragen** eine große Rolle. Der Arzt kann allen möglichen Irrtümern erliegen, weil er glaubte, eine Patientenverfügung gelte nur in der Sterbephase, weil er dachte, eine Patientenverfügung müsse notariell beurkundet sein, weil er gelernt hatte, im Notfall alles medizinisch Mögliche tun zu müssen, usw. Wie diese vielen möglichen Irrtümer einzuordnen sind, kann in aller Kürze nicht dargestellt werden. Hier verweisen wir auf den Aufsatz „Alte und neue Probleme mit Patientenverfügungen“ von Dr. Sebastian Silberg unter www.humboldt-forum-recht.de. Eines ist aber allen Irrtümern gemeinsam: Sie können die Strafbarkeit nur beeinflussen, wenn sie für den Arzt unvermeidbar waren. Und was die Frage der **Vermeidbarkeit** von Irrtümern angeht, so ist Vorsicht geboten: Fast alles ist vermeidbar, also fast nichts unvermeidbar!

Im Ergebnis zählt also der **Wille des Patienten**. Aber was darf ein Patient alles wollen? Fast alles, denken wir einmal daran, was im Bereich der Schönheitschirurgie so alles passiert. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich!

Es gibt natürlich auch Grenzen (die z. B. beim Wunschkaiserschnitt schon fast erreicht sind, wenn nämlich befürchtet werden muss, dass das noch ungeborene Kind Spätfolgen erleiden könnte). Das wirft die nächste Frage auf: Was muss der Arzt alles tun, wenn und weil der Patient es will? Auch das ist zunächst einfach zu verstehen. Der Arzt darf zwar nichts gegen den Willen des Patienten tun, aber er muss nichts tun, nur weil es der Patient will. Er kann sich nämlich aus seiner Verpflichtung aus dem Dienstvertrag befreien, indem er den Vertrag kündigt. Und das kann er jederzeit, außer zur Unzeit, also nicht, wenn gerade „Not am Mann“ ist.

Ansonsten darf der Arzt fast alles, nur nicht töten! (Natürlich gibt es noch mehr Ausnahmen, die uns aber hier nicht zu interessieren brauchen). Der Arzt darf den Patienten auch dann nicht töten, wenn dieser es will, denn das wäre als **Tötung auf Verlangen** strafbar. Der Arzt darf also nichts tun, was den Tod seines Patienten schneller herbeiführt, als von der Natur oder von wem auch immer vorgesehen. Auch eine anderweitige Beteiligung am Tod des Patienten, zum Beispiel durch **Beihilfe zum Selbstmord** ist für den Arzt nicht unproblematisch.

Was ist dann aber im Bereich der **Sterbehilfe**? Wie kann ein Arzt hier helfen? Da bedient man sich meistens der Unterscheidung von aktiver und passiver Sterbehilfe, die aber nicht hilfreich ist, weil aktives und passives Verhalten in der juristischen Betrachtung andere Ergebnisse liefern können, als man denkt. So ist das Abschalten eines Beatmungsgeräts juristisch eher als Beendigung der Weiterbeatmung und damit als Nichtstun anzusehen, denn als aktives Handeln durch Betätigung eines Schalters. Hilfreicher ist vielleicht folgende Unterscheidung: **Hilfe beim Sterben ist möglich, Hilfe zu Sterben verboten**. Die erlaubte Sterbehilfe kann also nur in der Sterbephase geleistet werden, wenn und weil der Patient im Sterben liegt. Jedes Interesse an der Beschleunigung des Todeseintritts, also einer Lebensverkürzung ist jedoch problematisch.

Es kann im Bereich strafloser Sterbehilfe immer nur um Leidenslinderung gehen. Deshalb ist auch die sogenannte **indirekte Sterbehilfe** erlaubt. Der Begriff meint die sehr hohe Gabe von Schmerzmitteln mit möglichen (tödlichen) Nebenwirkungen. Die Nebenwirkungen sind natürlich nicht gewollt, werden aber in Kauf genommen. Das ist ziemlich unproblematisch. Wir alle kennen die Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten, jede Operation birgt Risiken, aber es geht eben „nur“ um Risiken und nicht um tödliche Gewissheit.

Seit einigen Jahren wird die **Sedierung am Lebensende** diskutiert. Zur Verhinderung eines qualvollen Sterbens (z.B. durch Erstickten) kann der Patient den Arzt bitten, ihm das Bewusstsein zu nehmen. Will der Patient aber zusätzlich keine künstliche Beatmung oder Ernährung oder sonstige Begleittherapie und wird dies sicher zum Tode führen, so ist die Sedierung strafbar. Wo ist aber der Unterschied zur sogenannten indirekten Sterbehilfe? Bei dieser sind tödliche Nebenwirkungen möglich, bei der Sedierung mit Einstellung der Versorgung ist der Todeseintritt die sichere Folge. Der dogmatische Unterschied zwischen der sicheren Todesfolge und der möglichen tödlichen Nebenwirkung ist, dass bei letzterer ein „sozialadäquates Risiko“ eingegangen werden darf.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist also relativ einfach: Maßgeblich ist immer der Wille des Patienten, der alles wünschen darf, nur keine Lebensverkürzung. Er muss es aber nicht hinnehmen, dass man ihn am Leben halten will. Der Arzt darf sich dem natürlichen Krankheitsverlauf also nicht widersetzen, wenn der Patient das nicht will.

GRUNDSTÜCKSTEILUNG

Sie wollen Ihre Erbangelegenheiten rechtzeitig regeln und Ihren Kindern/Erben Teile Ihres Grundbesitzes übertragen. Doch was müssen Sie tun, wie läuft eine Grundstücksteilung ab? Ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist in diesem Falle Ihr Ansprechpartner. Er prüft zuerst, ob eine Realteilung (im Gegensatz zur ideellen Teilung) rechtlich möglich ist. Dies hat viel mit dem Baurecht zu tun, welches für Ihr Grundstück gilt und das bei jeder Teilung beachtet werden muss. Dies wird besonders wichtig, wenn das Grundstück bebaut ist. Soll ein Hammergrundstück gebildet werden oder ist die Eintragung einer Baulast mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sinnvoller?

Was wird bei der Teilungsmessung genau gemacht, was haben die Nachbarn damit zu tun und ist nicht alles längst vermessen? Müssen Sie für die Eigentumsübertragung zum Notar gehen und wenn ja, wann können Sie dies tun? Wie lange dauert es, bis die Übertragung der Teilflächen auf Ihre Erben vollzogen ist, welche Eintragungen erfolgen beim Vermessungsamt, welche beim Grundbuchamt und wer ist daran noch beteiligt? Und natürlich, was kostet das alles?

Eine Vielzahl von Fragen, die Sie sich von einem Fachmann, einem Vermessungsingenieur beantworten lassen sollten.

**ÖFFENTLICH BESTELLTER
VERMESSUNGSINGENIEUR
DIPL. ING. HANS-JÖRG HÄUSER**

Albert-Einstein-Straße 14 • 12489 Berlin

Telefon: (0 30) 67 77 72 10

E-Mail: info@die-vermesser.eu

WWW.DIE-VERMESSER.EU



IMMOBILIEN VERERBEN, ABER ZU WELCHEM PREIS?

Sie wollen Ihr Grundstück, Ihre Wohnung oder Haus vererben? Eine Immobilie ist etwas sehr wertvolles und oft müssen Sie oder Ihr Erbe wissen, was es tatsächlich wert ist. Eine Frage, die Sie gegenüber anderen Miterben oder dem Finanzamt beantworten müssen. Doch wonach richtet sich der Preis, welche Faktoren bestimmen ihn? Lage, Lage, Lage: Diesen Satz kennen Sie bestimmt. Aber, was ist mit dem Erschließungsbeitrag, was sagt das Bauplanungsrecht, sind Baulasten oder Grunddienstbarkeiten vorhanden, gibt es einen Denkmalschutz, wie hoch ist der Grundwasserstand, wie alt ist das Gebäude, besteht ein Sanierungsstau, ist eine moderne Heizung vorhanden, wie sieht es mit Wärmedämmung aus?

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Fragen, die Ihnen ein Fachmann für Wertermittlung beantworten wird und der Ihnen auf der Basis all dieser Faktoren den Preis für Ihre Immobilie ermittelt. Lassen Sie sich ein

fundierte Wertgutachten erstellen, mit dem Sie sowohl Miterben als auch das Finanzamt überzeugen können. Sie haben Fragen?

**ÖFFENTLICH BESTELLTER
VERMESSUNGSINGENIEUR
DIPL. ING. ULRICH PRÖVE**

Albert-Einstein-Straße 14 • 12489 Berlin
Telefon: (0 30) 6 71 49 15

E-Mail: info@proeve-vermessung.de

WWW.PROEVE-VERMESSUNG.DE



BERLINER VORSORGEVOLLMACHT

Persönliche Angaben

Zum Beispiel: Ich heiße Manfred Muster und bin 53 Jahre alt. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder. Ich wohne in Berlin, Häuslebauergasse 17. Für den Fall, dass mir etwas passiert, möchte ich meine Angelegenheiten hiermit regeln.

Bei der Berliner Vorsorgevollmacht handelt es sich um ein Formular, das sicherlich in vielen Fällen passend ist. Aber die Umstände, in denen wir leben, sind nicht immer einheitlich oder gleich. Deswegen ist es durchaus sinnvoll, von Formularen abzusehen und sich einen individuellen Text zu überlegen. Hierzu braucht man jedoch erfahrungsgemäß juristische Beratung, denn falsche Formulierungen können zu unerwünschten Risiken und Nebenwirkungen führen.

Mit einer Vorsorgevollmacht versetzt man andere in die Lage, wichtige Entscheidungen zu treffen. Von dieser Vollmacht soll vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Dann kann er aber auch die Bevollmächtigten nicht mehr kontrollieren. Auch deswegen sollte man unbedingt fachkundigen Rat einholen, beispielsweise von einem Rechtsanwalt oder einem Notar. Diese werden eine optimale Lösung finden.



Wenn ich einmal nicht mehr in der Lage bin, wichtige Angelegenheiten meines Lebens selbst zu regeln, möchte ich nicht von fremden Personen abhängig sein. Deshalb möchte ich mit dieser Vorsorgevollmacht Vertrauenspersonen benennen, die für mich tätig werden sollen, wenn ich hilfsbedürftig bin.

Weil ich keine Zweifel an der Gültigkeit der Vollmachten lassen möchte, erteile ich sie ohne Bedingungen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine Vollmacht auch missbraucht werden kann. Für diesen Fall sieht dieses Formular daher die Möglichkeit der Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten vor. Mir ist bewusst, dass diese Vorsorgevollmacht keine Patientenverfügung oder ein Patiententestament ersetzt oder überflüssig macht. Eine Vollmacht für medizinische Angelegenheiten ist in diesem Formular nur teilweise enthalten.

Für Grundstücksgeschäfte wird eine notarielle Beurkundung von Vollmachten verlangt. Solche Geschäfte sollen die von mir Bevollmächtigten jedoch nicht vornehmen. Sie sollen für mich auch keine Verbraucherkredite vereinbaren. Ich erteile diese Vollmachten, weil ich die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermeiden will. Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht ein Gericht die Bestellung eines Betreuers für nötig halten, so soll diese Vorsorgevollmacht auch als Betreuungsverfügung verstanden werden. Die von mir ausgewählten Vertrauenspersonen sollen als Betreuer eingesetzt werden. Notfalls soll das Gericht einen Kontrollbetreuer bestellen.

Es ist mein ausdrücklicher Wunsch, daß ein Betreuer oder Kontrollbetreuer nicht berechtigt sein soll, die von mir erteilten Vollmachten zu widerrufen. Sollte ein solcher Widerruf dennoch erfolgen, soll das zuständige Betreuungsgericht einen von der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Fachanwalt für Familienrecht als Zusatzbetreuer mit der Aufgabe bestellen, nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die von mir erteilten Vollmachten wiederherzustellen.



Die nachfolgende Vollmacht räumt den von mir Bevollmächtigten erhebliche Rechte ein. Soweit eine beispielhafte Aufzählung folgt, soll diese den Umfang der Berechtigung hervorheben, ohne eine Einschränkung zu bewirken.

Hiermit bevollmächtige ich jeweils einzeln (Name, Anschrift, Telefon):

1. _____

2. _____

3. _____

Die von mir Bevollmächtigten vertreten mich insbesondere in folgenden Bereichen:

I. Vermögen

Sie dürfen mein Vermögen verwalten und hierzu Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, insbesondere Nein

› über mein Vermögen verfügen Nein

› Zahlungen leisten und annehmen Nein

› für mich Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eingehen Nein

› mich im Geschäftsverkehr mit Banken und Versicherungen vertreten Nein

› Schenkungen im üblichen Rahmen vornehmen Nein



II. Behörden und Gerichte, Post und Telekommunikation

Sie dürfen mich bei Behörden, Gerichten, Versicherungen, Renten- und Sozialversicherungsträgern vertreten und Rechtsanwälte mit meiner Vertretung beauftragen. Nein

Sie dürfen für mich bestimmte Post (auch elektronische) entgegennehmen und öffnen. Sie entscheiden über alle Telekommunikationsvorgänge und dürfen die hiermit zusammenhängenden Erklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Nein

III. Gesundheitsorge

Sie dürfen in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Behandlung oder Pflege. Nein

Sie dürfen Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meinen Bevollmächtigten von ihrer beruflichen Schweigepflicht. Nein

Ich habe ein Patiententestament/eine Patientenverfügung verfasst und dabei eine Vollmacht zur Durchsetzung meines Patientenwillens erteilt, welche dieser Vorsorgevollmacht vorgeht. Nein

IV. Aufenthalt, Wohnungsangelegenheiten, Heim und Hospiz

Sie dürfen bestimmen, wo ich mich aufhalte und Rechte und Pflichten bezüglich meiner Wohnung wahrnehmen. Sie dürfen meinen Haushalt auflösen und einen Mietvertrag oder Heimvertrag oder Ähnliches abschließen und kündigen. Nein

Datum

Unterschrift



ZUSATZVOLLMACHT FÜR EINEN KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGTEN

Weil diese Vorsorgevollmacht so weitreichend ist, kann es sinnvoll sein, eine zusätzliche Person zu bevollmächtigen, die darauf achtet, dass die Interessen des Vollmachtgebers nicht zu sehr beeinträchtigt werden. Hierdurch kann sich auch die Bestellung eines Kontrollbetreuers durch das Betreuungsgericht erübrigen. Deshalb soll diese Aufgabe übernehmen (Name, Anschrift, Telefon):

Diese/r soeben genannte Bevollmächtigte hat alle Auskunftsrechte gegenüber den zuvor genannten Bevollmächtigten und soll gegebenenfalls das Betreuungsgericht informieren.

Datum

Unterschrift



ISF -Privatmarkt-Investments

Eines der Kennzeichen von **ISF -Privatmarkt-Investments** ist ihre Preisnotiz im Depot ohne Börsen-Schwankungen und die sichtbar attraktiv untermauerte Rendite-Perspektiven. Die Erwartungen wurden in der Vergangenheit bisher stets erfüllt, und das sind seit den Anfängen immerhin ca. 15 Jahre. Ähnlich Positives erwarten wir natürlich auch für die Zukunft, obwohl jeder weiß: Echte Propheten gibt es nicht.

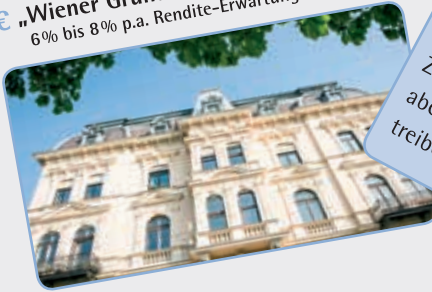
€ „6% Euro Realwert-Anleihe“



„6% Schweizer Franken-Anleihe“



€ „Wiener Grundbesitz-Anleihe^{plus}“
6% bis 8% p.a. Rendite-Erwartung



ISF -Privatmarkt-Investments

Sicherheitshalber, denn Sir Isaac Newton sagte:
„Ich kann die Bahn der Himmelskörper auf
Zentimeter und Sekunden genau berechnen,
aber nicht, wohin Anleger einen Börsenkurs
treiben können.“

KONTAKT



Detlef Seelig e.K.

Otto-Franke-Straße 97

12489 Berlin | Tel.: (069) 120 189-246 | Fax: (069) 120 189-247

Funk: (0172) 302 1214

www.isf-berater.de/detlef-seelig



ISF Institut Deutsch-Schweizer
Finanzdienstleistungen

IM FALLE EINES FALLES

Im Alter ist man auf Hilfe angewiesen. Ist man längere Zeit krank oder pflegebedürftig, kann man Vollmachten erteilen, z. B. um die gerichtliche Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Vollmachten sind im geschäftlichen Verkehr nichts Besonderes. Sie erleichtern den Alltag. Aber sie sind nicht ganz risikolos. Der Bevollmächtigte kann schalten und walten. Der Vollmachtgeber sollte deshalb seinen Bevollmächtigten überwachen. Das kann bei der Vorsorgevollmacht schwierig werden.

In der Rechtsprechung mehren sich die Fälle, in denen die Betreuungsgerichte feststellen, dass eine Überwachung des Bevollmächtigten nötig, aber dem Vollmachtgeber nicht möglich ist. Dann wird ein Betreuer zur Vollmachtsüberwachung bestellt. Dieser Kontrollbetreuer und der Bevollmächtigte geraten häufig aneinander. Für den Bevollmächtigten bedeutet es Mehrarbeit, wenn er dem Kontrollbetreuer bis ins Kleinste Rechenschaft ablegen soll. So war das mit dem Vollmachtgeber nicht vereinbart, deshalb weigert er sich häufig. Der Kontrollbetreuer widerruft dann die Vollmacht. Damit ist sie nichtig.

Die wenigsten Vollmachtsformulare berücksichtigen den oben beschriebenen Fall. Eine Ausnahme bildet die „Berliner Vorsorgevollmacht“.



Peter-Behrens-Bau
in Oberschöneeweide



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Wir leben in einer immer älter werdenden Gesellschaft. Die demographische Entwicklung beschert uns nicht nur immer weniger junge Menschen, sondern auch **immer mehr Senioren**. Und der medizinische Fortschritt bringt uns fast alle auf Hundert oder sogar darüber hinaus. Das geht natürlich nicht ohne Risiken und Nebenwirkungen. Als besonders belastend empfinden wir die Vorstellung, dass wir körperlich einigermaßen fit bleiben, aber geistig total abbauen. Das Alzheimer-Gespensst erschreckt uns gewaltig. Aber auch die Möglichkeiten medizinischer Technik sind weit über das hinausgegangen, was wir zu akzeptieren bereit sind.

Also wollen wir Einfluss nehmen auf das, was mit uns geschieht, wenn wir nicht mehr in der Lage sind, eigene Entscheidungen zu treffen, weil wir nicht mehr geschäftsfähig oder bewusstlos sind. Wir wollen **nicht fremdbestimmt** werden oder Menschen ausgeliefert sein, die vielleicht andere Vorstellungen von einem menschenwürdigen Altern und Sterben haben.

Nun lässt auch der Staat seine Bürger nicht im Stich, wenn sie sich nicht mehr um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern können. Dabei sind die Zeiten, dass man bevormundet wurde, vorbei. Man bekommt keinen Vormund, wenn man im Alter auf Hilfe angewiesen ist, sondern einen Betreuer. Die eigenen Entscheidungen sind nicht per se unwirksam, sondern **der Betreuer soll darauf achten, dass der betroffene Betreute nicht übervorteilt wird**. Und er entscheidet natürlich Dinge, die der Betroffene nicht mehr selbst entscheiden kann.

Das Betreuungsgericht wird sich nur auf Antrag mit der Frage beschäftigen, ob Sie einen Betreuer benötigen. Dabei wird es zuerst prüfen, ob Sie durch eine eigene Vorsorgeverfügung Ihre Angelegenheiten selbst geregelt haben. Denn alles, was Sie selbst geregelt haben, braucht das Gericht nicht zu entscheiden.

Deshalb können Sie auch Einfluss auf die Auswahl des Betreuers nehmen, nämlich durch eine sogenannte Betreuungsverfügung. Mit einer Betreuungsverfügung machen Sie Vorschläge, wer als Betreuer bestellt werden soll. Wenn dann das Gericht feststellt, dass die Anordnung einer Betreuung notwendig ist, muss es die Wünsche und Vorschläge in der Betreuungsverfügung beachten. Damit können Sie also verhindern, dass ein für Sie fremder Dritter bestellt wird, der nichts über Sie weiß.

Sie können auch andere Wünsche und Vorschläge in der Betreuungsverfügung formulieren, wenn Sie z. B. in ein konfessionell geführtes Pflegeheim möchten.

Wenn Sie gar nicht möchten, dass das Betreuungsgericht entscheidet, müssen Sie eine Altersvorsorgevollmacht erstellen. Und natürlich steckt in jeder Altersvorsorgevollmacht auch automatisch eine Betreuungsverfügung. Wenn also das Betreuungsgericht aus irgendeinem Grund die Altersvorsorgevollmacht für unwirksam hält, muss es trotzdem bei der Auswahl des Betreuers die Wünsche des Betroffenen berücksichtigen.



DIE ERBRECHTSGARANTIE

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“ so bestimmt es Artikel 14, Satz 1 des Grundgesetzes. Aber was bedeutet das: Das Erbrecht wird gewährleistet?

Eigentum und Erbrecht gehören natürlich zusammen. Das Erbrecht hat die Funktion, das Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tod des Eigentümers nicht untergehen zu lassen. Das Privateigentum soll also fortbestehen.

Damit ergänzt die Erbrechtsgarantie die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.

Die Eigentumsgarantie wäre unvollständig, wenn im Erbfall der Staat ein Zugriffsrecht auf das Privatvermögen hätte. Also schützt Artikel 14 den Bürger und sein Eigentum gegen den Staat!

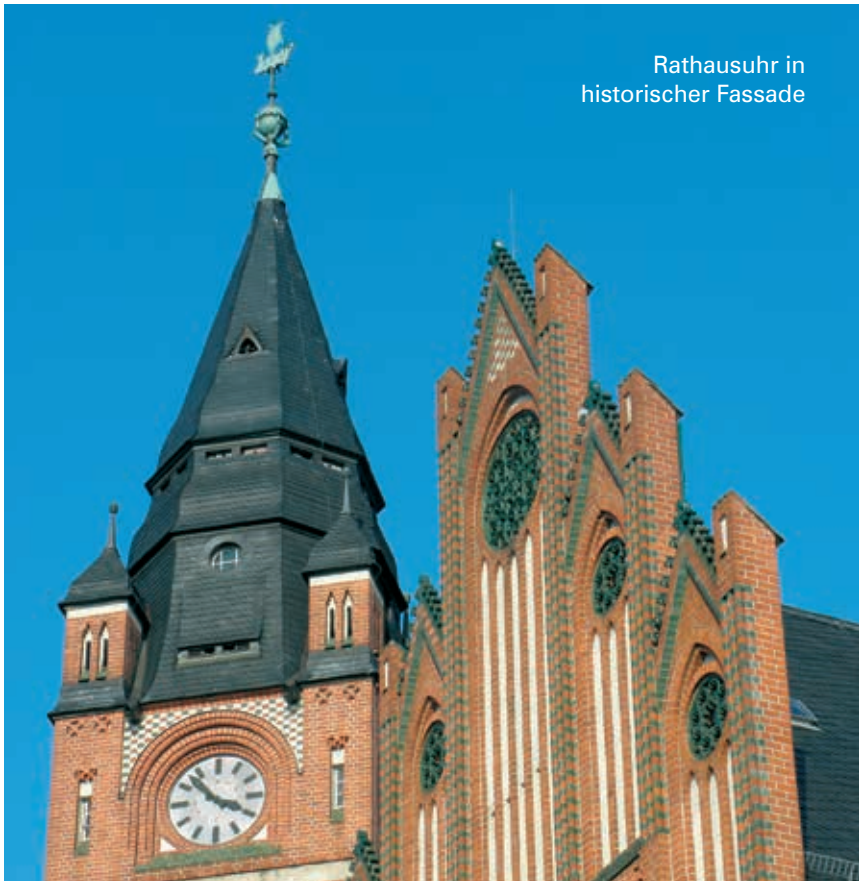
Die Erbrechtsgarantie bietet die Freiheit, zu vererben, die sogenannte Testierfreiheit. Sie sichert den Eigentumserwerb der Erben. Wenn es kein wirksames Testament gibt, sichert die Erbrechtsgarantie das Verwandtenerbrecht.

Der Staat soll sich also zurückhalten. Das betrifft aktuell und in erster Linie die Erbschaftssteuer. Kann es richtig sein, dass die vom Erblasser abgesicherte Lebensgefährtin, die aus verschiedensten berechtigten Gründen nicht heiraten wollte, bis zu 50% Erbschaftssteuer zahlen muss und dass ihr alle übrigen Vergünstigungen größtenteils verwehrt bleiben?

Ist die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht beeinträchtigt? Dazu hat das Bundesverfassungsgericht vor nicht allzu langer Zeit eine Entscheidung zugunsten Pflichtteilsberechtigter getroffen. Eine Mindestbeteiligung der nächsten Angehörigen ergibt sich zum Einen aus der Erbrechtsgarantie des Verwandtenerbrechts, aber auch aus dem Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes.

Ein Paradebeispiel für die Rechtsanwendung: Es müssen verschiedene Interessen unter Beachtung aller Verfassungsprinzipien abgehoben werden. Denn wenn die einen rufen: Was ist mit der Freiheit? antworten die anderen: Und was ist mit der Familie?

Aber im Ergebnis ist wichtig zu wissen: Der Staat muss das Erbrecht in seiner gesetzlichen Grundregelung garantieren.



DOPPELTE STEUER

Sobald im Erbfall Auslandsvermögen auftaucht, stellt sich die Frage, welcher Finanzminister in welchem Land welchen Anteil fordert. Im schlimmsten Fall kann es zur doppelten Besteuerung kommen. Ein Beispiel: Der verstorbene Horst hinterlässt ein Haus am Müggelsee, eine Finca auf Mallorca, Bankvermögen in Deutschland, ein Wertpapierdepot in der Schweiz und ein kleines Konto in Spanien. Erbe wird sein Sohn Rudi, der in Amsterdam lebt. Neben dem deutschen Finanzminister könnten bei den Finanzbehörden in den Niederlanden, der Schweiz und in Spanien die Korken knallen. Und es besteht die Gefahr der doppelten und dreifachen bis vierfachen Besteuerung.

Es wird schon schwierig genug, den spanischen Grundbuchbeamten und den Schweizer Bankangestellten davon zu überzeugen, den Erbschein des Nachlassgerichts Köpenick zu akzeptieren. Vielleicht intervenieren ja auch andere Familienmitglieder, weil sie meinen, dass der Rudi nicht alles alleine kriegen sollte. Aber wer kann jetzt alles die Hand aufhalten? Der niederländische Finanzminister wird argumentieren, dass der Erbe am Todestag seinen Hauptwohnsitz in Amsterdam hatte und Rudi deshalb das gesamte Erbe in Holland versteuern muss. Der deutsche Finanzminister ist der Meinung, dass der Lebensmittelpunkt des Erblassers und die Staatsangehörigkeit von Erblasser und Erbe ihm die Besteuerung des gesamten Nachlasses ermöglichen. Der spanische Finanzminister ist der Überzeugung, dass die Vererbung einer spanischen Immobilie und spanischen Bankvermögens in Spanien zu versteuern ist. Dasselbe denkt der Schweizer Finanzminister bzgl. des Wertpapierdepots.

Möglicherweise wird Rudi also zunächst einmal von vier Finanzministern angeschrieben. Da ist es gut, dass es sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gibt, die verhindern, dass doppelt und dreifach in voller Höhe versteuert wird.

Abteibrücke im Treptower Park



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Erbpraxis GmbH
Bohnsdorfer Weg 39c | 12524 Berlin

DRUCK + GESTALTUNG

Verlag & Agentur Luthardt UG (haftungsbeschränkt)
Köpenicker Straße 325 (Haus 11) | 12555 Berlin
Telefon: (0 30) 53 01 56 58
E-Mail: kontakt@tours-magazin.com
Internet: www.tours-magazin.com

AUFLAGE

3. Auflage (20.000 Exemplare)

© Fotos: Verlag & Agentur Luthardt UG

Alle Angaben und Daten sind nach bestem Wissen erstellt, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Das Anwaltsteam



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Zacharias

beschäftigt sich seit über 30 Jahren mit Erbrecht. Er hat am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht in Münster über ein Thema im Internationalen Erbrecht promoviert. Er berät bei Testamentserstellung, -anfechtung und -auslegung sowie Vorsorgeverfügungen. Er ist Spezialist im Familienvermögensrecht und legt Wert auf nachhaltige Lösungen.



Rechtsanwalt Klaus Striewe

ist Fachanwalt für Erbrecht und vertritt in der Kanzlei Dr. Zacharias die Bereiche Banken und Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht und Internationales Erbrecht. Er war als Jurist lange Zeit in Südafrika und Namibia tätig. Er arbeitet pragmatisch und zielorientiert.



Rechtsanwalt Dirk Wittstock

ist Fachanwalt für Erbrecht. Er ist unter anderem als Nachlasspfleger tätig sowie geprüfter Testamentsvollstrecker (DVEV). In der Kanzlei von Dr. Zacharias leitet er das Dezernat Pflichtteilsrecht. Seine Arbeitsweise ist von Präzision und Wirksamkeit geprägt.
